



# TYCHE

## Beiträge zur Alten Geschichte Papyrologie und Epigraphik

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Bernhard Palme  
Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 23, 2008

2008

HOLZHAUSEN  
DER VERLAG



**Beiträge zur Alten Geschichte,  
Papyrologie und Epigraphik**

# TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte,  
Papyrologie und Epigraphik**

**Band 23**

**2008**

**HOLZHAUSEN  
DER VERLAG**

**Herausgegeben von:**

Gerhard Dobesch, Bernhard Palme, Peter Siewert und Ekkehard Weber

**Gemeinsam mit:**

Wolfgang Hameter und Hans Taeuber

**Unter Beteiligung von:**

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

**Redaktion:**

Franziska Beutler, Kerstin Böhm, Sandra Hodecek, Theresia Pantzer,  
Georg Rehrenböck und Patrick Sänger

**Zuschriften und Manuskripte erbeten an:**

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, 1010 Wien, Österreich.  
Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden angezeigt.

**Auslieferung:**

Verlag Holzhausen GmbH, Leberstraße 122, A-1110 Wien  
office@verlagholzhausen.at

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II<sup>2</sup> 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490, und P.Vindob.Barbara 8.

© 2009 by Verlag Holzhausen GmbH, Wien

**Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar

Eigentümer und Verleger: Verlag Holzhausen GmbH, Leberstraße 122, A-1110 Wien  
Herausgeber: Gerhard Dobesch, Bernhard Palme, Peter Siewert und Ekkehard Weber,  
c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik, Universität Wien,  
Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.

e-mail: [hans.taeuber@univie.ac.at](mailto:hans.taeuber@univie.ac.at) oder [bernhard.palme@univie.ac.at](mailto:bernhard.palme@univie.ac.at)  
Hersteller: Holzhausen Druck GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien  
Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

ISBN 3-900518-03-3

Alle Rechte vorbehalten

## INHALTSVERZEICHNIS

Victor C o j o c a r u (Iași): Zum Verhältnis zwischen Steppenbevölkerung und griechischen Städten: Das „skythische Protektorat“ als offene Frage .....	1
Altay C o ş k u n (Exeter): Galatische Legionäre in Ägypten: Die Konstituierung der <i>legio XXII Deiotariana</i> in der frühen Kaiserzeit .....	21
Styliani H a t z i k o s t a (Athen): Personal Names in Theocritus: A Form of <i>arte allusiva</i> .....	47
Herbert H e f t n e r (Wien): Der Streit um das Kommando im Krieg gegen Mithridates (Diodorus Siculus 37, 2, 12) und die versuchte Konsulatskandidatur des C. Iulius Caesar Strabo .....	79
Anne K o l b (Zürich): Das Bauhandwerk in den Städten der römischen Provinzen: Strukturen und Bedeutung .....	101
Tina M i t t e r l e c h n e r (Wien): Die Entstehung etruskischer Kultfunktionäre im südlichen Etrurien (Tafel 1–3) .....	117
Federico M o r e l l i (Wien): SB XXIV 16222: due patrizi e un Liciniano .....	139
Sophia Z o u m b a k i (Athen): The Colonists of the Roman East and their Leading Groups: Some Notes on their Entering the Equestrian and Senatorial Ranks in Comparison with the Native Elites .....	159
Marita H o l z n e r — Ekkehard W e b e r (Wien): <i>Annona epigraphica Austriaca 2007</i> .....	181
Bemerkungen zu Papyri XXI (<Korr. Tyche> 588–597) .....	227
Buchbesprechungen .....	237
Malcolm C h o a t, <i>Belief and Cult in Fourth-Century Papyri</i> , Turnhout 2006 (H. Förster: 237) — Jean-Christophe C o u v e n h e s, Bernard L e g r a s (Hrsg.), <i>Transferts culturels et politique dans le monde hellénistique. Actes de la table ronde sur les identités collectives (Sorbonne, 7 février 2004)</i> , Paris 2006 (A. Coşkun: 239) — Kurt G e n s e r, <i>Römische Steindenkmäler aus Carnuntum I</i> , St. Pölten 2005 (I. Weber-Hiden: 243) — Linda-Marie G ü n t h e r (Hrsg.), <i>Herodes und Rom</i> , Stuttgart 2007 (E. Weber: 244) — Mogens Herman H a n s e n, <i>Polis. An Introduction to the Ancient Greek City-State</i> , Oxford 2006 (P. Siewert: 247) — Christian H e l l e r, <i>Sic transit gloria mundi. Das Bild von Pompeius Magnus im Bürgerkrieg</i> , St. Katharinen 2006 (J. Losehand: 249) — Georg K l i n g e n b e r g, <i>Juristisch speziell definierte Sklavengruppen 6: Servus fugitivus</i> , in: Johanna F i l i p - F r ö s c h l, J. Michael R a i n e r, Alfred S ö l l n e r † (Hrsg.), <i>Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei (CRRS). Teil X</i> , Stuttgart 2005 (J. Jungwirth: 251) — Hilmar K l i n k o t t, <i>Der Satrap. Ein achaimenidischer Amtsträger und seine Handlungsspielräume</i> , Frankfurt am Main 2005 (S. Tost: 253) — Frauke L ä t s c h (jetzt S o n n a b e n d), <i>Insularität und Gesellschaft in der Antike. Untersuchungen zur Auswirkung der Insellage auf die Gesellschafts-</i>	

entwicklung, Stuttgart 2005 (P. Sanger: 259) — Luigi L o r e t o, *Per la storia militare del mondo antico. Prospettive retrospettive*, Napoli 2006 (A. M. Hirt: 261) — Peter N a d i g, *Zwischen Konig und Karikatur. Das Bild Ptolemaios' VIII. im Spannungsfeld der Uberlieferung*, Munchen 2007 (S. Tost: 265) — Pantelis M. N i g d e l i s, *Επιγραφικά Θεσσαλονίκεια. Συμβολή στην πολιτική και κοινωνική ιστορία της αρχαίας Θεσσαλονίκης*, Thessaloniki 2006 (M. Riel: 273) — Jonathan P o w e l l, Jeremy P a t e r s o n (Hrsg.), *Cicero the Advocate*, Oxford: 2004, Paperback 2006 (K. Harter-Uibopuu: 275) — S t r a b o n, *Geographika*. Bd. 5, hrsg. von Stefan R a d t, Gottingen 2006 (M. Rathmann: 278) — Michael R a t h m a n n (Hrsg.), *Wahrnehmung und Erfahrung geographischer Raume in der Antike*, Mainz 2007 (E. Weber: 280) — Leonhard S c h u m a c h e r, *Stellung des Sklaven im Sakralrecht*, in: Tiziana J. C h i u s i, Johanna F i l i p - F r  o s c h l, J. Michael R a i n e r (Hrsg.), *Corpus der romischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei (CRRS)*. Teil VI, Stuttgart 2006 (P. Scheibelreiter: 282) — Stephan S c h u s t e r, *Das Seedarlehen in den Gerichtsreden des Demosthenes. Mit einem Ausblick auf die weitere historische Entwicklung des Rechtsinstituts: δανειον ναυτικόν, fenus nauticum und Bodmerei*, Berlin 2005 (H.-A. Rupprecht: 285) — Stefan S o m m e r, *Rom und die Vereinigungen im sudwestlichen Kleinasien (133 v. Chr. – 284 n. Chr.)*, Hennef 2006 (K. Harter-Uibopuu: 291) — Klaus T a u s e n d, *Verkehrswege der Argolis. Rekonstruktion und historische Bedeutung*, Stuttgart 2006 (I. Weber-Hiden: 292)

Indices ..... 295

Eingelangte Bucher ..... 297

Tafeln 1–3

## BUCHBESPRECHUNGEN

Malcolm CHOAT, *Belief and Cult in Fourth-Century Papyri* (Studia Antiqua Australiensia 1), Turnhout: Brepols 2006, 217 S.

Die Anfänge des Werkes liegen in der im Jahr 2000 abgeschlossenen Dissertation des Verfassers, der ein langes Kapitel aus dieser als Grundlage des vorliegenden Buches verwendet hat. Das Buch gliedert sich in insgesamt 14 Kapitel, es folgen zwei Tabellen, eine ausführliche Bibliographie und die Indices. Ziel des Werkes ist, aufgrund akribischer Lektüre der ägyptischen dokumentarischen Quellen des vierten Jahrhunderts Zuordnungen hinsichtlich von Religion, Glaube und Bekenntnis vorzunehmen und hier zu einer Klärung der oftmals recht schwer zu fassenden Situation beizutragen.

Der Verfasser selbst warnt den Leser, nach der Lektüre nicht betrübt zu sein (148): „Throughout this book, with the incorporation of Manichaean letters into the framework, and the demonstration that distinction between Christian and ‚pagan‘ is not as easy as once supposed, we have created a pool of evidence which reflects the realities of daily life and interaction in the period. Rather than depression at what might seem a new ‚age of uncertainty‘ this contributes positively towards an understanding of inter- and intracommunity relationships in late-antique Egypt“. Dies ist ein typisches angelsächsisches Understatement, denn dieses Buch leistet einen wichtigen Beitrag für eine der religionsgeschichtlich faszinierendsten Zeiten der Geschichte. So ist zu hoffen, dass dieses Werk nicht nur in die altertumswissenschaftlichen Bibliotheken aufgenommen wird, sondern darüber hinaus auch in den historischen Disziplinen der Theologie Verwendung finden wird.

Auf eine sehr knapp gehaltene Einleitung in das Thema (1–4) folgt als zweites der ebenfalls sehr kurze Abschnitt (5–9), der sich mit der zeitlichen und örtlichen Abgrenzung des Forschungsgebietes beschäftigt. Im dritten Abschnitt werden die Probleme einer Abgrenzung zwischen Briefen aus christlichem und Briefen aus paganem Milieu diskutiert. Ferner wird auf die Schwierigkeiten eingegangen, den Begriff des Briefes in Abgrenzung zu anderen dokumentarischen Texten zu definieren (11–29). Im Rahmen der Darstellung des sprachlichen Materials wird die Frage diskutiert, warum bei den meisten bisher diesem Fragenbereich gewidmeten Studien das Koptische nicht berücksichtigt wurde. Dem Verfasser ist zuzustimmen, dass es eigentlich keiner eigenen Rechtfertigung für die Aufnahme von den in diese Sprachgruppe gehörigen Texten bedarf, da dies aus der Sicht der modernen Forschung eine Selbstverständlichkeit darstellen sollte (30–42). Dieses koptische Material ist jedoch – soweit eine Zuordnung möglich ist – einem christlichen oder manichäischen Glaubenssystem zuzuordnen, auch wenn der Verfasser des Werkes zur Vorsicht in dieser Frage mahnt (41–42): „No securely ‚pagan‘ fourth-century Coptic letter has been published, but it seems unwise to stress the argument from silence when so much Coptic material remains unpublished. Possibilities should to some degree remain open“. Ein eigener Abschnitt ist der „direkten Identifikation“ gewidmet, der Frage also, dass sich Verfasser von Briefen selbst in ihrer religiösen Zugehörigkeit deklarieren. Die fehlende Eindeutigkeit vieler Termini macht eine genaue Zuordnung jedoch häufig nicht einfach, auch ist die Selbstdentifikation als „Christ“ in dieser Zeit selten (43–50). Höchst aufschlussreich ist der Abschnitt über die Namen. Eine zentrale Hypothese dieses Werkes ist, dass Namen mehr über die religiöse Zugehörigkeit der Eltern als der tatsächlichen Träger der Namen aussagen. Unter Verweis auf den eusebianischen Bericht über den alexandrinischen Bischof Dionysius bemerkt der Ver-

fasser (51–52): „He makes no comment on name change at conversion, and in the process underlines the fact that a person's name speaks predominantly to their *parents'* beliefs, rather than to their own“. Die hieraus gezogenen Folgerungen sollen aufgrund ihrer Wichtigkeit mit den Worten M. Choat's vorgetragen werden (54–56): „Given that theophoric names of Greek and Egyptian origin formed part of the standard register of Egyptian names, and that Christians frequently employed them (and not only in imitation of local saints), no-one in the fourth century can be assigned to membership of a Graeco-Egyptian cult solely on the basis of onomastics, although concentrations of a particular theophoric name indicate localised worship, and names constructed out of the names of several deities might provide some indication ... While a cluster of names may prove diagnostic, a single name cannot securely assign an individual or a document to a particular tradition“. Der beiläufigen Erwähnung von eindeutigen Amtsträgern ist ein eigener Abschnitt gewidmet, der klar die Problematik umreißt, dass die reine Erwähnung eines Amtsträgers oder eines Tempels noch nichts über den religiösen Kontext aussagen muss, in dem der Verfasser des Textes lebt (57–73). Sehr gut lassen sich für eine derartige Identifikation selbstverständlich die Anspielungen bzw. Zitate aus den religiösen Schriften verwenden, denen der nächste Abschnitt gewidmet ist (74–83). Zur Vorsicht wird jedoch bei der Verwendung einzelner Wörter gemahnt, die in derartigen Texten begegnen (84): „References to the Paschal Festival (πάσχα) occur in both Christian and Manichaean letters. The concept of divine providence (θεὰ πρόνοια) was popular among Christians. However, it was no less current in philosophical and Jewish circles“. Die Problematik dieser Methode der Zuordnung liegt, wie vom Verfasser sehr gut gezeigt wird, in der Schwierigkeit zu erkennen, ob in einem konkreten Fall tatsächlich ein bestimmter religiöser Kontext die Verwendung dieser Worte bedingt hat (87): „If a Christian can refer to Sunday as ἡλίου ἡμέρα, in full belief that there is no ‚Sun God‘, or the ‚day of Hermes‘ with the confidence that ‚Hermes‘ is no more than a statue propped up by misplaced idolatry, why should a non-Christian not use the term ‚the Lord's day‘, if, through Imperial connivance, it has become the standard term for a day of the week?“ Die Konsequenz der Analysen in diesem Abschnitt entspricht der Warnung, die am Anfang der Rezension zitiert worden war (100): „In general, far too much effort has been spent on attempting to define mutually exclusive Christian and non-Christian religious phraseologies. Neither traditions nor usage are sufficiently delineated to allow such precise definitions. It is clear that many Christian letter writers in the fourth century were not bound by the strictures that many modern scholars (and the late-antique ecclesiastical hierarchy) would impose on their use of formulae“. Auch die Analyse der Grußformeln und Gebete (101–113) kommt zu einem ähnlichen Ergebnis, das nur für sehr wenige Fälle Sicherheit bietet (113): „Formulae of belief, then, provide less certainty than might be thought; if a polytheistic reference places a writer outside the Judeo-Christian tradition, it does not usually help to narrow his or her beliefs, unless a specific God is invoked. The ‚in God / in the Lord‘ phraseology places a writer in the Christian tradition, but Manichaean authorship remains a possibility. Beyond this (relative) certainty stretch a range of monotheistic formulae, in most cases undifferentiable with regard to belief and cult“.

Unter dem Titel „Crosses in the Margins“ (114–118) wird eine Reihe von Zeichen analysiert, die auf Briefen angebracht werden können und teilweise, wie das bekannte ΧΜΓ auf einen christlichen Entstehungshintergrund eines Textes hinweisen können. Ein eigenes Kapitel ist dem Problem des Gebrauchs der Nomina Sacra in den dokumentarischen Texten gewidmet (119–125). Schwierig ist hier die Abgrenzung von christlichem und manichäischem Entstehungskontext. Der letzte Abschnitt vor der Zusammenfassung beschäftigt sich mit der Differenz zwischen literarischer Darstellung der Spannungen zwischen den einzelnen Religionen und Konfessionen des vierten Jahrhunderts und dem Niederschlag, den diese Diffe-

renzen in den dokumentarischen Texten finden (126–134). Das Ergebnis ist höchst interessant (133): „If theological diversity within the Christian tradition is difficult to find in the papyri, evidence for physical and ideological conflict both amongst Christians and between them and other groups is more easily discovered. Manichaean letters testify to the threat posed to the community, presumably by Christians“.

Die Zusammenfassung bringt das Ergebnis der Untersuchungen sehr treffend mit den folgenden Worten auf den Punkt (146): „It is the contention of this book that there is not a separate Christian epistolary style, comprised of standard ways of greeting people and wishing them well, which only Christians used; that there were no extended epistolary phrases that were avoided because of ‚pagan‘ associations except those which directly invoked ‚the gods‘. Christian *Sondersprache*, insofar as it can be said to exist in an epistolary or even quotidian context, is a scattered set of formulations and words, for the most part pre-existing but infused with a new signification“. Höchst auffallend ist in diesem Zusammenhang sicherlich, dies darf am Rande bemerkt werden, dass sich Gnostiker in den dokumentarischen Texten nicht nachweisen lassen. Dies sollte die Begeisterung für eine weite Verbreitung dieser Gruppierungen im vierten Jahrhundert dämpfen, werden doch gerade im theologischen Diskurs oftmals diese Gruppierungen als wichtiger Teil der frühchristlichen Bewegung gesehen. Die Analysen von Malcolm Choat liefern einmal mehr ein Argument, dass diese Gruppierungen bereits vor dem Ende der Verfolgungen stark an Bedeutung verloren hatten. Dies gilt natürlich vor allem unter Berücksichtigung der im Kapitel über die Onomastik vorgetragenen Hypothese (vgl. 52), dass im ersten Drittel des vierten Jahrhunderts wahrscheinlich bereits rund 50 % der ägyptischen Bevölkerung Christen waren.

Ein kleines Manko, das wohl eher dem Verlag anzulasten ist, ist der Umstand, dass der Verfasser, der ein höchst gepflegtes und anspruchsvolles Englisch schreibt, in einigen Fällen den Satz anders beendet, als er ihn begonnen hat. Auch hat offensichtlich die automatische Korrekturhilfe an einer Stelle verhindert, dass ein „New Testament“ als Verschreibung für „New Testament“ erkannt wurde (76). Die Indices — es werden separat die griechischen und die koptischen Begriffe, die zitierten Quellen und ein Sachindex geboten — erschließen das Buch sehr gut, doch wäre hier teilweise eine größere Vollständigkeit bei der Aufnahme der griechischen und lateinischen Begriffe zu wünschen gewesen. So hätte, um nur einige Beispiele zu nennen, ἡλίου ἡμέρα (84) oder μείζων als Äquivalent von ΝΟΘ ΝΡΩΜΕ (66) oder auch ΛΑΘΑΝΕ (58) sicherlich Aufnahme verdient. Dies sind jedoch nur Marginalien, die wohl auch das Problem betreffen, dass nur ein Blankbuch tatsächlich fehlerfrei ist. Das Werk bietet ferner ein tabellarisches Verzeichnis der den Analysen zugrundeliegenden Papyri mit ihren jeweiligen religiösen Kontexten und ein ausführliches Verzeichnis der verwendeten Literatur. Dem Verfasser ist jedenfalls zu dem gut argumentierten Buch und seinen schlüssig vorgetragenen Hypothesen zu gratulieren.

Hans FÖRSTER

Jean-Christophe COUVENHES, Bernard LEGRAS (Hrsg.), *Transferts culturels et politique dans le monde hellénistique. Actes de la table ronde sur les identités collectives* (Sorbonne, 7 février 2004) (Histoire ancienne et médiévale 86), Paris: Publications de la Sorbonne 2006, 188 S.

Ziel des Runden Tisches *Transferts culturels et politique dans le monde hellénistique* war die Nutzbarmachung des Konzepts des ‚Kulturtransfers‘. Geprägt von Michel Espagne und Michael Werner im Kontext ihrer Untersuchungen zu *Les relations interculturelles dans l'espace franco-allemand (XVIII<sup>e</sup>–XIX<sup>e</sup> siècle)* (Paris 1988), habe sich dieser mittlerweile vielfach in neuzeitlichen und mediävistischen Studien bewährt und verdiene auch stärkere

Berücksichtigung in der Altertumskunde. Anders als ‚Akkulturation‘, ‚Hellenisierung‘ und ‚Romanisierung‘, aber auch ‚Multikulturalität‘ und ‚Mischforschung‘ (8) entbehre er einer „valeur prédéterminée“ (6) und sei besser als analytische Kategorie zur Beschreibung von Kulturkontakt-Phänomenen geeignet: „Il met l’accent sur des mouvements humains, des voyages, des transports de livres, d’objets d’art ou de biens d’usages ... Il sous-entend une transformation en profondeur liée à la conjoncture changeante de la culture d’accueil“ (so J.-Ch. Couvenhes und B. Legras in ihrer Einführung S. 6, nach Espagne, Werner 1988, 5).

Das alternative Konzept sollte zeitlich begrenzt auf die Epoche des Hellenismus erprobt sowie auf den Themenbereich Politik fokussiert werden. Politik wird aber offenbar in einem weiten Sinn verstanden, der die Sphäre des Rechts und des öffentlichen Kultes einbezieht. Die Tagung selbst wurde von einer *Introduction* (Jean-Pierre VALLAT) eröffnet, welche für die Publikation indes die beiden Herausgeber übernommen haben (5–11), sowie durch die *Conclusions* (Jean-Marie BERTRAND, hier 151–156) beschlossen. Dazwischen fanden drei Sektionen Platz, welche mit „Transferts culturels, politique et monde institutionnel“, „... et monde religieux“ bzw. „... et monde intellectuel“ überschrieben waren. Den je ersten Vortrag bildete eine „Synthèse“, worauf je eine detaillierte Fallstudie folgte. Für die Publikation wurden die Reihenfolge der Beiträge, womöglich die Schwerpunktsetzungen der Synthesen und zum Teil auch die Sektionstitel („Le politique et les institutions“, „... et le droit“ bzw. „et la religion“) so abgeändert, daß der Aufbau weniger klar ist und besser ganz auf die Untergliederung des ohnehin kurzen Bandes verzichtet worden wäre.

Im ersten und umfangreichsten Beitrag behandeln J.-Ch. COUVENHES und Anna HELLER *Les transferts culturels dans le monde institutionnel des cités et des royaumes à l’époque hellénistique* (15–52). Nach der Wiederholung allgemeiner Gedanken der Einleitung (15–16) werden vielfältige Formen des Kulturtransfers (1) „autour du pouvoir royal“, (2) im Kontext der „poliadisation“ (d.h. der Übernahme charakteristischer Polis-Institutionen durch eine politische Gemeinde) bzw. (3) in Zweifelsfällen, in denen Sinn und Zweck der Übernahme von Elementen griechischer Poleis unklar bleiben, sowie (4) unter der Ägide Roms beschrieben. Anhand weithin bekannter Beispiele wie des Versuchs Alexanders, die Proskynese auch für Makedonen und Griechen verbindlich zu machen, oder vermittels so grundlegender Strukturelemente wie der Entwicklung der Königstitulatur werden die Komplexität des Kulturkontakts sowie zahlreiche Fallstricke für ihre Interpretation gut veranschaulicht (Beispiele 20–24). Besonders die Rolle einer — vom jeweiligen kommunikativen Kontext abhängigen — „double identité culturelle“ (23 u.a.) wird ganz zu Recht hervorgehoben. Wenn ein „mélange complet entre les différentes communautés ethniques et civilisations de l’Égypte hellénistique“ auch abgelehnt wird, so lassen sich Arten des Transfers einzelner Elemente in den unterschiedlichsten Konstellationen zwischen Ägyptern, Graeco-Makedonen und Juden beobachten. Interessant ist weiterhin die Entwicklung des Begriffs *dēmokratia*, wenn auch der Einfluß Roms auf die Ausprägung oligarchischer Polisverfassungen überbetont zu werden scheint (40–47).

Nathaël ISTASSE läßt einen ausführlich dokumentierten prosopographischen Beitrag zu *Les experts «barbares» dans le monde politique séleucide* folgen und nimmt damit eine potentiell bedeutsame Gruppe von Akteuren des Kulturtransfers in den Blick (53–80). Die massive Überrepräsentation von Griechen bzw. Makedonen wird zwar eindrucksvoll dokumentiert; jedoch hätte klarer zwischen Griechen, Hellenisierten, Hellenophilen und Barbaren differenziert werden können. Auch erfährt man wenig Konkretes über die eigentliche, gegebenenfalls doppelte Mediatorenrolle der Hofelite. So heißt es erst im letzten Absatz (79–80): „un personnage comme Jonathan, par exemple, a très certainement dû marquer intellectuellement et culturellement les souverains séleucides, et leur transférer une partie de sa culture, ne pensons qu’au *ioudaïsmos*“.

Bernard LEGRAS untersucht in seinem Aufsatz (*Καθόπερ ἐκ παλαιοῦ. Le statut de l'Égypte sous Cléomène de Naucratis*, 83–101) vor allem die Rolle des Kleomenes bei der Auswahl des Standortes und der Gestaltung der Verfassung Alexandrias, dessen Einweihung auf 325/4 v. Chr. datiert wird. Zudem wird Kleomenes maßgebliche Verantwortung bei der Definition der Rechtsstellung zugeschrieben, welche die in der Chora angesiedelten ‚Griechen‘ erhielten. Zwar beruht diese Rekonstruktion auf vielfältiger Spekulation, aber B. Legras macht in seinem intelligenten Gedankenspiel einerseits die griechischen und ägyptisch-pharaonischen Traditionen bei der Ausgestaltung der Königsstadt, und andererseits den Verzicht auf die Gründung weiterer autonomer griechischer Poleis in der Chora nachvollziehbar. Die Erfahrung aus der Kolonie Naukratis, welche den Pharaonen immer untertan und deswegen nie eine autonome Polis gewesen sei, wirke hier nach.

Joseph MÉLÉZE MODRZEJEWSKI eröffnet seinen Beitrag mit einer juristischen Streitfrage der Severerzeit (*La fiancée adultère. À propos de la pratique matrimoniale du judaïsme hellénisé à la lumière du dossier du politeuma juif d'Hérakléopolis, 144/3–133/2 av. J.-C.*, 103–118): Darf eine Verlobte, wenn sie ihr Vater unter Bruch des Eheversprechens mit einem anderen Mann verheiratet, des Ehebruchs angeklagt werden? Während das klassische Römische Recht diese Frage verneint, gesteht Kaiser Septimius Severus dem betrogenen Verlobten ein solches Klagerrecht zu (vgl. Pap. dig. 48,5,12 (11),7; Ulp. dig. 48,5,14 (13), 2–3 etc.). J. M. Modrzejewski macht plausibel, daß dieser Disput in den unterschiedlichen Verlobungs- und Heiratsitten der Juden und Römer wurzelte: Nach jüdischer Auffassung entsprach die bei Römern (und Griechen) übliche Verlobung dem ersten und bereits rechtsverbindlichen Teil des Schlusses einer Ehe. Um diese zu lösen, bedurfte es eines Scheidungsbriefs. Ein derartiger Streitfall wird sodann durch P.Polit.Iud. 4 für Herakleopolis für das Jahr 134 v. Chr. dokumentiert. Sehr überzeugend legt der Autor folgendes dar: „les rencontres de civilisations ne conduisent pas nécessairement à des fusions et des amalgames, telle la «civilisation mixte» ... On voit qu'il est possible, si les conditions sont propices, d'être en même temps juif et grec, encore que ce soit là une expérience périlleuse à long terme“.

Françoise DUNAND beschäftigt sich mit *La problématique des transferts culturels et son application au domaine religieux. Idéologie royale et cultes dynastiques dans le monde hellénistique* (121–140). Die Begrenztheit der dem Akkulturationsbegriff inhärenten Dichotomie „système dominé“/„système dominant“ werde durch dieses Thema offenbar (121–122). Zunächst werden das griechische, ägyptische und persische Modell des sakralen Herrschertums skizziert. Mehr noch als schon bei den beiden ersten Aufsätzen wäre hier eine Differenzierung von griechischen und makedonischen Traditionen sinnvoll gewesen. Danach zeichnet F. Dunand die Entfaltung des Herrscherkultes bei den Ptolemäern, Seleukiden und in Kommagene nach. Abschließend hebt sie die je unterschiedlichen Interaktionsmuster hervor. Die Breite des Arbeitsfeldes macht es nahezu unvermeidbar, daß manche Einzelaussagen Widerspruch erfahren werden. Problematisch ist beispielsweise das Fazit: „dans le cas de l'Égypte ptolémaïque, deux cultes, l'un de type grec, l'autre de tradition égyptienne, fonctionnent côte à côte, sans que l'on puisse parler d'influences ou d'échanges de l'un à l'autre“. Demgegenüber unterscheidet Stefan Pfeiffer in *Herrscher- und Dynastiekulte im Ptolemäerreich. Systematik und Einordnung der Kultformen* (München 2008) zwei „hellenistische“ und drei „ägyptische“ Formen des Herrscherkultes. Übereinstimmung besteht allein darin, daß es keine „gemeintolemäische Königsideologie“ gegeben habe (Pfeiffer 120). Wandernde Elemente oder sich verschiebende Vorstellungen sind dagegen mehrere zu verzeichnen. Noch entscheidender sind aber die von S. Pfeiffer vorgebrachten Belege dafür, daß Hellenen auch am ägyptischen und umgekehrt Ägypter am hellenischen Kult teilnahmen.

Catherine APICELLA widmet ihren Aufsatz *Asklépios, Dionysos et Eshmun de Sidon: la création d'une identité religieuse originale* (141–149). Hinsichtlich des Astarte-Kultes belegt sie „une persistance remarquable d'usages religieux qui ne doivent rien à l'influence des conquérants grecs puis romains“. Dennoch führt C. Apicella zwei interessante Belege für den Transfer kultischer Elemente an, deren Verantwortung sie den lokalen Eliten zuschreibt. Eine griechische Inschrift bezeugt Diotimos, den Sohn des Abdubastis, als Sieger eines Kampfes zu Ehren des Delphischen Apoll, für welchen die Autorin ein Assimilierung an den indigenen Gott Resheph ablehnt (143–144). Indes folgert sie — ausgehend von der im Heiligtum von Bostan esh-Sheikh gefundenen Darstellung des Apollon — eine Angleichung Eshmun an Asklepios, den Sohn des Delphischen Apoll.

In *Quelques mots de conclusion* (151–156) hebt Jean-Marie BERTRAND hervor, „qu'une recherche portant sur le concept de «transfert culturel» est, par nature, idéologique puisqu'elle récusé la possibilité que soit envisagée la moindre hiérarchisation des civilisations mises en contact par les circonstances historiques“ (151). Die Vielfalt der Formen wird sodann anhand weiterer kurzer Beispiele erläutert. Die Aussage, daß die differenzierte königliche Gesetzgebung „dans un système de civilisation non pas mixte mais plurielle“ gründe (154), greift einen Leitgedanken des Tagungsbandes auf. Weitere Ausführungen betreffen die „capacité des cités à intégrer ses marges“ und die aktive Rolle der Könige bei der Etablierung neuer Poleis. Viele der Impulse sind in der Tat anregend, aber durch die Fallstudien des Buches nicht hinreichend unterfüttert. Insbesondere entsteht aber der — gerade im vorliegenden Kontext überraschende — Eindruck, daß hier die in der französischen Forschung traditionell positive Konnotation von Hellenisierung oder Romanisierung die Feder geführt hat. Wie sonst ist zu erklären, daß der Status der *paroikoi* als Übergangsstellung verharmlost oder das Phänomen der Sklaverei ganz außer acht gelassen wird?

Spätestens zum Abschluß des Bandes, aber gegebenenfalls auch in der *Introduction* oder zum Ende des ersten und zentralen Aufsatzes von J.-Ch. COUVENHES und A. HELLER hätte man zumindest Ansätze einer Typologie des Kulturtransfers erwarten dürfen. Die Vielfalt und Qualität der besprochenen Einzelbeispiele hätten hierzu eine gute Ausgangsbasis geliefert. Angeboten wird aber allein eine „typologie binaire: transfert simple, quand une forme institutionnelle empruntée à un monde s'implante dans un autre; transfert croisé, quand une forme institutionnelle est façonnée à la fois par sa sphère culturelle d'origine hellénistique, sorte de synthèse entre traditions locales et traditions grecques“ (47). Diese Unterteilung verwundert einmal mehr, als schon darauf hingedeutet wurde, daß praktisch jede Übernahme durch den veränderten Kontext als Neuschöpfung betrachtet werden könne (6 u.a.). Nicht zuletzt dieses Beispiel verdeutlicht, daß begriffliche Aspekte vielfach an der Oberfläche bleiben.

So vermißt man auch eine Diskussion des von J.-M. BERTRAND formulierten Einwandes, daß auch ‚Kulturtransfer‘ nicht ideologiefrei ist. Eine tiefergehende Begriffsanalyse, wie sie beispielsweise Ulrich Gotter oder Marie-Laurence Haack bieten, sucht man vergeblich<sup>1</sup>. Des weiteren abstrahiert der von J.-Ch. COUVENHES und B. LEGRAS vertretene Begriff stillschweigend davon, daß der Transfer eines Objekts oder einer Geldsumme in der Alltagssprache nicht nur die Ankunft des- bzw. derselben in einer neuen Umgebung bezeichnet, sondern

<sup>1</sup> U. Gotter, *Akkulturation als Methodenproblem der historischen Wissenschaften*, in: W. Ebbach (Hrsg.), *wir / ihr / sie. Identität und Alterität in Theorie und Methode*, Würzburg 2000, 373–406. M.-L. Haack, *Il concetto di «transferts culturels»: un'alternativa soddisfacente a quello di «romanizzazione»? Il caso etrusco*, in: G. Urso (Hrsg.): *Patria diversis gentibus una? Unità politica e identità etniche nell'Italia antica. Atti del convegno internazionale, Cividale del Friuli, 20–22 settembre 2007*, Pisa 2008, 135–146.

Vgl. auch [http://www.fondazionecanussio.org/atti2007/10\\_Haack.pdf](http://www.fondazionecanussio.org/atti2007/10_Haack.pdf). (20. 1. 09).

zugleich auch dessen bzw. deren Wegnahme an ihrem Ausgangsort impliziert — unabhängig von einer eventuellen Kompensation.

Ebensowenig wird erörtert, in welches Verhältnis ‚Kulturtransfer‘ zu den traditionellen Kategorien ‚Hellenisierung‘ oder ‚Akkulturation‘ treten soll. Das Konzept kann ja keine vollständige Alternative zu diesen darstellen. Seine Vorzüge liegen offenbar auf der kleinteiligen Beobachtungsebene, welche Einzelphänomenen und Einzelmechanismen ohne Vorurteil nachgeht, aber doch nicht grundsätzlich ausschließt, daß die übergreifende Interpretation wieder auf Konzepte wie die sog. ‚Hellenisierung‘ oder ‚Romanisierung‘ zurückgreifen mag. Der Nutzen einer Gesamtbibliographie (157–172) ist angesichts der Heterogenität der Themen und der geringen Berücksichtigung methodisch-begriffsgeschichtlicher Literatur begrenzt. Gut erschließbar machen den Band das Stellenregister (173–179) sowie Namen- und Sachregister (181–186). Im ganzen wurde mit der Erprobung des Konzepts ‚Kulturtransfer‘, aber mehr noch mit den durchweg lesenswerten Einzeluntersuchungen eine Fülle von Anregungen für die Erforschung des Kulturkontakts in der hellenistischen Welt gegeben. Dies spiegelt sich nicht zuletzt in den sehr viel größer dimensionierten *II<sup>èmes</sup> Rencontres internationales sur les transferts culturels dans l'Antiquité méditerranéenne*, welche vom 14.–17. Mai 2008 in Paris stattgefunden haben<sup>2</sup>. Man darf mit Spannung die Publikation erwarten.

Altay COŞKUN

Kurt GENSER, *Römische Steindenkmäler aus Carnuntum I. Steindenkmäler in den beiden Loggien und im Garten des Museums Carnuntinum sowie im Kurpark Bad Deutsch-Altenburg* (APC-N.F. 3), St. Pölten; Phoibos Verlag 2005, 125 S. + zahlr. Abb.

Eine erfreuliche Entwicklung im Museum Carnuntinum führte in den letzten Jahren zu zahlreichen Publikationen des Fundmaterials. Da es seit der Bearbeitung durch Eduard Vorbeck keine größeren Arbeiten zu den Inschriftensteinen aus Carnuntum gegeben hat, ist der erste Schritt zu einer neuen Bearbeitung des Steinmaterials durch diesen Band als sehr positiv zu vermerken. Vorgestellt werden die Steine außerhalb des Museumsgebäudes, gegliedert nach der Legion, in welcher der auf dem Grabstein genannte Verstorbene gedient hatte, beginnend mit der *legio XIII Gemina*, gefolgt von der *legio XV Apollinaris*. Die Weihaltäre, das Mithräum und andere Objekte im ersten Schauraum sind nicht berücksichtigt. Das ist schade, weil die Eingangssituation inzwischen verändert ist und die Südloggia nicht mehr mit den vorgestellten Grabsteinen bestückt ist.

Neben dem Photo jedes Steines gibt der Autor eine genaue Beschreibung, alle technischen Daten, die relevante Literatur, den Text der Inschrift mit Ergänzungen und eine Übersetzung an. Eine solch genaue Vorstellung der Grabsteine ist äußerst begrüßenswert, da uns bislang sämtliche Informationen zu einem Stein gesammelt in einer Publikation gefehlt haben. Entweder hat man sich mit dem Text der Inschrift beschäftigt oder mit dem Stil des Objektes. Hier wurde beidem Rechnung getragen, wobei allerdings für ein Laienpublikum einige zusätzliche Informationen schön gewesen wären. So könnte man beim Grabstein der *Annia Iusta* (11) hinzufügen, dass er für die verstorbene Mutter, wohl eine Einheimische, von ihren Söhnen errichtet worden ist, von denen einer ein Veteran der 14. Legion war. Genser vermerkt zwar, dass die Cognomina in Dalmatien häufig auftreten, aber übersieht, dass sie auch in Pannonien nachgewiesen sind. Deshalb ist es auch möglich, die Söhne als

<sup>2</sup> [http://www.univ-reims.fr/gallery\\_files/site/1/301/5901/5902/9248.pdf](http://www.univ-reims.fr/gallery_files/site/1/301/5901/5902/9248.pdf). (20. 1. 09).

Einheimische zu bezeichnen, zumal die Wahrscheinlichkeit, dass ein Soldat seine Mutter und seinen Bruder an seinen Stationierungsort mitnimmt, doch relativ gering ist.

Sehr gut erklärt sind die Meilensteine mit zwei Beispielen (63–67), wo in aller Kürze das notwendige Hintergrundwissen zu dieser speziellen Quellenkategorie geliefert worden ist. Im Anschluss an die Inschriften selbst wird die Geschichte der 14. Legion behandelt (80–92), der auch eine Karte zur besseren Übersicht beigegeben wurde. Verschiedene Lehrmeinungen werden angeführt und diskutiert, wobei den Besuchern von Carnuntum weniger die Einsätze der 14. Legion etwa in England in dieser Ausführlichkeit interessieren dürften als die Stationierungsdauer der einzelnen Legionen in Carnuntum selbst. Eine Verteilungskarte der Ziegelstempel der 14. Legion (89) hätte weiterer Erklärungen zu den Stempeln selbst bedurft. Die Geschichte der *legio XV Apollinaris* (93–106) ist ebenfalls detailliert beschrieben und durch eine Karte mit allen im Text erwähnten Orten (96) gut nachvollziehbar gemacht. Den Beschreibungen der Aktivitäten der Legion im Osten, u.a. auch mit einer Karte der Feldzüge des Vespasian in Galilaea (97), hätte man auch die Rekrutierungsorte der Soldaten, die auf den vorne behandelten Grabsteinen aufscheinen, hinzufügen können. Der Karte mit der Fundverteilung der Ziegelstempel (102) ist eine ausführlichere Erklärung beigegeben.

Das Schlusskapitel zur Organisation der römischen Armee (107–119) ist für den interessierten Besucher Carnuntums sehr anschaulich geschrieben und sicherlich hilfreich für das Verständnis, wie auch das Glossar am Ende des Buches (121–125). Man kann das Büchlein als einen gelungenen Auftakt für weitere Präsentationen des Fundmaterials aus Carnuntum, speziell der Inschriftensteine, werten und hoffen, dass bald weitere Objekte in dieser Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Ingrid WEBER-HIDEN

Linda-Marie GÜNTHER (Hrsg.), *Herodes und Rom*, Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2007, 121 S.

Der hier zu besprechende Band enthält die Referate einer interdisziplinären Tagung, die am 28. April 2006 in Bochum stattgefunden hat. Sie war Herodes „dem Großen“ gewidmet, der ins christliche Bewusstsein (bekanntlich unhistorisch) als der „bethlehemitische Kindermörder“ eingegangen ist, aber auch in der antiken Überlieferung (Josephus, und bei ihm vor allem in den *Antiquitates*) nicht gerade gut wegkommt. Es kann gleich hier lobend festgestellt werden, dass in allen Referaten versucht wurde, ungelöste oder in der Forschung umstrittene Fragen zu behandeln — dass nicht alle vielleicht gar überzeugend beantwortet werden konnten, fällt dem gegenüber nicht ins Gewicht und ist angesichts der Quellenlage wohl auch nicht möglich. Gerade deshalb aber ist dieser vom Umfang her vergleichsweise nur schmale Band ein wichtiger und vielfach anregender Beitrag zur aktuellen Forschung<sup>3</sup>.

Gleich im ersten davon versucht ECKHARDT herauszufinden, mit welchen Vorstellungen Herodes im Jahr 40 v. Chr. nach dem Tod seines Bruders nach Rom gereist ist, ob er, wie uns die herodesfeindliche Überlieferung glauben machen will, dies von Anfang an mit der Absicht getan hat, König zu werden (und sogar Antonius mit diesem Ziel bestochen haben soll), oder ob dies eigentlich dem noch ganz jungen Aristobul zugehört war, dem letzten Angehörigen des Hasmonäerhauses. Herodes konnte sich für diesen Fall die vielversprechende (und innenpolitisch weit weniger heikle) Funktion eines Reichsverwesers erwarten.

<sup>3</sup> Weitaus umfangreicher ist der Band einer Tagung zu (fast) demselben Gegenstand, die 2005 in London stattgefunden hat: David M. Jacobson, Nikos Kokkinos (Hrsg.), *Herod and Augustus*, Brill, Leiden 2009, XIV + 502 S.

Rom und vor allem Antonius, der an stabilen Verhältnissen an diesem neuralgischen Punkt seines Herrschaftsbereiches interessiert sein musste, haben anders entschieden, und Herodes wäre kein hellenistischer Fürst gewesen, wenn er sich diese Chance hätte entgehen lassen. Nicht für so abwegig halte ich die „Bestechung“ (vgl. auch 30 mit Anm. 23 und den Belegen im Beitrag von WILKER), denn dass hellenistische Fürsten sich die Erlangung eines Thrones etwas kosten ließen, war in Rom seit Ptolemaios XII. gleichsam selbstverständlich geworden, und Antonius musste an Subsidien für seinen Partherfeldzug dringend interessiert sein. Abwegig ist aber die Vermutung, Antonius hätte sich gegen Oktavian die Unterstützung der Parther sichern (und daher deren Kandidaten Antigonos als Hohenpriester unterstützen) können — nichts hätte ihn so deutlich als politischen Erben Caesars disqualifiziert, als ein Paktieren mit eben diesen Parthern, ganz abgesehen davon, dass eine solche Auseinandersetzung zwischen den Triumvirn damals, unmittelbar nach Brundisium, jedenfalls für Antonius nicht mit solcher Sicherheit zu erwarten war. Die Stelle bei Appian, *b.c.* 5, 75 (15 f.) sollte weder chronologisch noch inhaltlich gepresst werden: sie fasst die Maßnahmen eines längeren Zeitraums zusammen, und mag mit der auffallenden (und ausschließlichen) Nennung von Idumäa und Samaria nur eine scheinbare Vertrautheit mit der lokalen Topographie vortäuschen. Ausführlicher geht dann WILKER auf die Probleme ein, denen sich Herodes als „jüdischer“ König gegenüber sah. Er war Idumäer, also in den Augen der Traditionalisten gar kein „echter“ Jude; das Land sollte auch nicht von einem König, sondern von einem auf Lebenszeit ernannten Hohenpriester regiert werden, und dass Herodes, der selbst für diese Position nicht in Frage kam, die von ihm eingesetzten Marionetten wiederholt absetzte, hat nicht zu seiner Akzeptanz beigetragen.

Wie immer auch sein privater Lebensstil gewesen sein mag, offiziell hat er sich offenbar auch streng an die jüdischen Speisegesetze gehalten, wozu der angebliche Ausspruch des Augustus passt, er wolle bei Herodes lieber ein Schwein sein als einer seiner Söhne (44; das Zitat bei Macr. *Sat.* 2, 4,11). Ob dieser Ausspruch nun authentisch ist oder nicht, für die Römer jedenfalls war das Judentum des Herodes geradezu sprichwörtlich geworden. Große Bedeutung für sein Streben nach Akzeptanz in der Bevölkerung kommt seiner Bautätigkeit<sup>4</sup>, und hier besonders am Tempel in Jerusalem zu, weswegen gerade dieser Aspekt von der (wieder vor allem bei Josephus in den *Antiquitates* greifbaren, aber sicher schon zeitgenössischen) Gegenpropaganda geleugnet oder heruntergespielt werden musste; vgl. dazu auch den gleich folgenden Beitrag von BERNETT (bes. 52). Diese wendet sich dem Bereich „Herodes und die Stadt in Judäa“ zu, wobei sie, neben der schon erwähnten generellen Bautätigkeit, auf das Verhältnis von Juden und Nichtjuden („Syrern“) in der von ihm gegründeten Stadt Caesarea zu sprechen kommt, das zu Lebzeiten des Josephus (*bell. Iud.* 2, 266; *ant.* 20, 173) zu internen Auseinandersetzungen eskaliert war. Diese Frage ist über den lokalen Rahmen hinaus von Bedeutung, denn wir wissen nicht nur nicht, wer im Augenblick der Gründung Bürgerrecht in der neuen Stadt erhalten hat (Juden und Nichtjuden in gleicher Weise, oder nur eine dieser Gruppen, und wenn, welche) und was mit Menschen geschehen ist, die später zugezogen sind, sondern stehen vor einem vergleichbaren Problem bei allen römischen Städtegründungen im Provinzialgebiet, wo wir auch nicht wissen, wer nun „Bürger“ einer solchen Stadt war, und wie weit das von einem römischen (oder allenfalls latinischen) Bür-

<sup>4</sup> Hier liegt nicht nur eine vielleicht bewusste Nachahmung des Augustus vor, der Rom aus einer Ziegel- in eine Marmorstadt verwandelt hat (vgl. dazu 86 f.); es ist das ein Phänomen, das sich bei mehr oder minder autoritären (und um Anerkennung bemühten) Herrschaftsformen bis in die Gegenwart feststellen lässt.

gerrecht abhängig war<sup>5</sup>. B. vermag dies auch nicht zu lösen (wofür wir Verständnis haben); Caesarea war aber zweifellos als „heidnische“ Stadt gegründet worden, in der wohl auch Juden das lokale Bürgerrecht haben, aber keine Sonderstellung beanspruchen konnten (deshalb ist 88 bei dem Hinweis von GÜNTHER auf die Verhältnisse in Alexandria in diesem Zusammenhang wohl Vorsicht geboten). Dass diese großzügige Förderung der Städte Herodes negativ ausgelegt wurde, führt B. in einem sehr interessanten Gedankengang auf eine möglicherweise tief verwurzelte (und von Propheten ideologisch unterstützte) Abneigung des alten Nomadenvolkes der Juden gegen ein Leben in der Stadt zurück. In einem archäologischen Beitrag behandelt LICHTENBERGER die Bauten in Hebron und Mamre, die durch baupologische Untersuchungen zwar Herodes zugeordnet werden können, in der Literatur aber angesichts ihrer herodesfeindlichen Tendenz nicht erwähnt werden. Sie waren mit dem Stammvater Abraham verbunden und hatten offenbar eine Funktion im Opferritual, was angesichts der jüdischen Tendenz, Opfer ausschließlich in Jerusalem zuzulassen, recht bemerkenswert ist. Hier mag ein „Lokalpatriotismus“ des Idumäers Herodes zum Vorschein gekommen sein. L. macht uns bei dieser Gelegenheit auf die Tatsache aufmerksam, dass unter Herodes keine heidnischen Tempel in seinem Herrschaftsgebiet errichtet wurden; seine Kultstätten für den (zu seiner Zeit ja noch lebenden) Kaiser Augustus mochten für ihn eine deutlich andere Qualität haben. GÜNTHER kommt nochmals auf die Bautätigkeit in Caesarea zu sprechen; ihrer Kritik an Alföldys Ergänzung der Pilatus-Inschrift stimme ich gerne zu, obwohl mir bewusst ist, dass auch mein eigener Versuch nur eine von vielleicht mehreren Möglichkeiten ist<sup>6</sup>.

Den von ihr angeführten Angehörigen des Kaiserhauses mit dem Namen Drusus (von denen jedenfalls Germanicus und Caligula nie Drusus genannt wurden) ist noch der Sohn des Tiberius (Drusus II., gest. 23 n. Chr. durch Gift) und der 33 n. Chr. im Kerker umgekommene Drusus III. (ein Bruder des Caligula, von G. vielleicht mit diesem verwechselt) hinzuzufügen. GAUGER beschäftigt sich schließlich mit der hellenistischen Hofhaltung des Herodes, wobei es ihm vor allem auf die verschiedenen Hofriten ankommt. Der ptolemäische Hof von Alexandria war diesbezüglich gewiss ein Extremfall, und dass der (fast tausend Jahre ältere und nur sagenhaft überlieferte) Hof Davids „viel einfacher strukturiert“ war (92), wird uns nicht wirklich wundern. Dann gibt es noch für alle Beiträge ein gemeinsames Literaturverzeichnis<sup>7</sup> und ein Orts- und Personenregister.

Ekkehard WEBER

<sup>5</sup> In einschlägigen Inschriften werden *municipes* und *incolae* immer wieder getrennt angeführt, so z. B. in einer Ehreninschrift aus Aquileia, CIL V 903. Das Stadtrecht von Malaca in Spanien sieht vor, dass auch *incolae, qui cives R(omani) Latine cives erunt*, in einer durch Los bestimmten Kurie ihre Stimme abgeben können; PIRA<sup>2</sup> (1941) 210 (Kap. 53).

<sup>6</sup> [*Nautis*] an erster Stelle scheint mir gerade wegen der angeführten Parallele — die Inschrift des Leuchtturms in Alexandria — auf diesem vergleichsweise recht bescheidenen Denkmal wenig wahrscheinlich, und nicht die Wiederherstellung eines Leuchtturms (als den Alföldy vielleicht doch zu Recht das *Tiberieum* ansieht) wäre den Seefahrern gewidmet gewesen, sondern dieser selbst. Man wird es mir nicht verdenken, wenn ich meinen eigenen Vorschlag mit der Datumsangabe [*Kal(endis) Iulii*] am Anfang nach wie vor für eine plausible Lösung halte; Bonner Jahrbücher 171, 1971, 194–200.

<sup>7</sup> Hier mag bei aller Anerkennung der redaktionellen Mühe, die dieses verursacht haben muss, ein kleines Wort der Kritik erlaubt sein: die so wenig anschaulichen Kurzzitate mit Namen + (Jahreszahl) sollten im akademischen Gebrauch möglichst bald wieder aufgegeben werden, und ärgerlich ist vor allem, wenn sich das gesuchte Zitat dann im Literaturverzeichnis nicht findet [92 Anm. 13: RÖHL (2002)].

Mogens Herman HANSEN, *Polis. An Introduction to the Ancient Greek City-State*, Oxford: University Press 2006, 237 S.

Zur Erforschung der griechischen Stadtstaaten hatte H(ansen) 1993 im Rahmen der „Danish National Research Foundation“ das nahezu gigantische Forschungsunternehmen des „Copenhagen Polis Centre“ (CPC) inaugurieren. Nach einer Publikation der zahlreichen Untersuchungen vielfacher Aspekte in insgesamt 20 Bänden, zusammengestellt im hier zu besprechenden Werk S. 191–193, ist das große Projekt 2003 zum Abschluss gelangt. Als eine Art Quintessenz der Ergebnisse hat H. 2003 in der Zeitschrift „Historia“ 52, 257–282, 95 *Theses about the Ancient Greek Polis in Archaic and Classical Periods* veröffentlicht. Dem schloss er 2004 eine Zusammenfassung in dänischer Sprache an, die hier jetzt in englischer Übersetzung vorliegt.

Der 1. Teil behandelt Stadtstaaten in der Weltgeschichte, insbesondere Gebiete, in denen sich gleichzeitig viele Stadtstaaten nebeneinander, sog. „city-state cultures“, entwickelt haben. Als Grundlage dafür dient ein großartiges Werk des CPC, das ebenfalls H. initiiert und herausgegeben hat (*A Comparative Study of Thirty City-State Cultures*, Kopenhagen 2000), in dem stadtstaatliche Kulturen von den Sumerern beginnend über Assyrer, Spät-Hethiter, Phöniker, Griechen, Etrusker, Latiner und im Mittelalter über Nord-Italien, Schweiz und Süddeutschland u. a., in Vorderasien und Europa, aber auch in Mittelamerika (z.B. Mayas, Azteken), in West-Afrika (Hausa, Yoruba) und in verschiedenen Teilen Asiens von Experten dargestellt sind. Die meisten Stadtstaaten wurden monarchisch regiert, wenige durch mehrköpfige Gremien, seien es Ratskollegien in Oligarchien wie z.T. in Griechenland und Venedig, oder durch Volksversammlungen in griechischen Demokratien. Große Flächenstaaten (Territorialstaaten), von H. „macro-states“ oder „(big) country-states“ genannt, standen grundsätzlich bis zum späten 18. Jh. unter der Herrschaft eines Monarchen, mit den Verfassungen der USA und der Französischen Revolution wurde nach antiken Modellen das stadtstaatliche Prinzip der Demokratie auf Flächenstaaten ausgedehnt.

In dem 2., dem umfangreichsten Teil, bilden die griechischen Stadtstaaten das Thema. Hier kommen die Ergebnisse des CPC zum Tragen. Insbesondere in dem monumentalen, knapp 1400 Seiten umfassendem *An Inventory of Archaic and Classical Poleis*, herausgegeben ebenfalls von H. und von T. H. Nielsen, Oxford 2004, haben 49 renommierte Experten 1035 bezeugte einzelne Poleis der griechischen Welt nach Quellen, Lage, Größe, Geschichte und Institutionen beschrieben: Über 600 liegen im Mutterland, über 400 im Kolonialgebiet von Spanien bis zum Kaukasus bzw. von Südrussland bis Libyen. Die rund 300 Stadtgründungen der hellenistischen Epoche in Vorderasien sind darin nicht enthalten. Mit den geschätzten 1500 Poleis bilden die Griechen weltweit die umfangreichste ‚Stadtstaat-Kultur‘. Das „Inventory“ bietet eine ausgezeichnete neue Grundlage zu einem besseren Verständnis der Griechischen Geschichte, als es unsere klassizistische Fixierung auf Athen und Sparta gewährt.

In der hier vorzustellenden Auswertung datiert H. die Entstehung der Polis mit Vorbehalt ins 9. und 8. Jh. v. Chr. (39 ff.; 45, wobei er Homer als Quelle ablehnt, 41–43) und ihr Ende ins 6. Jh. n. Chr. Die Größe der Poleis schwankt zwischen „a five hundred“ (75) bis über 10.000 Einwohner, ihre Territorien (chora) von 3 km<sup>2</sup> (Delos) bis zu 12.000 km<sup>2</sup> (Syrakus; Inventory S. 72) was H. hier in seiner Zusammenfassung unpräzise S. 77 nur in den Kategorien „25 km<sup>2</sup> max.“ und „500 km<sup>2</sup> min.“ schematisiert. Stadtmauern der archaischen oder klassischen Epochen sind bei 438 von 869 archäologischen festgestellten Städten nachgewiesen, bei weiteren 90 literarisch bezeugt, was H. vermuten lässt (96), dass nahezu alle Poleis eine Stadtmauer oder zumindest eine Schutzmauer auf der Akropolis als Fluchtort be-

saßen; nur im Fall von Sparta, Delphi, Delos und Gortyn ist das Fehlen von Stadtmauern gesichert.

Ob die Entwicklung einer Siedlung zur Stadt im städtebaulichen Sinn, d.h. mit Stadtmauern, Gemeinschaftsanlagen und dichter Wohnbebauung, gleichzeitig verlief mit der Entstehung der staatlichen Organisation und Institutionen, ist umstritten. Thukydides (1,5,1; 1,10,2 über Sparta und die aus Dörfern bestehenden frühen Poleis), F. Kolb und J. Morris trennen die politische Entwicklung von der archäologisch fassbaren urbanistischen; erst im 6. Jh. könne man von einer Stadtarchitektur sprechen. Dagegen vertritt H. (98ff. mit unnötiger Polemik) die Gleichzeitigkeit von Staatsbildung und Urbanisierung. (Zu diesem Problem jetzt P. Siewert, *Zur Entstehung von Staat und Stadt aus Dörfern*, in: P. Amann, M. Pedrazzi, H. Taeuber [Hrsg.], *Italo Tusco-Romana. Festschrift für L. Aigner-Foresti zum 70. Geburtstag am 30. Juli 2006*, Wien 2006, 325–330).

Unter dem Gesichtspunkt „Polis as State“ behandelt H. Territorium, Bevölkerungszahl und Zusammensetzung, die Verfassungsformen und Staatsorgane; dann das Heerwesen (116–117 ohne Flotte), die Religion mit den Staatskulten und -festen, ihren Priestertümern, die immer von politischen Ämtern getrennt blieben (Tempelbau fehlt). Bei allem Polis-Patriotismus, der in Sparta, nicht aber in Athen, zu einer Verschmelzung von Staat und Gesellschaft und zum Verschwinden einer Privatsphäre führte (123), fällt auf, dass man in der vorhellenistischen Zeit 279 Bürgerkriege in 122 verschiedenen Stadtstaaten zählen konnte (125). Kriege zwischen den Poleis — ein generelles Charakteristikum stadtstaatlicher Kulturen — führten in 46 unterlegenen Städten zur Tötung der Männer und Versklavung von Frauen und Kinder (128); in weiteren 56 Fällen wurden Städte niedergerissen, in 15 die Bevölkerung vertrieben.

Insgesamt ist die Vernichtung von 121 Städten überliefert. Weniger blutrünstig und völkerrechtlich interessanter ist die Unterwerfung von Städten, die damit zu „abhängigen Stadtstaaten“ (*hypekooi poleis*) werden, etwa die Griechenstädte Kleinasiens unter dem Perserkönig oder die Periökenstädte Spartas. Im Hellenismus wurden die meisten Poleis von den Makedonen oder von Rom abhängig, ohne dass sich an dem grundsätzlichen Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung viel änderte.

Der abschließende 3. Teil vergleicht die Polis mit anderen stadtstaatlichen Kulturen. Ungeklärt bleibt, ob die griechische Polis Wurzeln in den mykenischen oder minoischen Palaststaaten oder in den kyprischen oder phönikischen Stadtstaaten haben. Während früher die politische Unabhängigkeit als Kriterium der griechischen Polis galt, ergaben die Forschungen des CPC, dass der Typ des abhängigen Stadtstaats sowohl bei den Griechen wie in anderen Stadtstaatkulturen außerordentlich häufig vorkommt (143). Die Formen der Abhängigkeit sind vielfältig: Unterwerfung durch andere Stadtstaaten oder durch Großreiche, aber auch durch hegemoniale Allianzen oder Föderationen. Das heutige Ideal der demokratischen Regierungsform findet seine Vorbilder nur bei den Griechen (144–145).

Insgesamt bietet diese wohlverständliche Zusammenfassung der CPC-Ergebnisse eine vorzügliche Einführung in die griechische Polis bis zum Ende des 4. Jh. v. Chr. auf überwiegend neuer Materialgrundlage. Zwar wird die Lebenszeit der Polis bis in die Zeit des Kaiser Justinian betont (50), doch hat das CPC-Programm ihre späteren Erscheinungsformen nicht untersucht. Über ihre Veränderungen im Hellenismus bietet H. ein kurzes Kapitel (132–134), nicht jedoch über die Merkmale der Poleis in römischer und spätantiker Zeit.

Angesichts der 1035 gezählten Stadtstaaten entsteht der falsche Eindruck, Griechenland bestünde nur aus Poleis. Die großräumigen Staaten griechischer Stämme, z.B. der Thessaler, Lokrer, Phoker, Aitolen, Achaier, der Königreiche der Molosser (und später von Epirus) oder Makedonen und ihr Verhältnis zu den in ihrem Territorium entstandenen Poleis werden gelegentlich irreführend als „Bünde“ (leagues, federations) erwähnt, aber kaum untersucht (vgl.

15; 47; 49; 52; 68; 130–131; 160; 181). So bleibt trotz aller neuen Materialfülle der Eindruck, nur einen Ausschnitt der griechischen Stadtstaatkultur erhalten zu haben, der auf die archaische und (wohl maßgebend) auf die klassische Blütezeit beschränkt ist und die Staaten griechischer Stämme (*ethne*) vernachlässigt.

Peter SIEWERT

Christian HELLER, *Sic transit gloria mundi. Das Bild von Pompeius Magnus im Bürgerkrieg. Verzerrung – Stilisierung – historische Realität* (Pharos 21), St. Katharinen: Scripta Mercaturae 2006, 306 S.

Mit der Druckfassung seiner Dissertation zum Bild des Pompeius Magnus im Bürgerkrieg legt der Erlanger Althistoriker Christian Heller einen wichtigen Beitrag zur deutschsprachigen Pompeius-Forschung vor. Einen Schwerpunkt der Studie bilden die Schriftzeugnisse der Zeitgenossen des Magnus, namentlich Caesar, Cicero und Sallust (Kapitel II.1–3: S. 5–109) sowie Autoren der augusteischen und tiberianischen Zeit (Kapitel II.4: Livius, Vergil, Horaz, Properz und Ovid [S. 110–130] bzw. Kapitel II.5: Manilius, Velleius Paterculus und Valerius Maximus [S. 131–146]).

Der „Einschätzung des Pompeius in der modernen Forschungsliteratur“ widmet der Autor einen zweiten großen Abschnitt (Kapitel IV, S. 153–250), wobei darunter sowohl frühe Pompeiusbiographien (Kapitel IV.1: S. 153–156), wie die von Samuel Clarke (1665) und Pierre Louis Moline (1777), als auch die in einem Exkurs behandelten literarisch-belletristischen Verarbeitungen des Pompeius-Stoffes der Neuzeit (Kapitel IV.24: S. 225–243) zugeordnet werden. Zusammenfassungen wie Ausblicke werden jeweils am Ende eines Abschnitts gegeben.

Die Würdigung der Person und des Wirkens des Cn. Pompeius Magnus wird seit der Antike mit seinem Verhalten und seiner Stellung vor und im Bürgerkrieg verknüpft, sein Bild ist „maßgeblich von dieser Niederlage geprägt worden“ (S. 1; gemeint ist die Schlacht von Pharsalos) und ist ein „Bild unsäglichen Jammers“, wie es der Pompeius-Biograph Matthias Gelzer (Nachdr. 2005, S. 221) formuliert, das mit der Ermordung des Feldherren an den Gestaden Ägyptens verbunden wird: „*Jacet ingens litore truncus / avolsumque umeris caput et sine nomine corpus.*“ (Vergil, *Aeneis* 2,557f.).

Christian Heller interessiert weniger der Einfluß der letzten Wochen nach Pharsalos und die schmachlichen Todesumstände auf das Bild, das die Nachwelt von ihm hat, vielmehr ist es die Figur, die Pompeius in der Auseinandersetzung mit Caesar bis Pharsalos macht und wie sich dies auf das Urteil über ihn auswirkt. Damit verbunden werden die Überlegungen, „ob es sich in erster Linie um einen Bürgerkrieg zwischen Caesar und Pompeius handelt“, ob er der Kopf bzw. Oberbefehlshaber der anticaesarischen Kräfte und wie groß überhaupt seine „Verantwortung für den Kriegsverlauf“ war (S. 3).

Im wörtlichen Sinne federführend sind die beiden Zeitgenossen und Wegbegleiter des Pompeius, Cicero und Caesar, denen zurecht großes Augenmerk gewidmet wird. Daß wir von Caesar nicht erwarten können, sich und seiner Position im Bürgerkrieg durch eine sich selbst nicht schonende und damit ausgewogene Darstellung der Ereignisse zum Bürgerkrieg zu schaden, begründet den Charakter seines Kommentars als Propagandaschrift. Das Bild des Pompeius ist – so Christian Heller – bei Caesar das eines charakterlich und militärisch schwachen Menschen (S. 35ff.), dem sich anzuschließen ein Fehler war: nur Caesars Sache ist die gerechte Sache. Auffallend ist das sehr pointierte Urteil des Autors über das Bild, das sich aus der Zusammenschau der Einzelaussagen zur Person und zum Handeln des Pompeius bei Caesar ergibt: es ist ein „desaströses Bild“ (S. 36).

In der Tat fällt ein solches Verdikt vor allem auf den Verfasser des *bellum civile* zurück, der sich, so die Meinung mancher Forscher „keineswegs feindlich, abwertend oder boshaft“ über Pompeius geäußert habe (E. Baltrusch, *Caesar und Pompeius*, 2004: 180) und „den großen Gegner in eigenstem Interesse“ ... „bei allen Vorwürfen und Vorbehalten doch nicht zu sehr herabsetzen“ konnte (K. Christ, *Pompeius*, 2004: 171). Vielleicht mißt Christian Heller der politisch-propagandistischen Rhetorik Caesars (und ihrer Wirkung) eine größere Bedeutung als nötig bei; gemessen werden müssen Sprache und Aussage ja auch im Vergleich mit anderen Stimmen der Zeit. In jedem Fall aber vertritt der Autor erfrischenderweise eine Gegenposition zum *mainstream* der Beurteilung des Pompeiusbildes bei Caesar, und das mit Argumenten, die zweifellos Berücksichtigung finden müssen.

Die innere Zerrissenheit, der Widerstreit der Gefühle, die das Verhältnis Ciceros zu Pompeius kennzeichnen, entstand nicht erst am Vorabend des Bürgerkriegs, sondern resultiert aus vielen Enttäuschungen, die die *amicitia* zu Pompeius belasteten (S. 40). Gerade daß „eine lineare Entwicklung des Pompeius-Bildes bei Cicero [...] weder für die gesamte Biographie noch für den Untersuchungszeitraum auszumachen“, ist (S. 98), macht den Reiz aus und spricht meines Erachtens für den hohen Wahrheitsgehalt des Eindrucks, den Pompeius bei Cicero hinterläßt – und wir können uns auch ein Bild davon machen, welchen Gefühlsauschlägen Cicero selbst (der „erlebende Zeitgenosse“, S. 98) ausgesetzt war. Hieraus Psychogramme erstellen zu wollen, verbietet sich Christian Heller mit Recht und er beschränkt sich ganz auf die Anamnese, die quellenbasierte Darstellung der Befunde.

C. Sallustius Crispus als dritter Zeitgenosse wird eher überblicksartig und weniger anhand von Zitaten, mehr von „Reizwörtern“ (*pravitas, dominato*, usw.) vorgestellt (Kapitel II.3: S. 105–109); daß Sallust z.B. in seinen beiden Briefen an Caesar nun wirklich kein gutes Haar an Pompeius läßt und *ficta* zu *facta* macht, hätte mindestens ebenso zugespitzt wie beim Urteil über das Pompeiusbild aus Caesars Hand zum Ausdruck gebracht werden können. Quantitativ paßt sich die Studie zum Pompeiusbild im Zeitalter des Augustus und Tiberius (je zwanzig bzw. fünfzehn Seiten) dem vorhandenen Quellenmaterial (s.o.) an.

In der Auseinandersetzung mit dem Geschichtswerk des Livius (Kapitel II.4.1.), das auf uns für den Bürgerkrieg nur in Zusammenfassungen (den sog. *periochae*) überkommen ist, taucht ein grundsätzliches Problem in der Anlage von Christian Hellers Studie auf. Der Autor beschränkt sich auf das Quellenmaterial bis in tiberianische Zeit und läßt damit Autoren wie Plutarch, Lukan, Cassius Dio, Appian unberücksichtigt. Damit muß Asinius Pollio, den, wie richtig vermerkt wird (S. 120, Anm. 352), Plutarch und Appian (über den sog. griechischen Traditionsstrang) eingesehen und verarbeitet haben, als augusteische Quelle weitgehend unberücksichtigt bleiben, mit Ausnahme der Besprechung von Horaz *carm.* 2,1 (Kapitel II.4.2.2: S. 120–122), deren Widmungsträger Pollio ist. Auch das Urteil über Livius, mit dem sich Cassius Dio auseinandergesetzt hat, kommt über eine deskriptive Darstellung nicht hinaus.

Wichtiger noch erscheint mir der Raum, den die Studie nicht überbrücken kann, zwischen den antiken Zeugnissen bis in die Zeit des Tiberius und der neuzeitlichen Verarbeitung und moderner, wissenschaftlicher Bewertung (Kapitel IV.1–23, 25 und Exkurs IV.24). Denn was überbrückt werden muß, sind die antiken, nachtiberianischen Autoren, vor allem Lukan, Plutarch, Appian und Cassius Dio sowie für den moralphilosophischen Aspekt der (*in*)-*opportuna mors*: Seneca Min. (Cons. 20,4).

Das Pompeiusbild, das wir in den Werken dieser Schriftsteller finden, beeinflusste die moderne Rezeption bzw. die künstlerische Ausgestaltung des Pompeius-Stoffes. So schöpft beispielsweise Fabio Chigís „Pompeius“ vor allem aus Plutarchs Pompeiusvita und Lukans *bellum civile* (vgl. S. 238, Kapitel IV.24.9.). Auch die Adaption durch die bildende Kunst,

die sich primär in Illustrationen zur Pompeius-Biographie Plutarchs erschöpft — wie ein Kupferstich Matthäus Merians d. Ä. (1630) zur Gottfried-Chronik — wird daraus gespeist.

Meine — zweifellos höchst subjektive — Empfehlung wäre gewesen, den Umfang des wissenschafts- und literaturhistorischen Teils (Kapitel IV: Die Einschätzung des Pompeius in der modernen Forschungsliteratur mit Exkurs, Kapitel IV.25) zugunsten einer vollständigen Darstellung und Bewertung aller relevanten antiken Quellen kurz zu halten bzw. die prinzipiellen Tendenzen und Entwicklungen in der Forschung herauszuarbeiten.

Daß der Autor sich selbst anders entschieden hat, versetzt den Leser in die Lage, einen fast vollständigen Überblick über das literarische Echo und das wissenschaftliche Urteil über Pompeius zu erhalten. Zur Bequemlichkeit des Lesers hätte allerdings die für den deutschen Sprachraum wichtige Pompeiusbiographie von Karl Christ (2004) nicht nur mit Verweis auf eine in Druck befindliche Rezension des Autors vorgestellt werden dürfen. Der Zeitraum bis zum Druck (2006) hätte für die Überarbeitungen und Aktualisierungen sicher ausgereicht.

Auch die in den neun Büchern Giovanni Boccaccios *De casibus virorum illustrium* (1356–1373), einer Sammlung von unglücklichen Schicksalen, die berühmte Männer ereilten, enthaltene Beschreibung der letzten Tage des Pompeius bleibt im Exkurs über Pompeius in der Belletristik unerwähnt — eigentlich ein schönes Beleg-Beispiel für den Titel der Studie: *sic transit gloria mundi*.

Die Untersuchung zum Bild von Pompeius Magnus im Bürgerkrieg bietet nicht nur das, was sie im Untertitel ankündigt, sondern auch — gerade bei Cicero — ein Bild derer, die in die Ereignisse involviert waren. Das Bild des Historikers erfolgt unbewußt oftmals aus der Warte des omniscienten Beobachters, vor dessen innerem Auge sich Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der von ihm betrachteten Epoche ausbreiten. Christian Heller nimmt uns im ersten Teil diese Perspektive und zwingt uns, die der Zeitgenossen des Pompeius einzunehmen und an deren Zerrissenheit teilzuhaben; im zweiten Teil hält er uns den Spiegel vor und zeigt uns, wie unterschiedlich, zeitabhängig und persönlich Wissenschaftler zu ihren Urteilen kommen können und welche Entwicklung diese Urteile nehmen.

Es gibt keine Menschen ohne Fehler und keine Bücher ohne Schwächen; ihre Stärken aber zu sehen und fruchtbar werden zu lassen macht aus beiden — Menschen wie Büchern — etwas Wertvolles und Einmaliges.

Joachim LOSEHAND

Georg KLINGENBERG, *Juristisch speziell definierte Sklavengruppen. 6: Servus fugitivus*, in: Johanna FILIP-FRÖSCHL, J. Michael RAINER, Alfred SÖLLNER † (Hrsg.), *Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei (CRRS), Teil X* (Forschungen zur antiken Sklaverei, Beiheft 3), Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2005, 234 S.

Die historische Tatsache, dass es in einer Sklavenhaltergesellschaft — wie es die römische Antike gewesen ist — zum Phänomen der Sklavenflucht kam, liegt auf der Hand und war naturgemäß in der Romanistik fortwährend Gegenstand von Untersuchungen (vgl. H. Bellen, *Studien zur Sklavenflucht im römischen Kaiserreich*, Wiesbaden 1971). Allein das zahlreiche juristische Quellenmaterial zeugt von der großen Relevanz des Themas in der antiken Gesellschaft.

Dass aber die Flucht eines *servus* eine derartige Fülle an juristischen Problemen aufwarf, ist wahrscheinlich weder (reinen) Historikern, noch dem Rechts-Historiker in ihrer Weitläufigkeit bekannt. Die Mannigfaltigkeit an — uns fremden und in unserer modernen Welt

nicht geläufigen – Sachverhalten führte zwangsläufig zu juristischen Fragestellungen, die von den Römern dogmatisch zu beurteilen waren.

Georg Klingenberg stellte sich in diesem Band des „Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei“ (CRRS) dieser spannenden Thematik, indem er den antiken Quellenbestand sichtete, juristisch interessante Texte zum „*Servus fugitivus*“ sammelte und kommentierte. Der Band enthält dadurch ein Sammelsurium an teilweise sehr komplexen rechtlich-dogmatischen Fragen, die zumindest ein juristisches Grundwissen erfordern, um den raffinierten Argumentationen der römischen Juristen folgen zu können. Aber auch für den Historiker können die ausgewählten Quellen Mosaiksteine für die Erforschung sozialgeschichtlicher Hintergründe der römischen Sklavenhaltergesellschaft darstellen, werden sie nur richtig – jedenfalls frei von Ressentiments gegenüber juristischer Begrifflichkeit – gelesen.

Für den Rechtshistoriker bietet die Befassung mit den hier versammelten Quellen eine nicht zu unterschätzende Bereicherung: Die rechtliche Sonderstellung des Sklaven ist doch auf den ersten Blick fremd und dem modernen Juristen wohl teilweise unverständlich, weil für die historische Erfassung uns heute geläufiger Rechtsinstitute in der Antike die Einbettung in eine Sklavenhaltergesellschaft mitbedacht werden muss. Und dieses Unterfangen wird uns gerade an der Figur des *servus fugitivus* plastisch vor Augen geführt, nimmt doch der *servus* in juristischer Hinsicht eine „Zwitterstellung“ zwischen Rechtsobjekt (und damit einer Sache, die verkauft, an der Eigentum begründet, aber auch „gebraucht“ und vom Eigentümer unter Umständen getötet werden darf) und einem Rechtssubjekt „minderer Art“ ein. Denn die eigene rechtsgeschäftliche Aktivität des Sklaven (vor allem dann, wenn ihm vom Herrn ein *peculium*, ein Sondervermögen für eigenes Wirtschaften, eingeräumt worden war) brachte wiederum neue Probleme mit sich und führte zur Anpassung und Erweiterung zivilrechtlicher Lösungen für die Praxis der Sklavenhaltergesellschaft. Das Quellenmaterial zum *servus fugitivus* kann daher dazu beitragen, unsere Kenntnisse des antiken Zivilrechts um wichtige sozialgeschichtliche, aber auch juristisch-dogmatische Aspekte zu ergänzen und damit rechtliche Konstruktionen grundlegender zu verstehen.

Zum Aufbau: In einem – die Texte in thematische Zusammenhänge bringenden – Einleitungsteil (1–32) führt Klingenberg den Leser in die Materie ein und setzt dabei dort Akzente, wo wissenschaftlicher Diskurs mit seinen Überlegungen bereichert werden kann. Er verweist jeweils auf die – im anschließenden Textteil zweisprachig abgefassten – Quellen, die dort vertiefend kommentiert und mit Literaturhinweisen versehen sind.

Klingenberg leitet den Band mit einer wichtigen Begriffsbestimmung ein (1): Unter *servus fugitivus* verstand man zum einen den aktuell auf der Flucht befindlichen Sklaven (im Kontext sich daraus ergebender Rechtsfragen) und beschrieb zum anderen die Charaktereigenschaft von Sklaven (die vor allem im Kaufrecht eine Rolle spielte). Zum Begriffsverständnis der ersten Gruppe finden sich zahlreiche juristische Texte, die uns auch über das Rechtsverständnis der Antike Aufschlüsse geben: Sachrechtliche Fragen etwa in Bezug auf den *in fuga* befindlichen Sklaven wurden zahlreich diskutiert, und in der Frage nach dem Besitz des Herrn am *servus fugitivus* und an mitgeführten Sachen entschied man zuweilen *utilitatis causa* (3–5).

Auch das rechtsgeschäftliche Handeln (5–6) des *servus fugitivus* wirft diverse zivilrechtliche Fragestellungen auf, deren rechtliche Beurteilung durch antike römische Juristen die dogmatischen Höchstleistungen in der römischen Klassik vor Augen führt.

Die absichtliche Einschränkung auf juristische Quellen führt bei den Texten zur Bestrafung des *servus fugitivus* (8–10) zu einem leisen Bedauern, weist sogar Klingenberg selbst auf die zu diesem Thema ergiebigeren literarischen Quellen hin. Das Projekt hat sich hier aber leider selbst beschränkt, eine Ausweitung wäre in dieser Hinsicht allerdings sicher wünschenswert.

Zum Thema „Sklavenflucht und *furtum*“ (12–13) widmet sich Klingenberg zu Recht ausführlicher der juristisch interessanten Einordnung des Entfliehens an sich, das als *furtum* (also ein Diebstahl im weitesten Sinne) des Sklaven an sich selbst eingeordnet wurde. Er argumentiert nachvollziehbar für die Klassizität dieser Rechtsregel, die offensichtlich eine einzige Funktion hatte: nämlich die Einordnung des *servus fugitivus* in die Gruppe der *res furtivae*, um dadurch die Ersitzung auch für gutgläubige Erwerber eines entflohenen Sklaven unmöglich zu machen. Dies ist ein eindrucksvolles Beispiel für die juristische Problemlösungskompetenz, mit der gearbeitet wurde und die dazu führte, dass sich praktikable Einzelösungen in das Gesamtkonzept des Privatrechts einfügten. Ebenso wird dies deutlich bei allen Fragen, die sich in Zusammenhang mit der Verfolgung und Rückholung entlaufener Sklaven (18–20) ergeben, und diese sind naturgemäß mannigfaltig: Sittenwidrigkeit von Belohnungen für das Aufspüren eines *servus fugitivus*? Atypischer Kontrakt bei formloser Vereinbarung, dass eine Belohnung im Fall der Ergreifung gezahlt werde? Anhand der Quellen wird außerdem deutlich, dass neben der privaten Verfolgung auch der Staatsapparat selbst an der Aufspürung flüchtiger Sklaven interessiert war; war doch Sklavenflucht auch im öffentlichen Interesse hintanzuhalten, was zu einem Aufbau einer staatlichen Verfolgungs- und Rückführungsorganisation führte.

Die Sklavenflucht als Leistungsstörung (20–30) bei der Abwicklung von vertraglichen Ansprüchen wird in Zusammenhang mit diversen Kontraktstypen diskutiert, und darf daher auch in diesem Band nicht fehlen. Explizit hinzuweisen ist auf die Thematik der Fugitivität als Sachmangel: Vier Geschäftsurkunden, die den Kauf eines Sklaven dokumentieren, geben uns plastisch Aufschluss über die verkehrsgeschäftlichen Gepflogenheiten in der Praxis von Sklavenkäufen. In Verbindung mit den Bestimmungen im Edikt der kurulischen Ädilen werden uns damit die Anfänge und Grundlagen unseres modernen Gewährleistungsrechts eindrucksvoll verdeutlicht.

Insgesamt bietet Klingenberg mit prägnant kommentierten 296 Texten (den Schwerpunkt bilden dabei die Digesten Justinians, erweitert um Urkunden und andere Quellen wie das Syrisch-Römische Rechtsbuch) eine spannende Tour d’Horizon durch das mannigfaltige juristische Quellenmaterial zum Phänomen des *servus fugitivus* in der Antike.

Julia JUNGWIRTH

Hilmar KLINKOTT, *Der Satrap. Ein achämenidischer Amtsträger und seine Handlungsspielräume* (Oikumene Studien zur antiken Weltgeschichte 1), Frankfurt am Main: Verlag Antike 2005, 578 S.

Kein anderer Funktionär des persischen Achämenidenreiches nimmt in der allgemeinen historischen Rezeption eine ähnlich prominente Stellung ein wie der Satrap. Dies liegt zum einen in einer okzidentalen Sichtweise begründet, welche schon auf die griechischen Historiographen zurückgeht und eine auf Kleinasien fokussierte Wahrnehmung der Verhältnisse widerspiegelt; für Politiker und Gesandte der griechischen Poleis bildeten die kleinasiatischen Satrapen des Achämenidenreiches die erste und einzige Anlaufstelle, über welche gegebenenfalls Kontakt mit dem persischen Großkönig aufgenommen werden konnte. Trotz einiger Veränderungen bei der genauen Festlegung und Verteilung von Aufgaben und Kompetenzen erwies sich das Amt des Satrapen zum anderen als eine besonders langlebige Institution, die nicht allein das Achämenidenreich überdauerte, sondern unter Alexander, den Diadochen, den Seleukiden und den Arsakiden, offensichtlich sogar bis hin zu den Sasaniden, wiewohl bei Letzteren unter einer anderen Bezeichnung, kontinuierlich fortbestand.

Von vereinzelt Studien und Aufsätzen zu den persischen Satrapen, welche allesamt im Zeichen einer regionalen oder zeitlichen Einengung der Thematik stehen (z.B. Jack Martin Balce, *The Ancient Persian Satrapies and Satraps in Western Anatolia*, Archäologische Mitteilungen aus Iran 26 [1993] 81–90; Pierre Briant, *Cités et satrapes dans l'Empire achéménide: Xanthos et Pixôdaros*, Comptes rendus de l'Académie des inscriptions et belles-lettres [1998] 305–347; Bruno Jacobs, *Die Satrapienverwaltung im Perserreich zur Zeit Darius' III.* [TAVO Beih. B 87], Wiesbaden 1994; Thierry Petit, *Satrapes et satrapies dans l'Empire achéménide de Cyrus le Grand à Xerxès I<sup>er</sup>*, Paris 1990; u.a.), abgesehen, war dem Satrapenamnt nun schon lange keine grundlegende monographische Darstellung mehr gewidmet gewesen. Zwar gehen Josef Wiesehöfer und Pierre Briant in ihren Gesamtdarstellungen zur persischen Geschichte (*Das antike Persien*, Zürich 1994 bzw. *Histoire de l'Empire perse*, Paris 1996) durchaus auch in größerem Umfang auf dieses Amt ein, doch die eigentlich letzte und bislang einzige systematische althistorische Auseinandersetzung mit diesem Gegenstand geht nach wie vor auf die ausführliche Behandlung des Begriffs „Satrap (und Satrapie)“ bei Ferdinand Lehmann-Haupt, RE II A 1 (1921) 82–188 zurück. Dieser bemerkenswerte Umstand dürfte nicht zuletzt auch auf ein grundsätzliches methodisches Problem zurückzuführen sein: Schon beim Terminus „Satrap“ (σατράπης) handelt es sich nicht bloß um eine griechische Übertragung des altpersischen Amtstitels *xšaçapāvā*, das Wort vermittelt im inhaltlichen Kontext seiner jeweiligen Erwähnung eine vornehmlich auf griechischem Amtsverständnis aufbauende und damit reichlich ungenaue Kenntnis der Agenden und des Umfelds dieses achämenidischen Funktionärs. Eine historische Auswertung des Quellenmaterials darf sich schon allein deshalb keinesfalls ausschließlich auf die Aussagen griechischer oder lateinischer Autoren stützen; sie muß neben epigraphischen Zeugnissen in griechischer Sprache auch den gesamten dokumentarischen Quellenbefund der übrigen Regionen des Achämenidenreiches berücksichtigen. Da ein Umgang mit diesen Quellen eine Kenntnis altsemitischer und altorientalischer Sprachen voraussetzt, Althistoriker über diese in der Regel nicht verfügen und aus diesem Grund auf verlässliche Übersetzungen angewiesen sind, wurde und wird der Zugang zu diesem Forschungsgegenstand dadurch beträchtlich erschwert.

Mit Hilmar Klinskotts *Der Satrap. Ein achämenidischer Amtsträger und seine Handlungsspielräume* liegt nun erstmals eine einschlägige, möglichst alle Quellen berücksichtigende Monographie zu Amt und Person des Satrapen vor. Der Autor hatte sich schon zuvor mit einzelnen Aspekten dieses Themenkomplexes auseinandergesetzt; so sind der aktuellen Veröffentlichung Arbeiten wie der Aufsatz *Diodors Reichsbeschreibung nach Alexanders Tod. Ist die Satrapienliste XVIII 5–6 ein persisches Dokument?*, in: Kai Brodersen (Hrsg.), *Zwischen West und Ost. Studien zur Geschichte des Seleukidenreiches* (Studien zur Geschichtsforschung des Altertums 5), Hamburg 1999, 45–93 oder die Monographie *Die Satrapienregister der Alexander- und Diadochenzeit* (Historia Einzelschriften 145), Stuttgart 2000 (zu letzterem vgl. Rezension in Tyche 19 [2004] 265–267) vorausgegangen.

Die gegenwärtige Studie zum Amt des Satrapen ist auf zwei Gesichtspunkte hin angelegt: Ein erster ausführlicher, fast 400 Seiten umfassender Teil widmet sich dem Satrapen als solchem, d.h. dessen Kompetenzbereich und Aufgabenstellung als Amtsperson. Der zweite Teil (mit etwas mehr als 100 Seiten) nimmt hingegen die Verwaltungseinheit der Satrapie zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung. Der erste der beiden Teile zerfällt weiters in drei größere Abschnitte, die 1. dem Satrapen und dessen Amtsgebiet, 2. dessen „innenpolitischen“ Amtsführung sowie 3. dessen „außenpolitischen“ Aktivitäten gelten. Die drei Abschnitte sind ihrerseits in 16 Kapitel unterteilt (8+5+3), die jeweils einer speziellen Leitfrage vorbehalten sind. Gleich die ersten vier Kapitel des ersten Abschnitts könnten als eine Art Einleitungssequenz aufgefaßt werden. Zunächst wird ein kurz gefaßter und allgemein

gehaltener Überblick über die Quellenlage (S. 21–27) geboten sowie auf Ursprung und allfällige Terminologien der Begriffe „Satrap“ und „Satrapie“ im Altpersischen, Elamischen, Neubabylonischen, Aramäischen, Hebräischen, Syrischen, Demotischen und Griechischen eingegangen (S. 28–31). Es folgt eine Zusammenstellung von Definitionsversuchen bei vier griechischen Autoren (Herodot, Aischylos, Xenophon und Plutarch; S. 32–37), die Titel und Kompetenzbereich des Satrapen betreffen; daß sie allesamt recht unterschiedlich ausfallen, ändert freilich nichts daran, daß sie in ihrer Gesamtheit die wichtigsten Aufgabenbereiche der Satrapen andeutungsweise erkennen lassen. Das vierte Kapitel schließt mit einer Klärung der Frage nach Dauer und Vorgehensweise bei der Besetzung des Satrapenamtes sowie allenfalls der Enthebung aus demselben (S. 38–46); hierbei wird deutlich, daß dem Großkönig vorrangig an dessen langfristiger Besetzung, nicht zuletzt in Hinblick auf eine möglichst qualifizierte Amtsausübung, stabile Verhältnisse und wirtschaftliche Prosperität, gelegen sein mußte. Die Bekleidung des Amtes stellte für die Person des Amtsträgers andererseits eine große Auszeichnung dar und trug dieser auch eine rechtliche Sonderstellung ein. Die übrigen vier Kapitel des ersten Abschnitts beschäftigen sich mit einer näheren Bestimmung und Analyse jenes Personenkreises, aus welchem die Kandidaten für das Amt des Satrapen ausgewählt wurden (S. 47–66), einer vermeintlichen systematischen Aufzählung der Satrapien in den sog. „Länderlisten“ der achämenidischen Königsinschriften (S. 67–86), einer Auflistung der *vopoí* (Steuerbezirke) und der in der sog. „Heeresliste des Xerxes“ erwähnten Völker des persischen Reiches bei Herodot (S. 87–109) sowie der konkreten Benennung satrapaler Verwaltungsgebiete bei antiken Autoren und in griechischen Inschriften (S. 110–132). Die inhaltliche Aussage dieser Kapitel läßt sich folgendermaßen zusammenfassen: Unter den Personen, welche das Satrapenamnt nachweislich bekleideten, sind drei Zielgruppen festzumachen: 1. Angehörige einer lokalen Dynastie, 2. Angehörige des persischen Hochadels, welche ihre Abstammung auf einen jener „Sieben Perser“ zurückführten, die der Überlieferung zufolge für die Ermordung des Usurpators Smerdis und Erhebung Dareios' I. zum persischen Großkönig verantwortlich gewesen waren, und 3. Angehörige des achämenidischen Königshauses. Aus dem Umfeld der ersten beiden Gruppen konnten sich mitunter regelrechte „Satrapendynastien“ etablieren, die je nach Verdienst und Privilegierung von kürzerer oder längerer Dauer sein konnten. Auffällig ist zudem, daß bei der Besetzung des Satrapenamtes ganz offensichtlich auch auf eine Hierarchisierung der Satrapien Bezug genommen wurde. War der Satrap beispielsweise ein enger Verwandter oder gar Sohn des Großkönigs, so wurde er mit einer reichen und prestigeträchtigen, aber in Randlage befindlichen Satrapie (Baktrien, Lydien, Ägypten) bedacht bzw. „entschädigt“. Daß die Satrapien der zentralen Kernländer des Reiches (Babylonien, Medien, Persis) von einer solchen Besetzung ausgenommen waren, lag zweifelsohne sicherheitspolitischen Überlegungen zugrunde. Ein administratives Register aller Satrapien ist weder dem Katalog der vorhin erwähnten „Länderlisten“, da diese ausschließlich repräsentative und herrschaftsideologische Zwecke erfüllten, zu entnehmen, noch den bei Herodot angeführten Steuer- und Heereslisten. Hinzu kommt, daß die Wiedergabemöglichkeiten des Satrapentitels in den griechischen Quellen unterschiedlich ausfallen und als Amtsbereich entweder das Ethnon der lokalen Bevölkerungsmehrheit, was auf einen Großteil der Belege zutrifft, einen Landesnamen oder den Namen jener Stadt anführen, die als Satrapensitz diente. Für die nur spärlich vorhandenen persischen Zeugnisse offizieller Nomenklaturen läßt sich eine recht ähnliche Tendenz konstatieren: Sie konnten demnach sowohl auf die jeweilige geographische Region des Amtsgebietes (z.B. *Ebirnāri*/Syrien) als auch die jeweilige Satrapenresidenz (wie z.B. *Sparda*/Sardeis) Bezug nehmen, leiteten sich jedoch in den meisten Fällen gleichfalls von einem Völkernamen ab. Dies bedeutet allerdings nicht, daß die griechischen Bezeichnungen für eine Satrapie auch immer einen verlässlichen Anhaltspunkt für die Rekonstruktion von

deren Namengebung im Persischen geben müssen. Einen Sonderfall stellen in diesem Zusammenhang die sog. „Doppelsatrapien“ dar. Deren Einrichtung konnte einerseits durch die territoriale Aufteilung eines Vorgängerreiches bzw. reformbedingte Verkleinerung eines vormals größeren Verwaltungsgebiets (Lydien und Ionien, Babylonien und *Ebirnāri*/Syrien) hervorgerufen worden sein, was sich dann eben auch auf die Namengebung auswirkte; die Notwendigkeit einer Organisationsstruktur als „Doppelsatrapie“ konnte andererseits aber auch darin begründet gelegen sein, daß eine bestimmte Region nicht in ausreichendem Maße über die erforderliche Wirtschaftskraft (*δυναμικ*) verfügte, um als eigenständiger Amtsbereich geführt zu werden, und deshalb mit einer benachbarten Region administrativ verbunden wurde. Wie vom Autor richtig bemerkt wird, darf aus der bloßen Erwähnung eines Ethnos (o.ä.) in der Amtsbezeichnung des Satrapen nicht der vorschnelle Schluß gezogen werden, daß es sich schon allein deshalb um eine eigenständige Satrapie gehandelt haben müsse; die Angabe könnte ebenso gut auf einen von mehreren Kompetenzbereichen des Satrapen Bezug nehmen.

Der zweite, fünf Kapitel umfassende Abschnitt des ersten Darstellungsteils setzt sich detailliert mit der innenpolitischen Aufgabenstellung des Satrapen, mithin dessen eigentlichem Kernbereich an offiziellen und vom Großkönig eingeforderten Agenden auseinander. In seiner judikativen Eigenschaft war der Satrap dem Großkönig als obersten Reichsrichter einerseits sowie einem Gremium von königlichen Richtern andererseits zur Seite gestellt (S. 133–148). Während die königlichen Richter für die reichsweite Verwaltung, Auslegung und Einhaltung der königlichen Gesetze zuständig waren und ihre Urteile ausschließlich danach fällten, hatte der Satrap darüber hinaus auch noch über die Pflege des lokalen Rechts zu wachen, wodurch ihm die wichtige Rolle eines Vermittlers zwischen der übergeordneten Ebene des Reiches und den Interessen der lokalen Bevölkerung zukam; gegenüber den königlichen Richtern scheint es zu keiner Überschneidung der Kompetenzen bzw. einem Konkurrenzverhältnis gekommen zu sein. Die eigentliche Hauptbeschäftigung des Satrapen lag jedoch in der Leitung der fiskalischen Administration des eigenen Amtsbereiches, zu der nicht allein die Betreuung des öffentlichen Steuer-, Abgaben- und Tributsystems, sondern auch die unmittelbar damit verbundene Organisation einer Heerfolge, d.h. die Stellung eines satrapieeigenen Truppenkontingents für das großkönigliche Gesamtaufgebot, zählte (S. 149–240). Das achämenidische Steuern- und Abgabewesen baute im wesentlichen auf Verwaltungsstrukturen der Vorgängerreiche auf. Die Abgabenhöhe scheint nicht auf Grundlage eines einheitlichen Reichskatasters, d.h. einer reichsweiten systematischen Erfassung von Land- und Grundbesitz, festgelegt worden zu sein (die Größe der Satrapien wurde, wie der Autor betont, im übrigen eher aus der Länge der Reichsstraßenabschnitte abgeleitet). Aufgrund der Tatsache, daß Grund und Boden nach den Kategorien Staatsland, königlicher Domänenbesitz und Satrapenland unterteilt gewesen war, zeichnete der Satrap lediglich für die individuelle Erfassung, Bewertung und Abgabenbestimmung des steuerpflichtigen Landes in seinem Amtsbereich verantwortlich. Die Einhebung der Naturalabgaben erfolgte in der Regel über Angehörige der lokalen Eliten, die jene an die Verwalter der einzelnen Distrikte abliefern, bevor das Vereinnahmte zu festgesetzten Zeitpunkten den Hyparchen überantwortet, in deren Buchhaltung für Berichte an den Satrapen dokumentiert und in lokalen Magazinen eingelagert wurde. Von den dort aufbewahrten Naturalien wurde der Großteil über den Weg einer lokalen Redistribution für die Versorgung und Bezahlung der örtlichen Verwaltung und Truppen einem direkten Verbrauch zugeführt, während ein in Edelmetall monetarisierter Erlös aus dem Verkauf des Restes an den Satrapen übergeben wurde, den dieser dann jährlich als Tribut des eigenen Amtsbereiches an den Großkönig erstattete. Dieser Tribut (oder auch „Phoros“) aus öffentlichen Steuern ist grundsätzlich von jenen Einnahmen und Abgaben zu trennen, deren Verwaltung einem eigenen königlichen Ressort unterstand: Ab-

gaben zur Versorgung des Königs und des Hofes, aber auch Zölle auf Ein- und Ausfuhr (εἰσαγωγή und ἐξαγωγή), deren Betragssummen lediglich beim Satrapen deponiert wurden, ehe sie an den Großkönig weitergeleitet wurden. Daneben existierte in Gestalt der sog. δῶρα (= Geschenke) eine zusätzliche und freiwillige Form einer Abgabe, die dem König durch die lokale Bevölkerung in nicht näher festgelegtem Ausmaß und unregelmäßigen Abständen zufließte. Im Fall jener Gebiete, die aufgrund ihrer Lage an der Reichsperipherie nicht effizient in das System der öffentlichen Verwaltungsstrukturen eingebunden werden konnten, ersetzten δῶρα die sonst üblichen Steuer- und Tributzahlungen. Ein weiteres Kapitel dieses Abschnitts geht der Frage nach, ob den Satrapen das Recht auf eine eigene Münzprägung eingeräumt worden war (S. 241–260). Wie dem Autor schlüssig nachzuweisen gelingt, konnten die Satrapen kraft ihres Amtes bzw. im Auftrag des Großkönigs zwar auf die parallel zur königlichen Währung existierende Lokalprägung von Münzen, sofern diese nicht überhaupt in den selbstverwalteten Zuständigkeitsbereich einer Stadt oder eines Lokaldynasten fielen, Einfluß nehmen, waren aber sonst offenkundig nicht dazu berechtigt, eigenes „Satrapengeld“ prägen zu lassen. Im darauffolgenden Kapitel wird anhand von fünf Fallbeispielen (1. des Satrapen *Gūbaru*/Gobryas aus Babylon, 2. der Satrapen Pherendates und Arsames in Ägypten, 3. des Untergouverneurs von Babylon und späteren Satrapen von *Ebirnāri*/Syrien namens *Bēšunu*, 4. der einheimischen karischen „Satrapendynastie“ der Hekatomiden und 5. des lydischen Hyparchen Droaphernes sowie des in seiner Historizität umstrittenen lydischen Satrapen Gadates) das Verhältnis zwischen Satrapen auf der einen sowie lokalen Tempeln und Heiligtümern auf der anderen Seite beleuchtet (S. 261–280). Hierbei zeigt sich, daß den Satrapen ein Eingriff in die Verwaltung, Rechtssprechung, wirtschaftliche Organisation und Kultausübung der Tempel nicht gestattet war. Diese waren darüber hinaus auch vom öffentlichen Abgabewesen in der Satrapie befreit und in rechtlicher Hinsicht entweder dem Großkönig oder einem lokalen Dynasten unterstellt. Im letzten Kapitel dieses zweiten Abschnitts werden die einzelnen Facetten der vielschichtigen militärischen Befehlsgewalt des Satrapen einer eingehenden Betrachtung unterzogen (S. 281–305). Ursprünglich war dem Satrapen lediglich das Kommando über das aus dem jeweiligen lokalen Heeresaufgebot rekrutierte satrapieeigene Truppenkontingent (die sog. „Satrapen-“ bzw. „Verwaltungsgruppen“) zugestanden, um damit gegebenenfalls den eigenen Amtsbereich in einem exekutiv-administrativen Sinn vor „inneren“ und „äußeren“ Gefährdungen schützen zu können. Er hatte weiters für die Verpflegung der in den Garnisonen stationierten Reichsverbände aufzukommen, die allerdings nicht ihm, sondern einem königlichen Kommandanten unterstellt waren. Über Söldnertruppen hatten Satrapen lediglich in Ausnahmefällen, etwa aus Anlaß einer Neuausrichtung der Griechenlandpolitik nach dem Tode Xerxes' I., verfügen können, bevor ihnen dies durch Artaxerxes III. ausdrücklich untersagt wurde.

Der dritte und letzte Abschnitt befaßt sich mit den begrenzten Möglichkeiten der Satrapen, über den Weg einer faktischen Machtanhäufung außenpolitische Aktivitäten zu entfalten, sei es als Heerführer außerhalb des eigenen Amtsbereiches (S. 306–344), sei es auf diplomatischem Weg (S. 345–386), und endet mit einem abschließenden Resümee zum ersten Darstellungsteil (S. 387–394). Wenn Satrapen in außenpolitischen Belangen ein militärisches (Ober-) Kommando zufiel, dann nur in zusätzlicher Verbindung mit einer Ämterkumulation in Form einer gleichzeitigen Ausübung des Amtes eines sonderbeauftragten Strategen. In ihren militärischen Aktionen blieben sie bei gewichtigen Entscheidungen aber auch dann dem Großkönig gegenüber weisungsgebunden, so daß der Wirkungsradius der kleinasiatischen Strategen-Satrapen etwa letztendlich auf eine finanzielle und militärische Unterstützung rivalisierender griechischer Polis beschränkt blieb. Der Fall lag hingegen anders, wenn der Satrap zum Schutz des eigenen Amtsbereiches außerhalb der Satrapie militärisch eingreifen hatte. In einer solchen Situation war er auch mit einer besonderen diplomati-

schen Eigenverantwortung ausgestattet, wenngleich ihm für politische Vertragsabschlüsse auch weiterhin keine eigenständige Kompetenz zuerkannt war.

Der zweite Teil des Buches, bei dem die Satrapie als Verwaltungseinheit beleuchtet wird, nimmt sich dreier Themenblöcke an: deren infrastruktureller Einrichtungen (S. 397–425), deren Genese und Größe (S. 426–430) und deren Bestand in achämenidischer Zeit (S. 431–499). Unter der Infrastruktur der Satrapie sind zum einen jene Objekte und Einrichtungen zu verstehen, welche die Satrapie als einen Territorialbereich betreffen und es ermöglichen, einen Anhaltspunkt für deren räumliche Ausdehnung zu gewinnen: Reichsstraßen, Garnisonsstützpunkten, Rast- und Poststationen, befestigte Übergänge bei Gebirgspässen. Sie schließt zum anderen aber auch jene Institutionen ein, die zunächst ausschließlich die Verwaltungszentrale des Satrapensitzes auszuzeichnen scheinen, nachweislich aber nicht nur dort anzutreffen waren: Paläste mit den sog. *Paradeisoï*, d.h. künstlich angelegten Garten- und Parkanlagen mit Wildgehegen, Zitadellen und Burganlagen sowie Schatzhäuser und Magazine mit den daran angeschlossenen Büros für die Verwaltung und Archivierung. Deren Dichte liefert ein wichtiges Indiz für die Integration in das achämenidische Verwaltungssystem. Über den Gesamtbestand an Satrapien in achämenidischer Zeit läßt sich aufgrund des Fehlens eines vollständig erhaltenen Registers keine gesicherte Aussage treffen. Da die administrative Gliederung des Achämenidenreiches zudem einem steten Wandel unterworfen war, sind die bloß unvollständigen und vorrangig auf die westlichen Reichsgebiete bezogenen Auflistungen bei einzelnen griechischen Autoren auf unterschiedliche Entwicklungsphasen zu beziehen. Das dritte und letzte Kapitel des zweiten Buchteils unternimmt den Versuch einer Identifizierung elf möglicher Fragmente von Satrapienregistern aus den Werken griechischer Historiographen, welche immerhin auf den Kern des Satrapienbestandes schließen lassen. Anhand einer nach Satrapien und Satrapen angeordneten tabellarischen Auflistung der Einzelzeugnisse (S. 483–486) kann darüber hinaus die historische Entwicklung des Satrapienbestandes mit ihren wesentlichen Zäsuren nachvollzogen werden: In der ersten Phase des Aufbaus und einer frühen administrativen Organisation des Reiches unter Kyros und Kambyses stand die Integration der Vorgängerreiche im Vordergrund. Die zweite Phase, die sich unter anderem auch in der als einer historischen Fiktion zu betrachtenden Einführung des Satrapiensystems unter Dareios I. widerspiegelt, war von einer Umwandlung der alten Reichsstrukturen in kleinere Verwaltungseinheiten geprägt. Eine dritte Phase, die unter dem bedrohlichen Eindruck des Machtzuwachses der kleinasiatischen Satrapen gestanden war, hatte unter Artaxerxes II. eine weitere Verkleinerung und daraus resultierende Vermehrung der Satrapien zur Konsequenz gehabt, bevor unter Artaxerxes III. wiederum an die administrativen Strukturen aus der Zeit Dareios' I. angeknüpft wurde. Die fünfte und letzte Phase der Entwicklung fällt bereits in die Zeit Alexanders des Großen, als dieser im Zuge seiner Eroberung des Achämenidenreiches eine Neuordnung des Satrapienbestandes vornahm.

Als eine nützliche Ergänzung bietet der Anhang des Buches gleich zu Beginn einen Katalog aller literarischen und dokumentarischen Belege für Nennung von Titeln und Amtsbereichen der Satrapen bzw. der dafür gebräuchlichen synonymen Bezeichnungen (S. 503–516). Die Zeugnisse finden sich hier im Rahmen einer übergeordneten alphabetischen Reihung nach Satrapien zu jedem einzelnen der namentlich bekannten Amtsträger in einer fortlaufenden chronologischen, sich grob an dem (bzw. den) jeweils regierenden Großkönig(en) orientierenden Gliederung angeführt. Es folgen ein Verzeichnis der Abkürzungen zu Lexika-, Handbuch-, Zeitschriftenreihen (S. 517–518) sowie eine umfangreiche Bibliographie zu einschlägigen Werken der Sekundärliteratur (S. 519–546). Ein Index der Eigennamen (S. 547–565) sowie ein weiterer zu Sachbegriffen (S. 566–578) stehen am Ende die-

ses Buches, das eine fundierte Auseinandersetzung mit dem betreffenden Gegenstand darstellt.

Allfällige Kritikpunkte und kleinliche Einwände fallen in Anbetracht der schwierigen Aufgabenstellung, des bedeutenden Umfangs und des hohen Niveaus dieser Darstellung kaum ins Gewicht. Eine konzeptuelle Schwäche könnte zunächst in dem nicht ganz unproblematischen Aufbau des Buches und in der damit verbundenen inhaltlichen Überschneidung mancher Kapitel und Abschnitte vermutet werden, die zahlreiche Redundanzen zur Folge haben. Umgekehrt wird dadurch aber auch sichergestellt, daß Details, die im Fall einer vollständigen Lektüre aufgrund der beachtlichen Materialfülle wohl allzu leicht in Vergessenheit gerieten, immer wieder in Erinnerung gerufen werden. Ein weiterer Vorteil dieser Darstellungsweise offenbart sich aber auch darin, daß einem bloß nachschlagenden Benutzer komplexe Sachverhalte in deren jeweiligem Kontext weitgehend voraussetzungslos vermittelt werden können. Daß bei der Auswertung des Quellenmaterials der Schwerpunkt unverkennbar auf die griechische Evidenz gelegt wurde, hängt sicherlich mit dem fachlichen Hintergrund des Autors zusammen. Ein stärker auf Interdisziplinärität ausgerichteter Ansatz, etwa unter Beteiligung eines Ko-Autors bzw. einer Ko-Autorin aus dem Umfeld der Altorientalistik, hätte sich für die Arbeit bestimmt als überaus gewinnbringend erwiesen, wäre aber zugebenermaßen dem ursprünglichen Charakter und äußeren Entstehungsanlaß als Dissertation entgegengestanden. Das Buch sollte nicht zuletzt auch deshalb als ein möglicher Ausgangspunkt für weitere, fachübergreifende und über den hier behandelten achämenidischen Zeithorizont hinausreichende Studien zum Satrapenamt angesehen werden. Gänzlich ausgespart und unkommentiert blieb in der vorliegenden Untersuchung auffälligerweise jener Aspekt, der sich dem Satrapen in dessen Eigenschaft als Privatperson widmen könnte, wodurch das Gesamtbild etwas unvollständig bleibt. Auf die wenigen formalen und sonstigen Flüchtigkeitsfehler sei an dieser Stelle lediglich in Hinblick auf eine allfällige zweite Auflage hingewiesen: So findet sich etwa auf S. 216 die jeweils ein Kapitel durchlaufende Fußnotennumerierung vorübergehend unterbrochen, auf S. 217 Anm. 291 der Name Ulrich Wilkens versehentlich mit „Wicken“ verschrieben wiedergegeben. Auf den S. 253 und 293 hat sich jeweils eine falsche Kasus-Endung eingeschlichen; auf S. 293 begegnet die fehlerhafte Großschreibung einer Präposition mitten im Satz; auf S. 323 wurde die am Zeilenende befindliche griechische Präposition *év* versehentlich einer Worttrennung unterzogen. Das Buch läßt ansonsten auf ein äußerst sorgfältiges Lektorat schließen. Ein Mangel an Vollständigkeit und Benutzerfreundlichkeit muß allerdings den Indizes angelastet werden: Beim Index der Eigennamen erschiene wohl eine Trennung in ein Personen- und ein Ortsregister sinnvoll. Im Sachindex finden sich wichtige Begriffe wie „Hyparch“ oder „Phoros“ nicht erfaßt. Einige der im Index aufgenommenen, weniger geläufigen, fremdsprachigen oder transliterierten Termini, wie z.B. das aramäische *sgn* (= *segan*), hätten vielleicht doch auch noch zusätzlich einer kurzen Erläuterung oder deutschen Übersetzung bedurft. All diese Beobachtungen ändern freilich wenig an dem durchwegs positiven Gesamteindruck, den diese verdienstvolle Arbeit erweckt.

Sven TOST

Frauke LÄTSCH (jetzt SONNABEND), *Insularität und Gesellschaft in der Antike. Untersuchungen zur Auswirkung der Insellage auf die Gesellschaftsentwicklung* (Geographica Historica 19), Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2005, 298 S.

Die Autorin wagt sich mit dem vorgelegten Buch, dem ihre Dissertation zugrunde liegt, an einen weitgespannten Themenkreis heran. In der Einleitung (1. Kapitel, S. 17–20) formuliert sie ihre zentrale Fragestellung: Inwieweit hat sich das Leben auf den Inseln von je-

nem auf dem Festland unterschieden und in welchen Bereichen läßt sich eine solche Divergenz gegebenenfalls ablesen? Als Grundlage für ihre Darstellung dienen L. zunächst „fundamentale Arbeiten zur Insularität und Inselforschung aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen“ (S. 17). Aus ihnen möchte L. zu einer allgemein Vorstellung über die verschiedenen Aspekte der Thematik gelangen sowie gewisse Gesetzmäßigkeiten hinsichtlich der Insularität gewinnen. In der Auswertung konzentriert sie sich auf jene Inseln, die eine günstige Quellenlage aufweisen. Gemeint sind damit hauptsächlich schriftliche Quellen, von denen allerdings nur die literarischen, nicht aber die numismatischen und epigraphischen in aller Ausführlichkeit berücksichtigt werden. L. möchte in ihrer Studie versuchen, ein „allgemeines und umfassendes Bild des antiken Lebens auf den Mittelmeerinseln zu entwerfen“ (S. 18). Die Konzeption ihres Buches soll zudem eine inhaltliche und methodische Grundlage für künftige Einzeluntersuchungen liefern.

Unter dieser Prämisse widmet sich die Autorin im 2. Kapitel (S. 21–47) zunächst der bisherigen Inselforschung und deren Grundlagen, um im Anschluß an das Forschungsreferat den Unterschieden zwischen Inseln und Festland in der Wahrnehmung der Antike sowie der Bedeutung der Schifffahrt für Inseln auf den Grund zu gehen. Nach diesem vorbereitenden Abschnitt bilden die folgenden Kapitel den Hauptteil der Untersuchung: L. durchleuchtet die Quellen hinsichtlich ihrer Aussagekraft zur Kolonisation (3. Kapitel, S. 49–74) und Besiedlung (4. Kapitel, S. 75–100) von Inseln. Die Auswirkungen der Insellage auf ökonomische Prozesse und deren Konsequenzen im Kriegsfall stehen im Mittelpunkt von Kapitel 5 (S. 101–126) und 6 (S. 127–164). Anhand politischer, kultureller und religiöser Gegebenheiten bespricht L. die Identität der Inselbewohner (Kapitel 7, S. 165–215) und schließlich die Abgeschiedenheit (Kapitel 8, S. 217–228), mit der Inseln als Exilorte, Reiseziele und Schauplätze von Utopien all zu oft in Verbindung gebracht werden.

Die Kernaussagen ihrer Arbeit stellt die Autorin nach Kapiteln gegliedert (3 bis 8) in den „Schlussfolgerungen“ zusammen (S. 229–233). Sie führen zu dem Gesamtfazit, daß die historische Entwicklung von Inseln in der Antike maßgeblich von der Begrenztheit des Raumes und der Schifffahrt beeinflußt wurde. Ebenso entscheidend waren die politischen Verhältnisse auf dem Festland: Denn die kleinräumige Struktur einer Insel konnte keinesfalls mit sich konsolidierenden Flächenstaaten konkurrieren, vor allem wenn diese die Seewege und Schifffahrt unter ihre Kontrolle gebracht hatten. In diesem Fall sind Inseln „entweder vollkommen den Einflüssen von außen ausgeliefert oder erleben eine Phase der Isolation und des Konservatismus“ (S. 233).

Ein Literatur- und Quellenverzeichnis (S. 235–262), ein Anhang mit den in der Untersuchung herangezogenen Quellentexten (S. 263–280) und ein Orts-, Personen- und Stellenregister (S. 281–298) beschließen das Buch.

L. hat mit ihrer Studie zweifellos Pionierarbeit geleistet. Wie sie in der Einleitung hervorgehoben hat, vernachlässigte die Inselforschung bislang den antiken Mittelmeerraum; und auch von Seiten der Historischen Geographie gab es zur Thematik der Insel als Lebensraum kaum wissenschaftliche Zuwendung. Der Bedeutung ihrer Arbeit entspricht L. durch die akribische Auswertung der Quellen und die Gliederung der einzelnen Kapitel, die durch die einzelnen Untertitel und das jeweilige Zwischenfazit für den Leser leichter zu überblicken und erschließen sind. In fast jedem dieser Abschnitte läßt L. eine literarische Quelle zu Wort kommen, wodurch die Abhandlung an Lebendigkeit gewinnt. Ebenso hervorzuheben ist die beständige Berücksichtigung von Forschungsergebnissen zur Prähistorie von Inseln und der minoischen und mykenischen Epoche. Damit zeigt die Autorin ihre profunde Kenntnis der Sekundärliteratur in Zeithorizonten, die vor dem Beginn der Klassischen Antike liegen, und verschafft dem Leser so einen guten Überblick über den Ablauf geschichtlicher Prozesse bis in die römische Kaiserzeit.

Der positive Eindruck des Buches wird an manchen Stellen jedoch empfindlich getrübt. Die thematische Überschneidung einiger Kapitel und Unterkapitel schlägt sich oftmals in einer Wiederholung von bereits Gesagtem nieder; so etwa, wenn mehrmals von König Minos und der Thalassokratie Kretas die Rede ist (S. 36, 64, 130, 148). Die zuvor gelobte epochenübergreifende Konzeption birgt indessen auch die Gefahr von Unachtsamkeiten. Wenn die Autorin die beinahe vollständige Niederschlagung der Piraterie durch Pompeius in die letzte Hälfte des 1. Jh. v. Chr. datiert (S. 122), kann der Leser seine Verwunderung kaum verbergen; zumal das gewichtige Ereignis auf S. 132 zutreffend mit dem Jahr 66 v. Chr. in Verbindung gebracht wird. In einem an ein Fachpublikum gerichteten Werk hätte L. ebenso allzu vereinfachende Darstellungsweisen von sonst allgemein bekannten Sachverhalten vermeiden sollen. Als Einleitung zum Kapitel „Krieg“ schreibt sie, daß fast alle Bevölkerungsteile, „vor allem in den Sommermonaten, vom Krieg tangiert“ gewesen seien, und weiter: „Dauerhafter Frieden war die Ausnahme und eigentlich nur in der Phase der *Pax Romana* verwirklicht“ (S. 127). Hier werden soziostrukturelle mit politischen Realitäten zusammengefürt, was dem hohen Anspruch von L.s Arbeit keinesfalls gerecht wird.

Trotz mancher Mängel hinterläßt das zu besprechende Buch ein positives Gesamtbild. Schließlich wird man zu der behandelten Thematik sonst nirgendwo soviel Informationen zusammengetragen finden wie hier. Eines ihrer Ziele hat die Autorin in jedem Fall erreicht: Sie hat künftigen Forschungen im Bereich der Insularität in der Antike den Weg geebnet und diesbezüglich ein wichtiges Nachschlagewerk geschaffen. Es bleibt zu hoffen, daß nachfolgende Untersuchungen L.s Ergebnisse vertiefen und vor allem mit einer Fülle an archäologischen und dokumentarischen Quellen bereichern werden.

Patrick SÄNGER

Luigi LORETO, *Per la storia militare del mondo antico. Prospettive retrospettive*, Napoli: Jovene editore 2006, XIV + 257 S.

Der an der Seconda Università di Napoli tätige italienische Althistoriker Luigi Loreto (im folgenden L.) legt nach seinem ersten Werk in der Reihe ‚Storia politica costituzionale e militare del mondo antico‘ (‚Il bellum iustum e i suoi equivoci. Cicerone ed una componente della rappresentazione del *Völkerrecht* antico‘, 2001) nun einen weiteren Band vor, diesmal zur Militärgeschichte der Antiken Welt. Wie schon im Buchtitel angezeigt und in der Einleitung ‚Atena ritornata. Una introduzione‘ (XI–XIII) ausgeführt, verfolgt L. zwei Ziele: die Vorlage einer Abhandlung zur Epistemologie und zur Methode der Militärgeschichte der antiken Welt einerseits, und die Analyse des aktuellen Forschungsstandes andererseits. Dieser Ansatz bedinge, so L., den Vergleich des althistorischen Diskurses mit den theoretischen Ansätzen und Forschungsdiskussionen zur Militärgeschichte der Moderne und das Aufzeigen der aus dieser Konfrontation erwachsenden Forschungsdesiderata. Fernerhin wünscht L., basierend auf den methodisch-theoretischen Ansätzen zur modernen Kriegsgeschichte und Militärgeschichte, ein analytisches Instrumentarium zur Rekonstruktion und Interpretation der antiken Militärgeschichte vorzulegen.

Der *erste* von sieben Teilen, in die die Darstellung zerfällt (‚La storia militare e il suo luogo storiografico, 2006‘), behandelt die Frage nach Entwicklung und Stand der Militärgeschichte. L. bietet einen schematischen Überblick über die Stellung der modernen Militärgeschichte u.a. in der französischen, angelsächsischen und deutschen Forschungslandschaft (1. Kap. ‚Ritorno alla storia militare. Una questione‘, 1–15). Hier stellt er eine Zunahme des Interesses am Krieg als historisch-gesellschaftliches Phänomen fest, deren Ursache er in der geopolitischen ‚Wende‘ von 1989/90 ortet, d.h. dem Ende des Kalten Krieges und der Wiederkehr konventioneller Kriege (‚Golfkrieg‘, Balkankriege). Hierauf folgt eine knappe De-

finition des Begriffes ‚Militärsgeschichte‘ (2. Kap. ‚Storia militare, storia della guerra. Per una definizione ermeneutica‘, 16–20), der die historische Erforschung aller Komponenten des Phänomens ‚Krieg‘ zum Gegenstand hat. Diese Definition umfasse verschiedene Ansätze aus der Polemologie und der Militärsoziologie, sowie der Erforschung der kriegsbedingten Funktionen einer politischen Formation. Als von diesen Ansätzen unabhängig erachtet L. die Untersuchung der Interdependenzen zwischen Krieg und Gesellschaft, Krieg und Wirtschaft, sowie Krieg und Staat. ‚Krieg‘ definiert L. als Einsatz organisierter Gewalt durch politische Formationen zur Erreichung politischer Ziele. Anschließend wird die Evolution der Militärsgeschichte im Rahmen der Altertumswissenschaften nachgezeichnet (3. Kap. ‚Ritorno alla storia militare antica‘, 21–35).

Hier vermag L. die Marginalisierung dieses Zweiges in der althistorischen Forschung, bzw. die ‚Tabuisierung‘ der antiken Militärsgeschichte in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, deutlich herauszuarbeiten. In den 90er Jahren könne aber eine verstärkte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit antiker Militärsgeschichte beobachtet werden — dies als Reaktion auf Impulse aus der Forschungsdiskussion um den Krieg in der Neuzeit und den grundsätzlichen Wandel wissenschaftlicher Kultur nach der ‚Wende‘ von 1989/90. Die althistorische Forschung habe allerdings den wissenschaftlichen Diskurs zur Militärsgeschichte der Neuzeit und die epistemologischen Ansätze nicht rezipiert, sowie kein eigenes methodisch-theoretisches Instrumentarium erarbeitet.

L. vertritt im *zweiten Teil* der Darstellung (La „lunga antichità“ della guerra moderna e il problema epistemologico della storia militare antica, 36–61) die These, dass der Charakter antiker Kriege und der Kriegsführung sich qualitativ von den Kriegen des Mittelalters oder der Neuzeit nicht wesentlich unterscheide. Erst die letzten Jahre des Ersten Weltkrieges — als Folge der Mechanisierung der Kriegsführung, der gesteigerten Mobilität (Aviatic) und Feuerkraft — verzeichnen einen deutlichen Einschnitt, der das Ende ‚antiker‘ Kriegsführung bedeute (55). Folglich bieten die vor dieser Zäsur erfolgten militärtheoretischen Überlegungen zum Krieg (z. B. von Antoine Henry Jomini, Carl von Clausewitz oder Basil Henry Liddell Hart) und die verwendeten Begrifflichkeiten eine erkenntnistheoretische Grundlage für die Untersuchung der antiken Militärsgeschichte (60).

Ausgehend von dieser Feststellung interessieren L. im *dritten Teil* (‚La storia dei fatti strategici. I. *Strategy e Grand Strategy*‘) moderne Kategorien wie Strategie und ‚Grand Strategy‘, genauer, ihre Verwendung zur Erfassung antiker Sachverhalte. ‚Grand Strategy‘ wird als Bildung eines Bezuges zwischen kriegsbedingter Funktion und allen Komponenten des Staates definiert, ferner ein methodisches Gerüst zur historischen Rekonstruktion einer ‚Grand Strategy‘ vorgelegt (1. Kap. ‚Per una definizione di grande strategia‘, 62–66). Dies dient als Ausgangspunkt für die Analyse der Thesen E. N. Luttwaks zur ‚Grand Strategy‘ des Römischen Reiches (2. Kap. ‚La questione della *Grand Strategy*. Un dibattito Luttwak?‘, 67–81) und deren (Nicht-)Rezeption durch die althistorische Forschung. L. ortet auf Seiten der Kritiker Luttwaks grundlegende Fehlinterpretationen und Missverständnisse, für die er deren methodisch-theoretische Unkenntnis verantwortlich macht.

Ergänzend wird vermerkt, dass sich die These einer ‚Grand Strategy‘ auch für die Interpretation der Politik des klassischen Athen oder Karthagos anbiete (3. Kap. ‚L’impero, l’ignoranza, Atene e l’invenzione della grande strategia‘, 82–84). Ferner wird die (ausen-)politische Rolle eines Militärapparates im Rahmen der Dissuasion oder auch der Machtprojektion, sowie die Beziehung zwischen befestigten Grenzen und Konflikten niedriger Intensität diskutiert (4. Kap. ‚Il paradosso Luttwakiano. *Power Projection, Low Intensity e funzione del limes*‘, 85–92). Am Beispiel der Definition des Begriffes ‚Strategie‘ und der unterzuordnenden operativen und taktischen Ebenen wird schliesslich das begriffliche Durcheinander in rezenten Studien zur römischen Militärsgeschichte demonstriert (5. Kap. ‚Dalle

rappresentazione operative alle operazioni rappresentate. La strategia mancante', 93–96). Der *vierte Teil* („La storia dei fatti strategici II. Piani ed intersezioni. Logistica, spazio, intelligence, sea power“) ist weiteren strategischen Aspekten gewidmet, d.h. der Logistik (1. Kap. „L'esercito e il suo stomaco“, 97–107), der geographischen und kartographischen Erfassung des Raumes (2. Kap. „Rappresentare lo spazio — combattere nello spazio — controllare lo spazio. Geografia e cartografia militare“, 108–113), dem Nachrichtendienst (3. Kap. „Smiley's People. Il mondo antico e il secondo mestiere più antico del mondo“, 114–117), der Projektion militärischer Macht zur See (4. Kap. „Sea Power“, 118–125) und der operativen Ebene, d.h. der Geschichte von Feldzügen (5. Kap.: „Il livello operativo e la *Operationsgeschichte*“, 126–130).

Weitere Bereiche der Militärgeschichte sind im *fünften Teil* („Altre storie“) thematisiert, so die „Randerscheinungen“ des antiken Kriegswesens wie Brigantentum, Guerillakriege oder die militärisch-zivile Hybridität bestimmter Gruppen, so z.B. hellenistische „Militärkolonien“ (1. Kap. „Gli spazi marginali della guerra. La guerra e la marginalità“, 131–141); die Auswirkung technischer Innovation bzw. taktisch-organisatorischer Modifikationen (Phalanx) auf das antike Kriegswesen (2. Kap. „Computer e *gladium Hibericum*. Tecnica, tecnologia, guerra“, 142–152); die Interdependenz von Militärgeschichte — Völkerrecht — „internationale“ Beziehungen (Staatsverträge) (3. Kap. „Il *nomos antico della terra*“, 153–160); sowie antike Kriegsursachen und Konfliktforschung (4. Kap. „Eziologia delle guerre“, 161–169).

Der *sechste Teil* („Storie mancanti — altre storie — vecchie storie“) greift zunächst die Frage nach dem antiken militärischen Denken auf (1. Kap. „Per una storia del pensiero militare antico“, 170–172). Dann werden die Wechselbeziehungen zwischen „Krieg und Gesellschaft“ und „Militär und Gesellschaft“ bzw. der Forschungsstand referiert und beurteilt (2. Kap. „Una new military history?“, 173–176; 3. Kap. „Guerra e società. Periplo di un contenitore vuoto“, 177–190); die Anwendbarkeit des Ansatzes von John Keegan („The Face of Battle“, 1986) und die Rekonstruierbarkeit von Schlachten aufgrund literarischer Zeugnisse diskutiert (Kap. 4, „Anatomia di una battaglia antica. La prospettiva di Stendhal e la prospettiva di Clausewitz“, 191–199; Kap. 5, „Storia di una battaglia“, 200–210); der breit vertretene epigraphisch-antiquarische Ansatz in den Bereichen Heeresorganisation und -struktur, Besoldung, Rekrutierung, Veteranenwesen und Ausrüstung analysiert (6. „Old News. I. La lunga traccia antiquaria“, 211–214); und die fehlende Rezeption des epochalen Werkes von Hans Delbrück („Geschichte der Kriegskunst“, 1920) bemängelt (7. „Old News. II. L'ignoto ritorno a Delbrück“, 215–217).

Der *siebte Teil* („Altre storie mancanti“) behandelt schliesslich die Problematik „Krieg und Mentalität“ und die Frage, ob die (kollektive) Mentalität (fassbar u.a. in der Religion und der Historiographie) die Art und Weise der Kriegsführung einer politischen Körperschaft beeinflussen kann, und wie das Ereignis „Krieg“ perzipiert wird (Kap. 1, „Guerra e mentalità. I. Guerra e religione — pensiero storico e guerra“, 218–224; Kap. 2, „Guerra e mentalità. II. La normalità della guerra“, 225–227). Ferner werden die Interdependenzen zwischen Krieg und Wirtschaft, genauer, die ökonomischen Folgen eines Krieges, die wirtschaftlichen Ursachen und Rahmenbedingungen bewaffneter Konflikte, sowie die Kosten militärischer Bereitschaft (Sold, Logistik) thematisiert (Kap. 3 „Guerra finanza economica“, 228–238).

Die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen Krieg und Bevölkerungsentwicklung, d.h. die Auswirkungen demographischer Schwankungen auf die Fähigkeit eines Staates, Krieg zu führen, und die Fähigkeit eines Staates, das Bevölkerungspotential militärisch optimal auszuschöpfen (4. Kap. „Guerra e demografia“, 239–243), sind ebenso Thema der Darstellung wie die Interdependenz von „Krieg und Staat“, genauer, der Einfluss des Krieges auf die Verfassungs- und Rechtsgeschichte eines Staates bzw. die Entstehung von Staaten

als Folge bewaffneter Konflikte (5. Kap. ‚Guerra e stato‘, 244–250). Zudem erörtert L. den Charakter antiker Konflikte, die er tendenziell als ‚totale Kriege‘ einstuft (6. Kap. ‚Guerre mondiali antiche? Una impressione storico-universale‘, 251–253), und wirft die Frage auf, inwiefern die These Paul Kennedys (‚The Rise and Fall of Great Powers‘, 1987), wonach die ökonomische Potenz die militärische Macht eines Staates bestimme, auch auf antike Staaten zutrefte. Die Darstellung endet mit einem knappen Fazit (‚Prospettive Retrospective. Per una conclusione‘, 254–257).

Das von L. vorgelegte Werk besticht durch seine ausgesprochene Breite und Themenvielfalt zur Problematik der antiken Militärgeschichte. Mit Blick auf die theoretisch-methodischen Ansätze und die Forschungsdiskussion in der Militärgeschichte der Neuzeit, der Militärsoziologie und der Polemologie gelingt es L., zahlreiche neue Forschungsfelder zu eröffnen und Fragestellungen vorzulegen, deren künftige wissenschaftliche Ausleuchtung neue Erkenntnisse erhoffen lässt. Überzeugend ist ferner die argumentative Rigorosität, mit der die Missverständnisse seitens der althistorischen Forschung etwa im Bezug auf die Rezeption der Thesen Luttwaks und Keegans, oder die Ungenauigkeit in der Anwendung militärtheoretischer Termini durch diese aufgezeigt wird.

In den letzten vier Teilen der Darstellung wird allerdings auf eine stringente Verklammerung der einzelnen Forschungsprobleme zunehmend verzichtet bzw. völlig divergente Themen in einem Teil nebeneinandergestellt (Schlachten — ‚Krieg und Gesellschaft‘) — angesichts der Breite des Ansatzes eine nicht zu vermeidende Unzulänglichkeit. Der Aufbau der einzelnen Kapitel bleibt sich gleich: die in der Militärgeschichte und -theorie der Neuzeit aufgezeigten Forschungsfelder werden dem Stand der althistorischen Militärforschung — sofern vorhanden — gegenübergestellt. Diese einfache Kontrastierung ermöglicht die Erfassung der theoretisch-methodischen Fehler und das Aufzeigen der Forschungsdesiderata. Dies verleitet L. leider auch dazu, die meisten althistorischen Studien im Fliesstext und in den Fussnoten oft mit wenig schmeichelhaften Prädikaten zu bewerten und in seinem Fazit den etablierten Althistorikern gar ‚intellektuelle Trägheit‘ (*pigrizia intellettuale*, 257) vorzuwerfen. Eine grössere Sachlichkeit wäre hier durchaus angebracht gewesen. In diesem Kontext ist es unverständlich, dass L. auf einen Autoren- und Sachindex verzichtet. Zwar verkündet er in der Einleitung (XII), er wolle kein ‚Guide Michelin‘ zur antiken Militärgeschichte vorlegen, doch bietet seine Darstellung u.a. einen kritischen Überblick über die rezente Forschung — ein Überblick, der mittels Indizes bedeutend besser erschlossen wäre. Dies wiederum hätte den Wert des Buches deutlich gesteigert.

Als Nachteil muss auch das Fehlen einer Literaturliste gewertet werden, zumal der Grossteil der zitierten Literatur nicht allen Althistorikern geläufig sein dürfte und die in den Fussnoten verwendete Kurzzitierweise zu zeitraubendem Blättern zwingt. Was den Inhalt anbelangt, so fällt auf, dass L. zwar eine Reihe interessanter Fragestellungen vorlegt, sich aber nicht eingehend zum Potential des Quellenmaterials bezüglich der Beantwortung der aufgezeigten Fragen äussert. Dies ist zwar nicht die dezidierte Aufgabe dieses Buches, doch wären vereinzelte Fingerzeige zur Überwindung der beobachteten Kluft zwischen ‚antiquarisch‘-epigraphischer Methode und den Ansätzen der neueren Militärtheorie und -geschichte durchaus verdientvoll.

Ferner stellt sich die Frage, inwiefern die für die Argumentation L.s zentrale These der ‚lunga antichità‘ des neuzeitlichen Krieges von den Militärhistorikern der Neuzeit gestützt wird. Immerhin sieht er etwa die Auswirkungen von Feuerwaffen auf die Entwicklung des Kriegswesens nicht als Einschnitt, ignoriert meines Erachtens aber den dramatischen Wandel der Belagerungstechnik und des Festungsbaus als Konsequenz etwa der Verwendung von Kanonen (z.B. bei der Eroberung Konstantinopels 1453).

L. ist es — trotz dieser marginalen Kritikpunkte — im Grossen und Ganzen gelungen, ein Werk von eindrucksvoller Breite vorzulegen, das den gegenwärtigen Forschungsstand umfassend darstellt und der antiken Militärgeschichte und der Forschungsdiskussion neue Impulse verleihen wird.

Alfred M. HIRT

Peter NADIG, *Zwischen König und Karikatur. Das Bild Ptolemaios' VIII. im Spannungsfeld der Überlieferung* (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 97), München: Verlag C. H. Beck 2007, 306 S.

Obwohl der achte Herrscher der ptolemäischen Dynastie, der jüngere Sohn Ptolemaios' V. und Kleopatras I., weniger aufgrund politischer Leistungen als vielmehr wegen seines zweifelhaften Rufes und der ihm beigelegten, wenig schmeichelhaften „Spitznamen“ wie *Kakergetes* (= „Übeltäter“; analog zu dessen offiziell getragenen Beinamen *Euergetes* II.) und *Physkon* (= „Fettwanst“) Bekanntheit erlangte, zählt er nichtsdestotrotz zu einem der am längsten regierenden Könige seiner Dynastie. Seine insgesamt fast 54 Jahre dauernde Herrschaft war allerdings von Mitregentschaften, Unterbrechungen und innenpolitischen Konflikten begleitet. 170/169 v. Chr. wurde er unter dem Eindruck des 6. Syrischen Krieges, den seine beiden Geschwister, das Königspaar Ptolemaios VI. und Kleopatra II., gegen ihren Onkel, den Seleukiden Antiochos IV. führten, zum Mitregenten ernannt. Die Samtherrschaft der drei Geschwister wurde schon 169 v. Chr. einer ersten, wenngleich auch kurzen Belastungsprobe ausgesetzt, nachdem Ptolemaios VI. sich persönlich zu Verhandlungen zu Antiochos IV. begeben hatte und Ptolemaios VIII. und Kleopatra II. daraufhin in Alexandria zum neuen Herrscherpaar ausgerufen wurden. Zur Wiederherstellung der Samtherrschaft der drei Geschwister dürfte es jedoch schon wenig später — offenbar noch vor dem Ende des 6. Syrischen Krieges — gekommen sein.

164 v. Chr. setzte Ptolemaios VIII. der Dreierregierung mit seinen Geschwistern ein endgültiges Ende, indem er diese aus Alexandria vertrieb und für acht Monate allein über das Ptolemäerreich herrschte. Eine Intervention Roms führte 163 v. Chr. zur Wiedereinsetzung Ptolemaios' VI. und Kleopatras II. in Ägypten, während Ptolemaios VIII. sich nun bis auf weiteres mit einem auf das Gebiet der Kyrenaika beschränkten Herrschaftsbereich abfinden mußte.

In der nun folgenden Zeit seiner kyrenischen Herrschaft bemühte sich der König intensiv um Kontakte mit Rom und unternahm auch einen — letztendlich vergeblichen — Versuch, das ptolemäische Zypern seinem eigenen Herrschaftsbereich einzugliedern. Doch schon 145 v. Chr. eröffnete sich ihm, nachdem Ptolemaios VI. im Zuge einer militärischen Unterstützungskampagne für seinen Schwiegersohn, den Seleukiden Demetrios II., tödlich verunglückt war, die unvermutete Möglichkeit einer Rückkehr nach Ägypten und auf den Thron des Ptolemäerreiches. Anfänglich führte er die Regierungsgeschäfte zunächst noch zu zweit mit seiner Schwester Kleopatra II., der Witwe Ptolemaios' VI., die er zu diesem Zweck ehelichte. 142/141 v. Chr. heiratete er deren Tochter, seine Nichte Kleopatra III., woraus eine neue Samtherrschaft hervorging, die aus ihm, seiner Schwester Kleopatra II. und seiner neuen Gemahlin Kleopatra III. bestand. Andauernde Spannungen zwischen Ptolemaios VIII., Kleopatra III. auf der einen und Kleopatra II. auf der anderen Seite führten 132 v. Chr. zum Ausbruch eines Bürgerkrieges, der Ptolemaios VIII. zwang, Ägypten vorübergehend zu verlassen und sich nach Zypern zurückzuziehen. Die Samtherrschaft wurde nach dem Kriegsende im Jahr 124 erneuert und blieb in dieser Form dann bis zum Tode Ptolemaios' VIII. im Jahr 116 bestehen.

Die vorliegende, in der Reihe der Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte veröffentlichte Monographie über Ptolemaios VIII., mit der sich der Verfasser 2002 in Düsseldorf habilitierte, ist nicht als eine Lebensbeschreibung im herkömmlichen Sinn aufzufassen. Sie stellt, wie schon der Untertitel verrät, vielmehr die Selbstdarstellung des Königs sowie dessen Rezeption durch Zeitgenossen und die Nachwelt in den Mittelpunkt ihrer Betrachtung. Das Buch ist in neun Kapitel unterteilt, von denen das erste eine knappe Einführung in die Thematik, einen Überblick zur Forschungsgeschichte und eine Kurzbiographie des Herrschers bietet (S. 1–13). Es überrascht kaum, daß das wissenschaftliche Urteil über Ptolemaios VIII. noch weit bis ins 19. Jh. hinein von dessen negativem Bild in der literarischen Überlieferung gefärbt war. Erst durch die Entdeckung und systematische Aufarbeitung des vielschichtigeren dokumentarischen Quellenmaterials (Papyri und Inschriften) wurde das bis dahin gängige Vorurteil ernsthaft in Frage gestellt. Doch noch weit bis in die erste Hälfte des 20. Jh. hinein bedienten sich Verfasser einschlägiger Gesamtdarstellungen zur ptolemäischen Geschichte, sobald die Rede auf den achten Ptolemäer kam, des Klischees eines ebenso brutalen wie dekadenten Herrschers (S. 2–3). Als eine der wenigen Ausnahmen ihrer Zeit wird die vom Verfasser als über weite Strecken nach wie vor gültig beurteilte Arbeit Walter Ottos und Hermann Bengtsons<sup>8</sup> hervorgehoben. Daneben wäre wohl auch der etwa zeitgleich erschienene Aufsatz von Claire Préaux<sup>9</sup> zu nennen gewesen. Untersuchungen zu speziellen Fragestellungen gehen u.a. auf die vom Verfasser zitierten Heinz Heinen<sup>10</sup> und Eddy Lanciers<sup>11</sup> zurück. In Anbetracht der Kürze des biographischen Abrisses (S. 5–13) bleibt es unverständlich, weshalb der Verfasser hier entgegen seiner sonst konsequent angewandten und explizit begründeten quellenkritischen Annäherung (vgl. etwa S. 54–56; 61–62; 66; 198–199; 208) gerade einer anekdotenhaften Episode wie jener über den sog. „Tag von Eleusis“ bei Polybios (sowie bei den darauf aufbauenden Diodor und Livius) unverhältnismäßig viel Raum, doch keine reflektierende Beachtung schenkt (S. 7–8). Sieht man von einer einzigen und später noch zu behandelnden Stelle bei Valerius Maximus ab, so können die Ereignisse des „Tages von Eleusis“ — abgesehen von ihrer historischen Bedeutung, die vor dem Hintergrund eines lang andauernden politischen Entwicklungsprozesses ohnehin zu relativieren ist — Ptolemaios VIII. schließlich nur ephemere betreffen haben.

Schon das zweite Kapitel des Buches wendet sich einer der beiden zentralen Fragestellungen der vorliegenden Studie, nämlich der Eigendarstellung Ptolemaios' VIII. in Selbstzeugnissen — zunächst im Kontext seiner von ihm selbst verfaßten, wohl noch vor 145 v. Chr. entstandenen und nur mehr bruchstückhaft erhaltenen *Hypomnemata* („Erinnerungen“) (S. 14–23) — zu. Von den 24 Büchern dieser Memoiren finden sich allein elf Fragmente in den sog. *Deipnosophistai* des in der hohen Kaiserzeit schreibenden Athenaios von Naukratis überliefert. Ein weiteres, in der Frage des Urhebers zweifelhaftes Fragment ist

<sup>8</sup> W. Otto, H. Bengtson, *Zur Geschichte des Niederganges des Ptolemäerreiches. Ein Beitrag zur Regierungszeit des 8. und 9. Ptolemäers* (Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 17), München 1938.

<sup>9</sup> C. Préaux, *La signification de l'époque d'Euergete II*, in: PapCongr. V, Bruxelles 1938, 345–354.

<sup>10</sup> H. Heinen, *Die Tryphé des Ptolemaios VIII. Euergetes II. Beobachtungen zum Ptolemäischen Herrscherideal und zu einer römischen Gesandtschaft in Ägypten (140/39 v. Chr.)*, in: ders. (Hrsg.), *Althistorische Studien. Hermann Bengtson zum 70. Geburtstag dargebracht von Kollegen und Schülern* (Historia Einzelschriften 50), Wiesbaden 1982, 116–130.

<sup>11</sup> E. Lanciers, *Die Alleinherrschaft des Ptolemaios VIII. im Jahre 164/163 v. Chr. und der Name Euergetes*, in: PapCongr. XVIII, Athen 1988, II 405–433.

in den *Ethnika* des spätantiken Grammatikers und Lexikographen Stephanos von Byzantion enthalten. Der Inhalt der zwölf Fragmente deckt eine beachtliche Themenbreite ab und läßt auf ein hohes Bildungsniveau sowie vielfältig gestreute Interessen des Königs schließen. Die erhaltenen Exkurse beziehen sich auf naturwissenschaftliche und geographische Beobachtungen (FGrH 234 F1–2, F6 und F10), historische Betrachtungen (FGrH 234 F3–5), vertragen einiges über den Umgang Ptolemaios' VIII. mit dem numidischen König Massinissa (FGrH 234 F7 und F8), haben das Fest der Artemiten in Kyrene und die Wahl Ptolemaios' zum dortigen Apollon-Priester (FGrH 234 F9) sowie philologische Fragen (FGrH 234 F11) zum Gegenstand. Sie vermitteln zugleich aber auch einen recht deutlichen Eindruck darüber, wie der König von anderen wahrgenommen werden wollte (vgl. diesbezüglich vor allem FGrH 234 F6–9).

Im dritten Kapitel wird mit der Königstitulatur eine weitere Ebene der Eigendarstellung, nämlich jene im offiziellen Kontext einer selbstgesteuerten Herrschaftsrepräsentation, berührt (S. 24–57). Einen wichtigen Anhaltspunkt liefern etwa die Königstitulaturen, wie sie in den Datierungsformeln von Urkundenpräskripten in gemeinsamer Nennung mit eponymen Priesterämtern begegnen. Der Verfasser richtet sein Augenmerk auch auf die Frage, inwieweit sich innerdynastische Entwicklungen auch anhand Änderungen der Titulatur bzw. Nomenklatur der Epitheta ablesen lassen. Mit *Euergetes* als offiziellem Beinamen griff Ptolemaios VIII. entgegen der bis dahin üblichen Praxis als erster seiner Dynastie auf das Epitheton eines Vorfahren zurück — wohl auch in der Absicht, damit an die positive Erinnerung an seinen politisch erfolgreichen Urgroßvater Ptolemaios III. anknüpfen zu können (S. 24–30). Die Gestaltung der Titulaturen läßt die ägyptische Regierungszeit Ptolemaios' VIII. grob in drei Phasen unterteilen: 1. in die Zeit zwischen 170 und 163, in der er seinen beiden Geschwistern als Mitregent zur Seite gestellt war, an deren Herrscherkult partizipierte und deshalb unter deren Titel *Theoi Philometores* subsumiert genannt wurde. Dies sollte sich erst ändern, als er 164/163 für acht Monate die Alleinherrschaft über Ägypten innehatte und sich aus diesem Grund ein eigenes Epitheton, eben den Titel *Euergetes*, zulegte (S. 30–35); 2. in die Zeit zwischen 145, dem Jahr seiner Rückkehr nach Ägypten und auf den Thron des Ptolemäerreiches, und 142/141, als er das eigene Epitheton *Euergetes* dem offiziellen Dynastiekult angeschlossen hatte und gemeinsam mit seiner nunmehrigen Schwestergemahlin Kleopatra II. als *Theoi Euergetai* auftrat (S. 35–39); 3. in die Zeit ab 141/140, zu deren Beginn Ptolemaios VIII. seine Nichte Kleopatra III., die Tochter seiner bisherigen Gemahlin Kleopatra II., geheiratet hatte (S. 39–44). Für diese dritte und letzte Phase lassen sich mehrere Varianten der Titulatur feststellen, die nicht allein mit dem Bürgerkrieg der Jahre zwischen 132 und 124 in kausalen Kontext gesetzt werden können: Neben der häufig auftretenden alleinigen Nennung Ptolemaios' VIII. als *Theos Euergetes* (für die Jahre zwischen 141 und 116) bzw. der Erwähnung aller drei Herrscher unter dem Oberbegriff der *Theoi Euergetai* (in den Zeiträumen von 141 bis 132 sowie von 124 bis 116) ist für Kleopatra III. bis zum Jahr 127 v. Chr. auch die exklusive Bezeichnung als *Thea Euergetis* nachweisbar, während gleichzeitig Ptolemaios VIII. und Kleopatra II. entweder gänzlich ohne Epitheta (bis 138/137) oder zu zweit als *Theoi Euergetai* (ab 138/137) aufscheinen.

Ein anderer Abschnitt desselben Kapitels setzt sich mit der dauerhaften Einrichtung eines eigenen Kults für den jeweils lebenden Herrscher im oberägyptischen Ptolemais auseinander. Die im eponymen Priestertitel des Kultes wiedergegebene Titulatur Ptolemaios' VIII. ist in unterschiedlichen Ausprägungen greifbar. Zum einen läßt sich eine bewußte Anlehnung an den eigenen Vater Ptolemaios V., zum anderen an den Dynastiegründer Ptolemaios I. feststellen (S. 44–51).

Die Titulaturen in den griechischen Zeugnissen dieses Kults sind mit dem Zusatz *Megas Basileus* ausgestattet, der wiederum unmißverständlich auf Ptolemaios III. Bezug nimmt

(S. 51–52). Das Kapitel beleuchtet weiters Belege des Beinamens *Euergetes* auf zyprischen und kyrenischen Bronzemünzen aus der Zeit Ptolemaios' VIII. (S. 52–53) sowie den Gebrauch des Titels *Euergetes* (bzw. auch dessen absichtliche Umgestaltung zu *Kakergetes*) in den Werken antiker Autoren (S. 54–57).

Das vierte Kapitel geht auf die Überlieferung weiterer Beinamen ein, die zu einem überwiegenden Teil in einem inoffiziellen Kontext Erwähnung finden — d.h. Beinamen, die Ptolemaios VIII. von anderer Seite beigelegt wurden und auf deren Genese er keinen Einfluß nehmen konnte (S. 58–72). Noch einem gleichsam offiziellen Kontext sind jene fünf typischen Königsnamen zuzurechnen, die Ptolemaios als ägyptischem Pharao zukamen und in ägyptischen Tempelinschriften aus der Zeit nach 144 begegnen: „Horusname“ (in insgesamt drei Varianten), „Herrinnenname“, „Goldname“, „Thronname“ und „Eigename“.

In ihrer traditionellen Form gemahnen sie eher an den Vater Ptolemaios V. als an den Bruder und unmittelbaren Vorgänger Ptolemaios VI. (S. 58–61). Die zwei einzigen sicheren literarischen Belege des Beinamens *Tryphon* (bei Ailianos und L. Ampelius; s. weiter unten) wären nach Meinung Nadigs wegen ihres Kontextes hingegen als abwertend zu verstehen, weshalb er sie (wenig überzeugend) einem ausschließlich inoffiziellen Gebrauch zuordnet (S. 61–63). Demgegenüber soll die Verwendung desselben Beinamens in zwei dokumentarischen Texten — einem demotischen Papyrus eines Sterbe- und Geburtsregister aus Theben sowie einer demotischen Bauinschrift aus dem Serapeum in Memphis — in Anbetracht der Datierung in die Zeit des Bürgerkriegs zwischen Ptolemaios VIII. und Kleopatra II. wiederum auf eine intendierte und damit auch offizielle Propagierung seitens des Königs zurückgehen (S. 63–66). Einer eindeutig inoffiziellen Sphäre gehört die häufig bezeugte Verwendung des Beinamens *Physkon* an, mit dem in tendenziöser Weise auf die Physiognomie des Königs angespielt wurde. Die Namengebung könnte auf Aristarchos von Samothrake, den mutmaßlichen Lehrer Ptolemaios' VIII., zurückgehen (S. 66–72).

Bezugnahmen und Reaktionen auf offizielle Verlautbarungen königlicher Erlasse sind Gegenstand des fünften Kapitels (S. 73–121). Sie ergänzen die Untersuchungen der vorangegangenen zwei Kapitel um den Blickwinkel einer mehr oder weniger unvoreingenommenen Rezeption durch Angehörige der einfachen Bevölkerung. Die Aussagekraft dieser Dokumente ist allerdings dahingehend zu relativieren, als deren Urheber in der Mehrzahl als Nutznießer königlicher Verfügungen und Bestimmungen auftreten. Sechs dieser insgesamt 18 Zeugnisse wurden kurz nach dem zweiten Regierungsantritt Ptolemaios' VIII. in Ägypten (145 bis 139) aufgesetzt. Drei Dokumente stammen aus der Zeit vor und während des Bürgerkriegs (135 bis 125). Neun Urkunden fallen in die Zeit nach der Beendigung des Bürgerkriegs (124 bis 116). Die geographische Streuung konzentriert sich auf die mittelägyptische Oase des Faijûm (in insgesamt zehn Fällen), den äußersten Süden Ägyptens (in fünf Fällen) und die Insel Zypern (in drei Fällen). Vier Zeugnisse stehen inhaltlich mit einem im Jahr 144 erlassenen Amnestiedekret in direktem Zusammenhang. Fünf, wenn nicht gar sechs Texte nehmen auf ein nach dem Bürgerkrieg verabschiedetes Amnestiedekret aus dem Jahr 118 Bezug. Die übrigen Dokumente betreffen königliche Anordnungen, welche an Tempel, Vereine, ein Gymnasium, staatliche Funktionäre und Soldaten ergangen sind. Die Bestimmungen scheinen primär auf eine Absicherung der Herrschaftsausübung, in weiterer Folge damit aber auch auf eine Stabilisierung der innenpolitischen Lage und der wirtschaftlichen Verhältnisse abgezielt zu haben. Diesen Schluß legen einerseits vielfach dokumentierte Zugeständnisse gegenüber Soldaten, Beamten und lokalen Priesterschaften, andererseits das entschlossene Vorgehen gegen oppositionelle Gruppen nahe, die weitgehend ihrer materiellen Grundlagen beraubt wurden.

Das sechste Kapitel setzt sich am Beispiel der Münzporträts (S. 122–127), von Porträtköpfen aus dem Bereich der Rundplastik (S. 127–130), Reliefdarstellungen auf Tempeln

(S. 130–131), Bauten und Ausgestaltungen von Tempeln (S. 131–136) und den inschriftlich festgehaltenen hieroglyphischen Ahnenreihen (S. 136–137) mit den Repräsentationsformen auseinander. Bei den Münzporträts erweist es sich als nicht ganz unproblematisch, daß ein Großteil der Münzfunde zypriotischer Provenienz ist und daher nur bedingt auf die Verhältnisse in Ägypten schließen läßt. Die Ikonographie der Goldmünzen, deren Umlauf vorrangig auf den Hof und das Söldnermilieu beschränkt war, knüpfte offenkundig an Ptolemaios II. als Vorbild an, während die realistischeren Porträtgestaltungen der Silbermünzen eine Anlehnung an Ptolemaios III. erkennen lassen. Letztere liefern den einzigen Anhaltspunkt für eine mögliche Identifizierung von Porträtplastiken dieses Herrschers, da den in Frage kommenden Objekten — einem Porträtkopf aus Marmor in griechischem Stil, einem anderen aus Hartstein im ägyptischen Stil und einem weiteren aus Stuck — keine Inschriften oder Namenskartuschen beigelegt sind. Reliefdarstellungen stehen wie bei allen Ptolemäern ganz im Zeichen der pharaonischen Tradition und verzichten demzufolge auf eine Wiedergabe persönlicher Züge. Die Baumaßnahmen Ptolemaios' VIII., welche sich auf Oberägypten konzentrierten und jene des Bruders bei weitem übertrafen, waren selbstverständlich vorrangig in den Dienst der königlichen Propaganda gestellt. Die Errichtungszeiten der Gebäude sind nicht zwingend aus den sicher zu datierenden Bauinschriften abzuleiten, da das Bauende, die Ausschmückung und das Setzen der Inschrift zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen konnten. Anhand der in den Inschriften genannten Epitheta der Ehefrauen läßt sich die Bautätigkeit des achten Ptolemäers aber immerhin in eine Chronologie von vier Phasen unterteilen: 1. in jene Zeit, in der Kleopatra II. als Ehefrau nachgewiesen ist (145 bis 142/140); 2. in die Periode der ersten Samtherrschaft mit Kleopatra II. als Schwester und Kleopatra III. als Gemahlin (142/140 bis 132); 3. in die Zeit des Bürgerkriegs, in der lediglich Ptolemaios und Kleopatra III. genannt wurden (131/130 bis 124); 4. in die Periode der zweiten Samtherrschaft mit Kleopatra II. und Kleopatra III. (124 bis 116). Auf architektonisch-stilistische Details wird dagegen nur am Rande eingegangen (S. 134–135). Das Textgenre der Ahnenreihen, d.h. die inschriftlichen Auflistung der divinisierten Vorgänger, dürfte unter Ptolemaios VIII. eine besonders große Verbreitung erfahren haben, was sicherlich mit dessen Bemühungen um einen starken Rückhalt bei der einheimisch-ägyptischen Bevölkerung und lokalen Priesterschaften zusammenhing. Die Aufzählungen der Ahnen führen zwar den Namen Ptolemaios' VI. an, in der begleitenden bildlichen Darstellung blieb dieser mit einer einzigen Ausnahme jedoch stets ausgespart.

Das siebente und ausführlichste Kapitel befaßt sich mit dem überwiegend negativen Zeugnis, das die antiken Autoren dem achten Ptolemäer als Person und Herrscher ausstellten (S. 138–199). Die einzelnen Autoren finden sich hier — mit Polybios im 2. Jh. v. Chr. beginnend — in chronologischer Reihenfolge angeführt, ihre Aussagen über Ptolemaios VIII. werden in Hinblick auf das zeitliche Umfeld des Autors, dessen Quellen und Intention sowie den inhaltlichen Kontext der Erwähnung ausgewertet. Hinsichtlich des Überlieferungsbefundes lassen sich drei der im Resümee (S. 198–199) zusammengefassten Beobachtungen vorwegnehmen: 1. Die Menge an verfügbarem Quellenmaterial aus dem zeitgenössischen Umfeld des Königs fällt vergleichsweise gering aus und liegt nur noch in Fragmenten oder Auszügen vor. 2. Je jünger die Quellen sind, desto stärker scheinen sie sich in ihrem Aussagegehalt auf das Anekdotenhafte ihrer Vorlagen zu beschränken. Dies prägte insofern die weitere Rezeptionsgeschichte nachhaltig, als die negativen Eindrücke dadurch keinem relativierenden Korrektiv ausgesetzt wurden. 3. Die negativen Überlieferungsklischees entspringen einer unverhohlenen prorömischen bzw. — in späterer Zeit — christlichen Haltung der Autoren. Bei Polybios, der Ptolemaios VIII. vielleicht sogar persönlich kennengelernt hatte (vgl. S. 150), steht eine erste Erwähnung mit den Ereignissen rund um den 6. Syrischen Krieg und der daraufhin entstandenen Samtherrschaft der drei Geschwister

in Zusammenhang (XXIX 23 und 27). Die zweite Erwähnung bezieht sich auf den Rom-Aufenthalt Ptolemaios' VIII. im Jahr 162, wo dieser sich darum bemüht habe, beim Senat eine Aufhebung und Adaptierung der 163 erfolgten Reichsteilung zu erwirken, bevor er über Umwege nach Kyrene in seinen neuen Herrschaftsbereich gelangt sei (XXXI 10 [18]; 17 [26]). Den dort gegen ihn ausbrechenden Aufstand sieht Polybios in dem ihm voraussehlenden Ruf als „Tyrann“ begründet (XXXI 18 [27]). 154 habe Ptolemaios VIII. sich neuerlich nach Rom begeben, um seinen Bruder Ptolemaios VI. als Auftraggeber eines gegen ihn gerichteten, letztendlich aber gescheiterten Mordanschlags zu verleumdern. Ein daraufhin erfolgter und vom römischen Senat gedeckter Versuch Ptolemaios' VIII., sich der Insel Zypern zu bemächtigen, schlug fehl, blieb für ihn jedoch ohne negative Folgen, da er vom siegreichen Bruder in seiner Herrschaft über Kyrene bestätigt wurde (XXXIII 11 [8]). Aus einer direkten Gegenüberstellung der beiden Brüder, die dem Nachruf auf Ptolemaios VI. zu entnehmen ist (XXXIX 7 [18]), läßt sich eindeutig eine Parteinahme des Polybios für Ptolemaios VI. herauslesen. Selbige dürfte — ebenso wie die negative Beurteilung Ptolemaios' VIII. — einerseits aus der Freundschaft des Autors mit Menyllos von Alabanda, einem Anhänger und Gesandten Ptolemaios' VI., resultieren, andererseits durch persönliche Eindrücke des ihm nahestehenden P. Cornelius Scipio Aemilianus verstärkt worden sein (vgl. S. 140). Als ein weiterer Zeitgenosse könnte M. Porcius Cato (S. 151–153) auf Ptolemaios VIII. in der nur noch fragmentarisch erhaltenen Prozeßrede (*De Ptolemaeo minore contra L. Thermum sive de Thermi quaestione*) eingegangen sein. Ob die dort auftauchende Bezeichnung *rex optimus atque beneficissimus* auf Ptolemaios VIII. zu beziehen ist — oder, wie sonst gemeinhin vermutet wird, eher dessen älterem Bruder Ptolemaios VI. gegolten hat —, läßt sich in Anbetracht des fehlenden Kontextes nicht entscheiden.

Eine von zwei überlieferten vorsätzlichen Entstellungen des *Euergetes*-Beinamens Ptolemaios' VIII. als *Kakergetes* geht auf die in der 2. Hälfte des 2. Jh. schreibenden und bei Athenaios von Naukratis (s. weiter unten) zitierten Menekles von Barke und Andron von Alexandria (S. 153–155) zurück. Sie dürfte mit der im Jahr 145 einsetzenden Vertreibung griechischer Gelehrter aus Alexandria in ursächlichem Zusammenhang stehen. Einem zeitgenössischen Umfeld gehört auch das sog. Buch des Jesus Sirach (S. 155–156) in der Septuaginta an. In dessen Vorwort findet sich der auf die offizielle Jahreszählung Ptolemaios' VIII. Bezug nehmende Datierungsvermerk „im 38. Jahr des Königs Euergetes“ (= 132 v. Chr.). Daneben enthält es auch auffällig positive Äußerungen über das Geistesleben Alexandrias in der damaligen Zeit. Auch einige der bei Strabon und Athenaios überlieferten Fragmente des stoischen Philosophen, Geographen und Historiographen Poseidonios von Apamea (2. Hälfte des 2. bis 1. Hälfte des 1. Jh.; S. 156–163) haben Ereignisse aus der Regierungszeit des achten Ptolemäers zum Gegenstand. Demnach habe dieser eine — von Strabon in ihrer Historizität angezweifelte — See-Expedition des Eudoxos von Kyzikos nach Indien finanziert, welche um oder nach 118 v. Chr. stattgefunden habe. Ein anderes Fragment geht auf das gewaltsame Ende des unter Ptolemaios VI. aufgestiegenen Höflings und späteren Strategen Hierax ein. Eine dritte Stelle nimmt auf den vermutlich im Jahr 144/143 v. Chr. erfolgten Besuch des P. Cornelius Scipio Aemilianus in Alexandria Bezug. Die Schilderung des letztgenannten Ereignisses liefert den Anlaß für eine physiognomische Beschreibung Ptolemaios' VIII., in deren Verlauf die Bezeichnung *Kakergetes* ein weiteres Mal belegt ist. Diodors Universalgeschichte aus dem 1. Jh. v. Chr. (S. 163–172) hatte in den Büchern 31–35 offensichtlich eine ganze Fülle an Einzelnachrichten über Ptolemaios

VIII. geboten<sup>12</sup>. Die dezidiert ablehnende Haltung des Autors gegenüber den acht Ptolemäern tritt erstmals im Bericht über dessen erste Alleinherrschaft 164/163 zutage und steigert sich dann zunehmend unter dem Eindruck von dessen Verhalten in der Zeit nach 145 v. Chr. Andererseits ist Diodor immerhin der einzige Autor, bei dem Ptolemaios VIII. ausdrücklich eine Herrschertugend attestiert wird: In Zusammenhang mit Maßnahmen, die nach der Rückeroberung Alexandrias 127/126 ergriffen wurden, wird dessen *Philanthropia* gerühmt.

Neben drei namentlichen Erwähnungen des Königs — zweimal davon mit Beinamen *Physkon* — in den *Prolegomena* zu den *Historiae Philippicae* des Pompeius Trogus (S. 173–179) war dessen spätantikem Epitomator Justin offensichtlich vorrangig daran gelegen, den König mittels einer Ausschmückung der bekannten Anekdoten — wie z.B. über dessen Auftreten beim Ägyptenbesuch des Scipio Aemilianus und die ihm angelasteten Verwandtenmorde — in ein besonders schlechtes Licht zu rücken. Strabons (S. 179–180) kritische Einstellung gegenüber der ptolemäischen Dynastie im allgemeinen und Ptolemaios VIII. im besonderen wird vor allem vor dem Hintergrund der ptolemäerfeindlichen Haltung seines zeitgenössischen Ambientes unmittelbar nach Ausgang des Bürgerkriegs zwischen Octavianus auf der einen und Marcus Antonius sowie Kleopatra VII. auf der anderen Seite verständlich. Es ist bezeichnend, daß Strabon Ptolemaios VIII. eben auch in jene Reihe schlecht regierender und als dekadent verrufener Herrscher stellte, die auf Ptolemaios III. folgten.

In den *Facta et dicta memorabilia* des Valerius Maximus (S. 180–183) aus dem 1. Jh. n. Chr. findet Ptolemaios VIII. viermal Erwähnung: Die erste steht mit Ereignissen rund um den sog. „Tag von Eleusis“ (168) in Zusammenhang, in deren Verlauf Antiochos IV. den Römern zugesichert haben soll, Ptolemaios VIII. werde über ihn künftig keine Beschwerden mehr zu führen haben. An anderer Stelle, welche den Aufenthalt Ptolemaios' VI. in Rom nach dessen Vertreibung aus Ägypten (164/163) zum Gegenstand hat, wird Ptolemaios VIII. des Thronraubs beschuldigt. Die im Beinamen *Physkon* sich ausdrückende Neigung zur Genußsucht sowie dessen Grausamkeit werden am Beispiel der Eheschließungen mit der Schwester und der Nichte sowie anhand des Mords an Ptolemaios Memphites und des sog. „Gymnasiumsmassakers“ illustriert. Hinter letzterem wird eine bewaffnete Aktion des Königs gegen oppositionelle Kräfte in Alexandria zur Zeit des Bürgerkriegs 127/126 v. Chr. vermutet. Der historische Kontext wird bei Valerius Maximus jedoch gänzlich ausgeblendet.

Von einer negativen Tendenz zeugt auch Flavius Iosephus' (S. 183–185) Schrift *Contra Apionem*, demzufolge Ptolemaios VIII. — hier schlicht *Physcon* genannt — Kyrene nach dem Tod des Bruders einzig zu jenem Zweck verlassen habe, um sich dadurch widerrechtlich des ägyptischen Thrones zu bemächtigen. Die Schilderung dieser Ereignisse gibt Iosephus Gelegenheit, den jüdischen Strategen Kleopatras II., einen gewissen Onias, zum Verteidiger gerechter Ansprüche zu erklären. Aus Anlaß eines Berichts über einen Anschlagversuch, den der König unter Einsatz von Kriegselephanten gegen die jüdischen Bevölkerung Ale-

<sup>12</sup> Überliefert sind unter anderem Episoden über die gescheiterte Erhebung des Hofbeamten Dionysios Petosarapis gegen die Samtherrschaft Ptolemaios' VI. und Ptolemaios' VIII. um 165, die kurzzeitige Periode der Alleinherrschaft 164/163, die Rückkehr und den neuerlichen Regierungsantritt in Ägypten nach dem Tod des Bruders (145 v. Chr.) sowie die wenig später (144/143) in Memphis erfolgte Krönung zum Pharaon nach ägyptischem Ritus, welche zeitlich mit der Geburt des Sohnes Ptolemaios Memphites zusammenfiel. Darüber hinaus wurde auf den Aufenthalt des Scipio Aemilianus in Ägypten, den Aufstand des Galaistes (140/139), die wohl bald darauf erfolgte Tötung des Hierax, die Ermordung des Sohnes Ptolemaios Memphites auf Zypern (130 v. Chr.) und die 127/126 geglückte Rückeroberung Alexandrias im Bürgerkrieg gegen Kleopatra II. eingegangen.

xandrias unternommen haben soll, bedient sich der Autor eines schon aus dem dritten Makkabäerbuch bekannten und ebenda auf Ptolemaios IV. angewandten Topos.

Bei Plutarch (S. 185–187) weisen zwei von vier Erwähnungen des achten Ptolemäers eine unzweifelhaft negative Konnotation auf. In den philosophisch-moralischen Schriften heißt es in Zusammenhang mit Schmeichelei, der König Ptolemaios habe sich der Gelehrsamkeit bloß dem Anschein nach verschrieben gehabt und sei hierbei von Schmeichlern unterstützt worden, was wohl auf keinen anderen als auf Ptolemaios VIII. zu münzen ist. An einer anderen Stelle, wo Aussprüche von Königen und Feldherren zusammengestellt werden, findet sich einmal mehr der Auftritt während des Besuchs des Scipio Aemilianus in Alexandria thematisiert. Plutarchs *vita* des Coriolanus bietet ein weiteres Zeugnis des Beinamens *Physkon*. In seiner Lebensbeschreibung des Tiberius Gracchus weiß Plutarch von einem – keineswegs historisch gesicherten – Heiratsangebot zu berichten, das Ptolemaios VIII. der verwitweten Gracchen-Mutter Cornelia unterbreitet haben soll, von dieser aber zurückgewiesen worden sei. Die sog. *Deipnosophistai* des schon mehrfach erwähnten Athenaios von Naukratis (Ende des 2. Jh.; S. 188–189) verarbeiten einige mit ironischen Kommentaren versehene Zitate aus den *Hypomnemata* Ptolemaios' VIII. sowie Werken anderer Gewährleute, die sich vorwiegend mit dem Hang des Königs zu Luxus und kulinarischen Genüssen befassen. Nicht zuletzt aufgrund dessen schon sprichwörtlich gewordenen sexuellen Lüsterheit sah sich der christliche Schriftsteller Tertullian (S. 189) in seinem polemischen Werk *De pallio* über Kaiser Domitian dazu veranlaßt, einen Vergleich mit dem lediglich als *Physcon* bezeichneten achten Ptolemäer zu bemühen. Die *Poikile Historia* des Ailianos (S. 190–191) liefert die Anekdote einer Unterhaltung zwischen einer schönen Frau und einem mit Beinamen *Tryphon* charakterisierten Ptolemaios, hinter dem wohl wiederum niemand geringerer als Ptolemaios VIII. zu vermuten ist. Der Dialog könnte als versteckter und bislang einziger Hinweis auf eine vermeintlich bisexuelle Neigung des Königs gedeutet werden. Eines der wenigen positiven Zeugnisse über Ptolemaios VIII. begegnet im Werk *De mensuris et ponderibus* des Bischofs Epiphanius von Salamis (4. Jh.; S. 191), wo der König im Rahmen einer Herrscheraufzählung aufgrund seiner wissenschaftlichen Interessen mit dem Beinamen *Philologos* bedacht wird. In der Caracalla-Biographie der *Historia Augusta* (S. 191–194) wird angesichts des gewaltsamen Vorgehens des Kaisers in Ägypten im Jahr 215 n. Chr. ein Bezug zum sog. „Gymnasiums-massaker“ im Jahr 127/126 v. Chr. hergestellt. Eine Kurzbiographie zu Ptolemaios VIII. bieten die *Historiae adversus paganos* des Orosius (S. 194–195), die aufgrund ihres Umfangs und wegen des Weltbilds ihres geistlichen Schöpfers dementsprechend einseitig ausfällt, indem die „Lebensleistung“ des achten Ptolemäers auf die „Blutschande“ gegenüber der eigenen Schwester und deren Tochter sowie auf die Ermordung des eigenen Sohnes und des Neffen reduziert werden. Abschließend wird noch auf Zitate aus der lediglich auf Papyrus überlieferten sog. „apokalyptischen“ Literatur der römischen Kaiserzeit (S. 195–198) – namentlich aus dem demotischen Orakeltext „Das Lamm des Bokchoris“ (4 n. Chr.) sowie dem „Töpferorakel“ in griechischer Sprache (2.–3. Jh.) – eingegangen, die mit der Person Ptolemaios' VIII. in Verbindung gebracht werden könnten.

Das achte Kapitel faßt die wertenden Begriffe der antiken Autoren noch einmal in einer chronologisch angeordneten Tabelle zusammen (S. 200–202). Dieser schließen sich sechs nach inhaltlichen Kriterien zusammengefasste Auflistungen zur allgemeinen Bewertung der Herrschaft Ptolemaios' VIII. (S. 203), zum äußerlichen Erscheinungsbild und Auftreten (S. 204–205), zu Gesinnung und Verhalten des Königs gegenüber dessen Umgebung (S. 205), zu Grausamkeiten und Verbrechen (S. 205–206), zu dessen moralischem Verhalten (S. 206) sowie zu positiven Äußerungen (S. 207) an.

Der Textteil des Buches endet mit einem allgemeinen Fazit, das sich dem Aspekt der Überlieferungsgeschichte (S. 208–209), der Heiratspolitik (S. 209–210), der Innenpolitik (S. 210–211), der Außenpolitik (S. 211–212), der Baupolitik (S. 213) und einer abschließenden Beurteilung des Herrschers (S. 213–214) widmet. Die Appendices listen in tabellarischer Form 1. sämtliche Einzelbelege zu dessen Herrschertitulaturen in demotischen Aktenpräskripten (S. 215–246), 2. deren Pendants in griechischen Aktenpräskripten (S. 247–255), 3. Zeugnisse des Epithetons *Euergetes* für Ptolemaios VIII., Kleopatra II. und Kleopatra III. (S. 256–257) sowie 4. die auf Initiative des achten Ptolemäers entstandenen Tempelbauten und -ausschmückungen (S. 258–263) auf. Der Literaturanhang besteht aus einem Abkürzungsverzeichnis (S. 264–265) und einer etwa zehnsseitigen Bibliographie (S. 270–280). Die Quellen werden in einzelnen Rubriken zu griechischen Inschriften, Münzen, griechischen Papyri, ägyptischen und demotischen Texten sowie Werken der antiken Autoren angeführt (S. 265–270). Der abschließende Index (S. 281–306) setzt sich aus einem Quellen-, Personen- und Ortsregister zusammen.

Ein Hauptverdienst der vorliegenden Untersuchung besteht darin, am Beispiel der Herrschergestalt Ptolemaios' VIII. jene Gefahr aufgezeigt zu haben, die in einer einseitigen, sich vorrangig auf die literarische Überlieferung beschränkenden Auswertung von Quellen lauert. Die Behauptung des Verfassers, wonach „die literarischen Quellen somit bei weitem nicht für eine angemessene und adäquate Bewertung der Herrschaft dieses Ptolemäers ausreichen“ (S. 208), findet im Rahmen dieser Monographie mehrfach Bestätigung. Dieser Umstand liegt hauptsächlich in der prorömischen Tendenz eines Großteils der überlieferten Autoren begründet, die auch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der politischen Geschichte der hellenistischen Zeit die längste Zeit hindurch prägte. Dem Verfasser ist es zudem hoch anzurechnen, daß er sich seinem Forschungsgegenstand nicht auf dem konventionellen Weg des zuletzt wieder deutlich an Beliebtheit gewonnenen Genres einer biographischen Studie nähert, sondern diesen auf den Bereich antiker und moderner Rezeptionsgeschichte ausweitet. Als ein inhaltlicher Kritikpunkt könnte die starke Fokussierung auf staatsrechtliche Aspekte vorgebracht werden, wie sie beispielsweise Nadig's methodische Auseinandersetzung mit der Bautätigkeit Ptolemaios' VIII. kennzeichnet (S. 131–136). Weiters erscheint das achte Kapitel „Tabellarische Übersicht der wertenden Begriffe bei den Autoren“ in Anbetracht der erschöpfenden Behandlung des Gegenstands im vorangegangenen Kapitel entbehrlich. Ein letzter, wenn auch formaler Einwand richtet sich gegen die schlampige Redigierung des Textes. Auf fast jeder Seite des Buches begegnen ein oder mehrere Fehler – zumeist Verschreibungen in Form von Tipp- oder Flüchtigkeitsfehlern, syntaktische Ungereimtheiten, Fehler der Beistrichsetzung und Wortauslassungen. Dieser ärgerliche, den Lesefluß ständig unterbrechende Umstand ist freilich nicht allein dem Autor anzulasten, er wirft ein ungünstiges Licht auf den Verlag, der sich zu den renommiertesten des deutschsprachigen Raumes zählt.

Sven TOST\*

Pantelis M. NIGDELIS, *Επιγραφικά Θεσσαλονίκεια. Συμβολή στην πολιτική και κοινωνική ιστορία της αρχαίας Θεσσαλονίκης*, Thessaloniki: University Studio Press 2006, 646 S.

Having accepted the publication of a supplement to the Corpus of inscriptions from Thessalonica in the IG-series (*IG X 2, I* [1972], by Ch. Edson), P. M. Nigdelis (University of Thessaloniki) made a decision to publish some of the most significant new inscriptions of the ancient city (for the most part discovered in salvage excavations conducted after

1960) with copious commentaries. Moreover, he offers corrections and new interpretations to a number of previously published inscriptions.

In the first chapter, entitled "Από τη δημοσία ζωή της πόλης", the author presents four new inscriptions revealing some aspects of the public life of Roman Thessalonica (nos. 1–3, 11) and nine published ones (4–10, with three texts under no. 10). The new inscriptions embrace a honorary text for Livia (no. 1), a fragmentary list of names with titles φιλόκαισαρ καὶ φιλόπατρις (no. 2), a fragment of a late-Hellenistic honorary inscription (no. 3), and a fragmentary building-inscription (no. 11). Among the already published inscriptions, studied at great length by the author, the most important ones are three invitations to gladiatorial shows in Beroia and Thessalonica from the middle of the 3<sup>rd</sup> century AD (no. 10).

In the second chapter, entitled "Ιδιωτικοί σύλλογοι της πόλης", Nigdelis makes known thirteen new inscriptions and extensively comments and offers new readings for four previously published ones. Particularly interesting is the dedication to Dionysos Horophoros (no. 2), known as "Dionysos of Mousaios" (the name Μουσαίου was added above the line). There is only one other comparable case of this type of a theonym in Macedonia, originating from ancient Lychnidos (*JG* X 2 2, 355). The whole chapter is a rich review of a number of important cults of Roman Thessalonica — Dionysos, Asklepios, Artemis, Herakles, Poseidon, Theos Hypsistos, Nemesis, heros Aineias, and of several professional and social clubs of the city. No. 13 is fragmentary law regulating the burial of members of an unknown association. At the beginning of line 5 one could supply πατρι (πατρι ἀδελφῶ ἢ ἀδελφῆ ἢ τέκνῳ) instead of ἀπὴ proposed by Nigdelis (T and P were carved in a ligature which escaped the editor's attention).

In the third chapter, entitled "Από το κόσμο των επαγγεμάτων" Nigdelis publishes ten new inscriptions testifying to the variety of professions exercised by citizens and foreigners residing in Roman Thessalonica (perfumers, estate-managers, gladiators, sailors, domestic slaves and occupants of the lower posts in the Roman provincial administration). Two inscriptions are in Latin. Particularly interesting is the funerary monument of a *bestiarius* from Sirmium who was killed by a leopard in Thessalonica (no. 6). In lines 3–4 one could read *cives nat(us) Iusci( ) [vico] Sirmese*<sup>13</sup>. In no. 3 it would be better to read ἦρω<ε>ι instead of ἦρωσι, and in the Latin text no. 10 the age of the deceased Pudens was twenty-eight (written as XXIX on the stone), not thirty-two years.

The fourth chapter, entitled "Η πόλη και ο πληθυσμός της" is a collection of nineteen new inscriptions stemming from diverse activities of important Roman families from Thessalonica (Salarii, Marimiani, Avii, Vibii, Furi, Flavii, Varinii, Petronii, etc.). All the inscriptions are followed by well-researched and copious commentaries on the above mentioned *gentes*, their origins and activities in Thessalonica and elsewhere. Moreover, two inscriptions stemming from local Jewish families and two more documenting a Thracian family from Thessalonica and another one from Philippi, are published in the same chapter.

The fifth chapter, entitled "Ταφικό λεξιλόγιο και ταφικές πρακτικές" is composed of twelve new and three previously published funerary inscriptions notable for an unusual turn of phrase appearing in them (ἐκκτράνις, τριχός, σύνκληρος, λιτός τάφος, λόγον ὑφ-έξει τῷ κατὰ καιρὸν ἡγεμόνι, "Όσιον, Δίκεον σὸν βλέπις, etc.). No. 15, a sarcophagus-cover with three lines of inscription carved on two akroteria (Χέρετε, παροδίτε, "Όσιον, Δίκεον, σὸν βλέπις) offers the first attestation of the cult of Hosios (kai) Dikaios in Macedonia.

<sup>13</sup> Suggested to the author of this review by M. Mirković.

The sixth chapter, entitled *Testimonia epigraphica*, is a collection of sixty-six inscriptions mentioning Thessalonica and its citizens and spanning the period from the 3<sup>rd</sup> century BC to the 7<sup>th</sup> century AD. The inscriptions come from the rest of Greece (Athens, Piraeus, Thessaly, Delphi, Lilaia, Thespieae, Oropos, Argos, Olympia), Macedonia (Stobi, Philippi, Beroea, Dion), islands (Thasos, Samothrace, Euboea, Delos, Myconos, Crete), west (Germany, Italy, Pannonia, Moesia, Dacia, Illyria, Mauretania, Numidia, Africa) and east provinces (Thrace, Asia Minor, Palestine).

The main part of the book is followed by summaries in Greek and German and by copious *indices* (personal names, kings, emperors, consuls, Greek and Latin words, general index) and plates with photographs of excellent quality.

The book by Pantelis M. Nigdelis is a valuable addition to the corpus of Greek and Latin inscriptions of ancient Thessalonica and more than that — a survey of the city's history from its foundation until the early Byzantine period. Having read it, we are impatiently waiting for the publication of the planned Supplement to Ch. Edson's *IG X 2*, 1.

Marijana RICL

Jonathan POWELL, Jeremy PATERSON (Hrsg.), *Cicero the Advocate*, Oxford: University Press 2004, Paperback 2006, X + 448 S.

In einer herausragenden Sammlung von Beiträgen verschiedener Althistoriker und Philologen, ergänzt durch den interessanten Blickwinkel eines erfahrenen englischen Juristen, vermitteln J. Powell und J. Paterson ein anschauliches Bild von Cicero als praktizierendem Anwalt. Die acht Aufsätze des ersten Abschnittes „Themes“ (61–232) widmen sich verschiedenen Schwerpunkten des ciceronischen Corpus, während der zweite Abschnitt „Case Studies“ (233–399) sechs einzelne Fälle vorstellt. Die umfangreiche Einleitung der beiden Herausgeber streicht deutlich den wichtigsten Aspekt des Bandes heraus: Ciceros Gerichtsreden wurden in erster Linie gehalten, um einen Fall zu gewinnen, und sollten daher nicht nur unter philologischen oder rhetorischen Gesichtspunkten interpretiert oder als Quellen für die politische und Sozialgeschichte Roms herangezogen werden (2). Auf den folgenden Seiten bieten die Autoren nicht nur einen allgemeinen Hintergrund für die einzelnen Beiträge, sie fassen auch Fragen zusammen, die in verschiedenen Beiträgen in unterschiedlicher Art aufgegriffen und behandelt werden. Dabei konzentrieren sie sich auf einen Vergleich zwischen antiker und moderner Anwaltschaft (10–18), und können anhand von Ciceros Verhältnis zu moralischen Aspekten seines Berufsstandes noch einmal auf diese Unterschiede eingehen (19–29). Eine kurze Einführung in das römische Gerichtssystem (29–36) leitet zu einer Untersuchung der Bedeutung der Tätigkeit als Anwalt für Ciceros Karriere über (37–43), in der die politische Dimension der einzelnen Verfahren deutlich angesprochen wird. Mit zwei Abschnitten über Rhetorik, Argumentation und Stil (43–52), sowie die Publikation der einzelnen Gerichtsreden (52–57) schließt die Einführung.

Einen prägnanten Überblick über den prozessrechtlichen Hintergrund der Gerichtsreden bietet A. Lintott in „Legal Procedure in Cicero's Time“ (61–78). Stets den Blick auf die Rolle des Redners gerichtet informiert er über die Grundsätze der Privatverfahren, deren genaue Kenntnis durch den Gerichtsredner gerade durch die markanten Änderungen im Recht der späten Republik unerlässlich wurde. Im Rahmen der Strafverfolgung nimmt die Beschreibung der *quaestio de repetundis* den meisten Raum ein, da diese nicht nur in den Quellen am besten überliefert ist, sondern auch das Modell für die weiteren *quaestiones perpetuae* bildete. Bereits Plutarch kritisiert Cicero für seinen Hang zur Selbstdarstellung, eine Haltung römischer Gerichtsredner, die aus der heutigen Gerichtspraxis nicht mehr verstanden wird. J. Paterson kann in „Self-Reference in Cicero's Forensic Speeches“ (79–95) deutlich zeigen,

dass Ciceros Verweise auf die eigene Karriere, die eigenen Leistungen und Kontakte weniger auf seine Eitelkeit zurückzuführen seien, als auf die Rolle des Verteidigers im römischen Prozess. Diese entstehe aus dem Eintreten des *patronus* für seinen Klienten: Vom Ruhm und der *auctoritas* des Redners konnte also die vertretene Partei profitieren. „A Volscian Mafia? Cicero and his Italian Clients in the Forensic Speeches“ von K. Lomas (97–116) beschäftigt sich mit interessanten Beobachtungen zu Ciceros italischen Klienten (unter ihnen M. Caelius Rufus aus Interamnia, Cn. Plancius aus Atina, Sex. Roscius aus Ameria und A. Cluentius Habitus aus Larinum). Sie versucht das Spannungsfeld zwischen lokaler italischer Identität in den Heimatstädten der Klienten Ciceros einerseits und römischer Identität in der Hauptstadt, in deren sozialer Elite viele der Klienten Ciceros zu finden sind, zu umreißen und vermisst dennoch deutlichere Hinweise Ciceros auf die Herkunft seiner Mandanten (116).

D. S. Levene „Reading Cicero's Narratives“ (117–146) konzentriert sich auf die *narrationes* und *exordia* in der publizierten Version der Gerichtsreden. J. Harries widmet sich in „Cicero and the Law“ (147–163) der für den Gerichtsredner schwierigen Entscheidung über die Verwendung juristischer Argumente vor einem Richterpublikum, das keine juristische Ausbildung genossen hätte. Unter Aufbietung von Argumenten aus geschriebenem Recht, *aequitas* und *consuetudo* müsse der Gerichtsredner nicht nur die Richter selbst, sondern in vielen Fällen auch die Zuhörer außerhalb der Geschworenenbank (*corona*) auf seine Seite bringen, um das für seinen Klienten nützliche Ergebnis zu erzielen. Harries vergleicht dabei Ciceros theoretische Ansätze über den Einsatz von juristischen Argumenten durch den Redner mit seiner eigenen praktischen Ausführung in der Rede *Pro Balbo*. A. M. Rigsby hingegen beschäftigt sich in „The Rhetoric of Character in the Roman Courts“ (165–185) mit der — auch heute aktuellen Frage — in wie weit der Charakter eines Beklagten oder eines Klägers in die Argumentation des Anwalts mit einbezogen werden kann und muss. Er analysiert treffend die römische Ansicht zur Frage, ob der Charakter eines Menschen unveränderlich ist und seine Taten zwingend vorherbestimmt.

Hier sei auch auf seinen nützlichen Appendix „Ethical Strategies“ (182–185) verwiesen, der einen kurzen, aber informativen Überblick über den Einsatz des eben besprochenen Arguments in den einzelnen Gerichtsreden Ciceros gibt. Auch C. Craig geht in „Audience Expectations, Inveictive and Proof“ (187–213) von den theoretischen Grundlagen der Handbücher für Rhetorik aus, um die dort vorgestellten Modelle anhand der Gerichtsreden Ciceros auf ihren Einsatz in der Praxis hin zu überprüfen. Aus einer langen Liste möglicher persönlicher Angriffe, die für griechische und römische Redner gut überliefert ist, wähle Cicero mit Bedacht diejenigen aus, die er für seine Argumentation braucht und sei dabei vorsichtig genug, nicht zu übertreiben, damit der Wahrheitsgehalt dieser Aussagen aufgrund ihres Überflusses nicht in Frage gestellt werde. Den Abschluss des ersten Teils bildet ein Beitrag von M. Winterbottom, der in „Perorations“ (215–230) die Schlusssequenzen der Gerichtsreden Ciceros untersucht und ihre Wirkung auf die Richter analysiert.

Der zweite Teil der Aufsatzsammlung enthält Studien zu einzelnen Reden und Fällen. Diesen eröffnet C. Steel mit einer interessanten Untersuchung zur zweiten Rede gegen Verres „Being Economical with the Truth: What really happened at Lampsacus“ (233–251). In ihrer detailreichen Analyse zeigt sie, dass auch eine Interpretation der Ereignisse in Lampsakos möglich ist, die von einem durchaus korrekten Verhalten des Verres bei Zwischenfällen in Kleinasien ausgeht. Deutlich belegt sie, wie es Cicero gelingt, durch Unterdrücken und Zurückhalten von entscheidenden Informationen die Probleme in Lampsakos verzerrt darzustellen und damit die Sympathien der Zuhörer für die Provinzialen ebenso zu gewinnen, wie die Verachtung für Verres — eine notwendige Voraussetzung für den Erfolg seiner gesamten Rede.

Mit einer der wenigen privatrechtlichen Gerichtsreden beschäftigt sich L. Fotheringham „Repetition and Unity in a Civil Law Speech: The *Pro Caecina*“ (253–276). Unter Anwendung statistischer Methoden analysiert sie die Struktur der Rede und vermag nachzuweisen, wie Cicero durch den kunstvollen Einsatz der ständigen Wiederholung von Leitbegriffen den Zuhörer konsequent in die von ihm gewünschte Richtung lenke.

Das Selbstverständnis des Anwalts in der römischen Republik steht im Mittelpunkt von C. Burnands „The Advocate as a Professional: The Role of the *Patronus* in Cicero's *Pro Cluentio*“ (277–289). Gerade in dieser Rede präsentiert sich Cicero als professioneller Anwalt, der alle Bürger, die in Gefahren geraten, als treuer Diener des Rechts verteidigen wird. In anderen Reden wiederum betone er, dass er als *patronus* für seinen Klienten eintrete und somit der ursprünglichen Rolle des Anwalts in der römischen Gesellschaft gerecht werde. Auch Burnand kann deutlich machen, wie sehr Cicero sein Auftreten und seine Argumentation den Erfordernissen des jeweiligen Falles anpasst. In der Rede *Pro Archia* argumentiert Cicero eloquent den Anspruch eines syrischen Poeten auf das römische Bürgerrecht und vertritt erfolgreich einen Beklagten, der weder politischen noch gesellschaftlichen Einfluss besitzt.

D. H. Berry zeigt in „Literature and Persuasion in Cicero's *Pro Archia*“ (291–311) wie der Anwalt einen langen Exkurs über die Literatur dazu verwendet, die Vorurteile der Richter in Wohlwollen gegenüber seinem Klienten zu verwandeln. Die *disgressio* sei daher nicht nur als allgemeines Lob auf die Literatur, sondern vor allem als eindrucksvolle Argumentation für die Ansprüche des Poeten zu verstehen.

Im komplexesten und längsten Artikel der vorliegenden Sammlung beschäftigt sich W. Stroh mit der schwierigen Rede *de domo sua* („*De domo sua: Legal Problem and Structure*“ 313–370). Cicero habe versucht zu beweisen, dass Clodius aufgrund einer unwirksamen Adoption niemals *tribunus plebis* hätte werden dürfen und dass dadurch auch das Gesetz, mit dem Ciceros Haus der Libertas geweiht wurde, nicht rechtmäßig entstanden sei. Erst dadurch sei es möglich geworden, dass Cicero sein Grundstück zurück verlangen konnte.

J. P. Johnson widmet sich in seinem Beitrag einer politisch brisanten Rede: „The Dilemma of Cicero's Speech for Ligarius“ (371–399) stellt den Richter, Caesar, in den Mittelpunkt der Überlegungen, der ja hier über die Feindschaft zu ihm selbst zu urteilen habe, also quasi Richter in eigener Sache war. Cicero konstruierte das zwingende Dilemma daher nicht wie üblich für das Publikum, die Gegner, den Klienten oder den Redner selbst, sondern für den Richter. Caesar müsse entscheiden, ob er als unparteiischer Richter einen deutlich Unschuldigen freisprechen oder als verantwortungsvoller *parens patriae* Gnade walten lasse wolle. Eine Verurteilung würde jedenfalls dazu führen, dass Caesar vorgeworfen werden könne, seine Macht zu missbrauchen, indem er persönliche Animositäten vom Richterstuhl aus räche.

J. Laws (Lord Justice am Court of Appeal in London) beschließt den Band mit einem interessanten Epilog „Cicero and the Modern Advocate“ (401–416), in dem er das Ethos antiker Anwälte dem unserer Zeit ebenso gegenüber stellt, wie ihre Kunst. Eine nützliche Chronologie der Auftritte Ciceros vor Gericht ist dem Werk als Appendix beigegeben (417–422), eine ausführliche Bibliographie (423–438), ein Quellenindex (439–442) sowie ein allgemeiner Index (443–448) runden die durchwegs lobenswerte Sammlung ab.

Kaja HARTER-UIBOPUU

STRABON, *Geographika*, Bd. 5: Abgekürzte Literatur, Buch I–IV; Kommentar, herausgegeben von Stefan RADT, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2006, 495 S. + 4 Karten als Beilagen.

Der hier anzuzeigende erste Kommentarband markiert den Beginn der zweiten Staffel der insgesamt zehnbändigen Strabonausgabe. Die ersten vier bereits erschienenen Bände mit dem neu edierten griechischen Text und einer textnahen Übersetzung ins Deutsche sind in den Rezensionen bislang sehr positiv aufgenommen worden und haben sogleich und zu Recht den ihnen gebührenden Platz in der Forschung eingenommen<sup>14</sup>. Stefan Radt hat damit das vollbracht, woran so viele andere Strabonbearbeiter vor ihm gescheitert sind.

Der Blick auf den ersten Kommentarband weckt beim Rezensenten sogleich zahlreiche Wünsche und hohe Erwartungen, gibt es doch nichts Vergleichbares auf dem Markt. Nun wird freilich niemand ein Werk in der Qualität eines Walbankschen Polybios-Kommentars erwarten. Andererseits liegt die Messlatte deutlich höher als bei den sonstigen Erläuterungen in den diversen Übersetzungsreihen (z.B. Collection Budé oder Sammlung Tusculum), bei denen die Verlage den Kommentar oft auf maximal ein Drittel des Gesamtumfangs beschränken. In Radts Strabonausgabe werden ausdrücklich vier der zehn Bände für den Kommentarteil reserviert. Vor diesem Hintergrund ist die Text-Kommentar-Quote sehr zufrieden stellend. So stehen den 563 Seiten Text und Übersetzung des ersten Bandes 495 Seiten im Band 5 gegenüber, wobei erwähnt werden muss, dass der Kommentar großzügig gesetzt ist. Bei einem anderen Seitenlayout hätte er deutlich mehr Inhalt aufnehmen oder bei dem vorliegenden Textumfang mit deutlich weniger Druckseiten auskommen können.

Nun hatte Stefan Radt den inhaltlichen Erwartungen hinsichtlich der Kommentarbände jedoch schon in der Einleitung des ersten Bandes einen sanften Dämpfer verpasst (Bd. 1, S. XXI): „Er [= der Kommentar] soll an erster Stelle den konstituierten Wortlaut rechtfertigen und erklären. Für die vielen geographischen, historischen und archäologischen Einzelheiten gibt er nur erste Hinweise auf weiterführende Literatur. ... Dass der Kommentar viele Wünsche unerfüllt lässt, ist keinem besser bewusst als dem Herausgeber. Ihm, einem Philologen, ging es an erster Stelle darum, mit einer adäquaten kritischen Ausgabe eine zuverlässige Grundlage zu schaffen für weitere Forschung, zu der diese Ausgabe hoffentlich anregen wird“<sup>15</sup>. So agiert Radt dann im fünften Band primär als Philologe und weniger als an geographisch-historischen Fragen interessierter Althistoriker.

Einleitend bietet der Autor zunächst eine Übersicht der zitierten Literatur (S. 3–44). Diese gleichwohl umfangreiche Zusammenstellung ist jedoch in einigen Punkten überraschend. Manche Titel hätte man nämlich nicht erwartet, da sie mit der Materie nicht unmittelbar in Beziehung stehen. Andererseits vermisst man einiges, insbesondere aktuellere Literatur der letzten beiden Jahrzehnte wie z.B. die ausgezeichnete Studie von Johannes Engels (*Augusteische Oikumenegeographie und Universalhistorie im Werk Strabons von Amaseia*, Stuttgart 1999)<sup>16</sup>. Irritierend wirkt die Einführung zahlreicher neuer Abkürzungen für diverse

<sup>14</sup> Vgl. u.a. die Rezension in *Tyche* 18 (2003) 283–286 und *Tyche* 20 (2005) 285–287.

<sup>15</sup> An die eigenwillige Interpunktion hat sich der Rezensent auch nach nunmehr fünf Bänden immer noch nicht gewöhnen können. Vgl. die Begründung von Radt in Bd. 1, XX.

<sup>16</sup> Ferner: *Die strabonische Kulturgeographie in der Tradition der antiken geographischen Schriften und ihre Bedeutung für die antike Kartographie*, *Orbis Terrarum* 4 (1998) 63–114. Leider unerwähnt bleiben beispielsweise: D. Dueck, *Strabo of Amasia*, London, New York 2000 sowie W. Hübner (Hrsg.), *Geographie und verwandte Wissenschaften*, Stuttgart 2000. Nachzutragen wäre noch: D. Dueck, H. Lindsay, S. Pothecary (Hrsg.), *Strabo's Cultural Geography*, Cambridge 2005 sowie J. Engels, *Raumerfassung des au-*

Standardwerke. Der Neue Pauly (DNP) wird beispielsweise zu NP oder die dreibändige Sammlung griechischer Inschriften in Übersetzung von Kai Brodersen, Wolfgang Günther und Hatto H. Schmitt von HGIÜ zu HGI. Dies sind zwar nur Marginalien, zwingen allerdings den Benutzer immer wieder zwecks Verifizierung der persönlichen Vermutung zum wiederholten Blättern im Band.

Dass der Kommentar gerade auf dem geographischen Sektor zu knapp ist, zeigen die Anmerkungen zu grundlegenden Ausführungen in den ersten beiden Strabon-Büchern. In diesem Teil der Geographie, in dem sich der antike Autor kritisch mit seinen diversen Vorlagen auseinandersetzt und dadurch bedeutendes Material für uns konserviert hat, sind die Anmerkungen oft zu kurz. So verweist Radt hinsichtlich des bedeutenden Terminus *Oikumene* (z.B. in 1,7,5 C 5) lediglich auf den einschlägigen RE-Artikel von Friederich Gisinger (vgl. auch Radts Kommentar auf S. 266<sup>17</sup>). Hier hätte die Einbeziehung der Arbeiten von Engels mit Sicherheit ein Mehr an Informationen bewirkt. Vergleichbares gilt für die zahlreichen Anmerkungen Strabons zu Eratosthenes. Ohne die kritische Auseinandersetzung des augusteischen Autors mit dem bedeutenden Geographen wüssten wir deutlich weniger über Eratosthenes. Daher vermisst man beispielsweise im Kommentar zu 2,2,2 C 95 „Eratosthenes' Erdmessung“ die grundlegende Arbeit von Klaus Geus (*Eratosthenes von Kyrene. Studien zur hellenistischen Kultur- und Wissenschaftsgeschichte*, München 2002, besonders die S. 223–288)<sup>18</sup>.

Einige Anmerkungen sind zudem so knapp, dass sie nur dem kompetenten Leser nützlich sein können, so z.B. im Hinblick auf die zum Vergleich herangezogenen Arrianstellen. Hier heißt es lediglich „siehe Bosworth“. Nun erscheint Albert B. Bosworth auch mit zwei Beiträgen im Verzeichnis der benutzten Literatur (S. 7), allerdings nicht mit den in diesem Zusammenhang gemeinten Kommentarbänden zur *Anabasis* des Arrian.

In einigen Punkten gibt Radt zudem die zitierte Literatur inhaltlich nicht korrekt wieder, so beispielsweise auf S. 489 zu 4,6,11 C 208 (Straßenbau des Agrippa in Gallien). Hier bemerkt er: „Die Tatsache dass die vierte Straße syntaktisch von den drei ersten abgehoben ist, könnte darauf deuten, dass sie — entgegen der gängigen Auffassung — bereits vor Agrippa existierte“. Tatsächlich ist aber gängige Forschungsmeinung, dass alle vier Agrippastrassen sicher vorrömisch sind. Die von Radt angesprochene syntaktische Abtrennung könnte womöglich damit zu begründen sein, dass die Straße zwischen Lugdunum und Massilia in der bereits besser bekannten Gallia Narbonensis, die drei anderen Verbindungen an den Atlantik, die Kanalküste und den Rhein hingegen in der damals noch relativ unbekannt Gallia Comata lagen.

Auf den vier beiliegenden Karten, ausreichend groß und übersichtlich, hätte man nun konsequent den Bezug zum Strabontext, d.h. eine dezidierte Nutzung seiner Begrifflichkeit, erwartet. So verwundert es schon, dass man beispielsweise auf der Karte 2 „Das Keltische“ den anachronistischen Eintrag „Colonia Agrippinensis“ findet (vgl. im Textteil S. 449 s.v. Ubier. Deren Eintrag fehlt jedoch auf der Karte.). Interessant wäre gewesen, die strabonische

*gusteischen Oikumenerreiches in den Geographika Strabons*, in: M. Rathmann (Hrsg.), *Wahrnehmung und Erfassung geographischer Räume in der Antike*, Mainz 2007, 123–134.

<sup>17</sup> Zur der hier thematisierten chlamysförmigen Oikumene (2,5,5 C 113) ist nachzutragen: K. Zimmermann, *Eratosthenes' Chlamys-Shaped World: a Misunderstood Metaphor*, in: D. Ogden (Hrsg.), *The Hellenistic World*, London, Swansea 2002, 23–40.

<sup>18</sup> Siehe jetzt auch E. Olshausen, *Eratosthenes in der geographischen Tradition der Griechen*, in: M. Rathmann (Hrsg.), *Wahrnehmung und Erfassung geographischer Räume in der Antike*, Mainz 2007, 103–110 und K. Geus, *Die Geographika des Eratosthenes von Kyrene: Altes und Neues in Terminologie und Methode*, in: *ebd.*, 110–122.

Chorographie verstärkt in die graphische Gestaltung der Karten einfließen zu lassen. So hätte eine völlig neuartige Karte zur Strabongeographie entstehen können, die die immer wieder zitierten von Albert Forbinger (1842) und E. H. Bunbury (1883) hätte fundiert ersetzen können. Vergleichend sei in diesem Zusammenhang auf die soeben erschienene Ptolemaios-Ausgabe, herausgegeben von Alfred Stückelberger und Gerd Graßhoff, hingewiesen, deren beigegebene Karten auf diesem Sektor neue Maßstäbe gesetzt haben.

Insgesamt legt der historisch-geographisch interessierte Leser den Band ein wenig enttäuscht aus der Hand. Zwar bietet das Werk zweifellos zahlreiche philologische (mehr) und geographisch-historische (weniger) Erläuterungen und ist daher ein wichtiges Arbeitsinstrument. Doch hätte man sich auf knapp 500 Seiten etwas mehr an Detailinformation und weiterführenden Literaturangaben, insbesondere auf dem geographischen Sektor, gewünscht.

Michael RATHMANN

Michael RATHMANN (Hrsg.), *Wahrnehmung und Erfahrung geographischer Räume in der Antike*, Mainz: Ph. v. Zabern 2007, Großoktav (A4), 291 S. + 90 sw.-Abb. (davon 12 Karten oder Kartenskizzen), 16 Farbtaf.

Der Band geht auf eine internationale Tagung zurück, die im Februar 2005 im „Universitätsclub“ der Universität Bonn stattfand; die Veranstaltung selbst und die Drucklegung dieser Beiträge wurden durch eine Subvention der Gerda Henkel-Stiftung ermöglicht, der Geschwister Boehringer Ingelheim-Stiftung für Geisteswissenschaften und der philosophischen Fakultät der Universität Bonn.

Zunächst spürt Hans-Joachim GEHRKE den ältesten geographischen Vorstellungen der Griechen nach, als sie ihre Welt im eigentlichen Wortsinn „erfahren“ haben und sich die ersten Ansätze der für sie so charakteristischen Trennung von Theorie und Praxis zu entwickeln begannen — für uns schwierig nachzuzeichnen, weil wir zwangsläufig unsere eigenen geographischen Vorstellungen einem nur vermutungsweise greifbaren „Weltbild“ der homerischen Epen zugrunde legen. Josef WIESEHÖFER beschäftigt sich mit den Raumvorstellung der Perser und weist darauf hin, dass die Reichsordnung des Dareios (und die Vermessung der Straßen, für die wir wenigstens unter Kyros II. ein instruktives Beispiel haben) natürlich auch (und vor allem) ein Mittel der Raumerfassung (und -beherrschung) waren<sup>19</sup>. Klaus ZIMMERMANN versucht herauszufinden, was die Karthager von der Welt außerhalb des Mittelmeerraumes wussten; er glaubt auch an eine Umseglung Afrikas unter dem Pharao Necho (was wenig später, nicht ganz überraschend, Reinhold BICHLER in Zweifel zieht)<sup>20</sup>.

<sup>19</sup> Unabhängig davon möchte ich aber doch an einen wenigstens tendenziellen Welt-herrschaftsanspruch glauben; die Formel „König von Iran und Nicht-Iran“ lässt sich, wie ich glaube, doch nur so verstehen. Das mag bloße „Ideologie“ gewesen sein, die Ordnung des beherrschten Raumes dagegen die Praxis.

Auffällig aber gerade hier die Parallele zum Imperium Romanum: ein ebenso nur ideologischer Welt-herrschaftsanspruch auf der einen Seite und die Ordnung des Provinzialreiches (mit seinem Straßennetz!) auf der anderen.

<sup>20</sup> Hdt. 4, 42. Auch wenn das Argument, dass die Afrika-Umsegler „die Sonne immer zur Rechten gehabt hätten“ verlockend sein mag, scheinen mir die Zweifel berechtigt: eine Strecke von 30.000 km (oder mehr, je nach dem Anfangs- und Endpunkt der Reise) bedeutet in den drei Jahren, die nach dem Bericht des Herodot diese Reise gedauert hat, eine durchschnittliche Tagesleistung von 30 km, was mir angesichts der Tatsache, dass die Seefahrer ihre Fahrt angeblich zweimal unterbrechen, um Getreide zu säen (und zu ernten), völlig unwahrscheinlich vorkommt.

Ein wenig ratlos hat mich der Beitrag von Bernd JANOVSKI zu Aspekten der Raumwahrnehmung im Alten Testament gemacht; was dort vom Menschen im alten Israel (und seinem auch sozialen Lebensraum) gesagt wird, gilt ebenso für die Menschen anderswo und vielfach bis heute<sup>21</sup>. Reinhold BICHLER beschäftigt sich mit Herodot und illustriert sein Anliegen mit der eindrucksvollen Aristagorasepisode (Hdt. 5, 49 ff.). Michael RATHMANN gelangt von der Frage nach dem geographischen Wissen über Asien in der Periode des Hellenismus zur (nicht wirklich lösbaren) Frage nach den Quellen Diodors, die dieser hier benützt haben könnte.

Die Breitenwirkung des geographischen Wissens damals schätzt er wohl zu Recht gering ein. Eckart OLSHAUSEN und nach ihm Karl GEUS bringen uns die bis heute eindrucksvolle wissenschaftliche Leistung des Eratosthenes näher, und Johannes ENGELS versucht in der Geographie Strabons die Konzeption des augusteischen Weltreiches als historischpolitische, aber auch kulturelle und gesellschaftliche Einheit wieder zu finden.

Christian HÄNGER beschäftigt sich mit der Karte des Agrippa und glaubt die einzelnen Gebiete oder Erdteile auf einfache (aber maßstäbliche !) geometrische Formen zurückführen zu können — was der Rez., der bekanntlich andere Vorstellungen hat, nicht recht glauben kann<sup>22</sup>. Die Entfernungsangaben, auf die H. seine Vermutung von der Maßstäblichkeit der Agrippakarte stützt, stammen aus dessen *commentarii*, nicht aus der auf dem Marsfeld zur Schau gestellten Übersichtskarte. Ausführlich untersucht Guido ROSADA die *Forma urbis* vor dem Hintergrund der Stadtentwicklung Roms und kommt zu dem Schluss, dass es wohl schon vor Septimius Severus, vielleicht schon unter Caesar oder Augustus, solche „Stadtpläne“ gegeben habe; interessant seine Feststellung, dass die *Forma urbis* nach der Blickrichtung der Auguren bei ihren Amtshandlungen orientiert sein könnte.

Klaus GEUS analysiert die naturwissenschaftlich-geographische Methode des Ptolemaios. Anne KOLB weist für die Raumwahrnehmung und Raumerschließung auf die Bedeutung der Meilensteine auf römischen Straßen hin — die gleich eingangs zitierte Plutarchstelle (Plut., *C. Gracchus* 7) scheint mir für die anscheinend unausrottbare Vorstellung verantwortlich zu sein, dass auf römischen Straßen an jeder Meile ein Meilenstein aufgestellt war. Sehr

<sup>21</sup> Ich habe allerdings gelernt, dass das Weltbild des israelischen Menschen geostet war (wie bei uns bis in die frühe Neuzeit); dass für uns jetzt Norden „oben“ ist, ist ein eindrucksvolles Beispiel, wie die Wissenschaft — die neuzeitliche Kartographie — unser Weltbild verändert hat. Ägyptologen haben mir übrigens versichert, dass das Weltbild des Ägypters entsprechend der Flussrichtung des Nil nach Norden ausgerichtet gewesen wäre (anders J. 53 Anm. 18).

<sup>22</sup> Ich glaube (inzwischen nicht als einziger) nach wie vor, dass die Agrippakarte an der Wand der *porticus Vipsania* angebracht war und dies auch zu der lang gestreckten Form geführt hat, die wir noch in der Tabula Peutingeriana wieder finden (anders RATHMANN 94 Anm. 97). Dass ich sie (die Agrippakarte) aber für ein *Itinerarium pictum* hielte, obwohl ich doch ausdrücklich das Straßennetz (außer vielleicht die *viae consulares* in Italien) als spätere Zutat bezeichnet habe (138 und Anm. 24), hat mich etwas überrascht. Offenbar hat auch Pomponius Mela bei seiner *Chorographia* wenigstens stellenweise die Agrippakarte vor Augen gehabt, und dass dessen Beschreibungen wieder mit manchen Darstellungen der TP übereinstimmen, scheint mir ein zusätzliches Argument für meine Ansicht zu sein; siehe E. Weber, *Pomponius Mela und die Tabula Peutingeriana*, in: K. Strobel (Hrsg.), *Die Geschichte der Antike aktuell: Methoden, Ergebnisse und Rezeption* (Altertumswissenschaftliche Studien Klagenfurt 2), Klagenfurt, Wien u.a. 2005, 231–240.

Wie schwer sich mit den literarischen Nachrichten zur Agrippakarte argumentieren lässt, hat Kai Brodersen gezeigt, der sie überhaupt nur für einen Text hält: *Terra Cognita. Studien zur römischen Raumerfassung* (2003) 285 f.

ausführlich analysiert Benet SALWAY die römischen Itinerarien; dass er die Tabula Peutingeriana dabei ausschließt, ist eigentlich schade. Dafür ist er anscheinend der einzige, bei dem wenigstens kurz Pomponius Mela behandelt wird (184 f.).

Colin ADAMS behandelt die Karawanenwege östlich des Nil; durch Graffiti, die die Reisenden dort hinterlassen haben, lernen wir unter anderem Pan als Gott der Wüstenwege kennen. Richard TALBERT beschäftigt sich endlich mit der Tabula Peutingeriana (von der immerhin ein Ausschnitt den Einband zieren darf) und mit den dort enthaltenen Details der physischen Geographie, denen er größere Bedeutung beimisst, als dies vielfach (auch von mir) bisher geschehen ist<sup>23</sup>.

Im letzten Beitrag widmet sich Linda-Marie GÜNTHER der Raumwahrnehmung in der spätantiken Historiographie und Hagiographie, wobei sie wohl zu Recht den Heerführern und Pilgern nur geringes Interesse und geringe topographische Kenntnisse unterstellt (was uns wenigstens bei ersteren eigentlich unverständlich erscheint). Gelegentlich lässt sich aber die Verwendung von Karten oder Kartenskizzen nachweisen (233 ff.).

Der Band enthält neben einer Einleitung des Herausgebers<sup>24</sup> eine ausführliche und sehr nützliche Bibliographie und ein Quellen- und Sachregister, letzteres unter dem zu bescheidenen Titel „Geographica“. Die dem Text beigegebenen Karten und Skizzen werden in einem eigenen Tafelteil nochmals in Farbe wiederholt, was zwar sehr schön, aber eigentlich überflüssig ist (und den Band wohl unnötig verteuert hat). Insgesamt ein material- und inhaltsreicher Band, dem die zwangsläufig kargen Bemerkungen hier nicht wirklich gerecht werden können.

Ekkehard WEBER

Leonhard SCHUMACHER, *Stellung des Sklaven im Sakralrecht*, in: Tiziana J. CHIUSI, Johanna FILIP-FRÖSCHL., J. Michael RAINER (Hrsg.), *Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei* (CRRS), Teil VI (Forschungen zur antiken Sklaverei, Beiheft 3), Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2006, XXIII + 124 S.

Das „römische Sakralrecht“ stellt *per se* kein eigenes Rechtsgebiet dar und ist deshalb als Querschnittsmaterie zu verstehen; so spielt der sakrale Bereich in Überlegungen zum Vertragsrecht, etwa bei Fragen der anfänglichen Unmöglichkeit des Kaufvertrags über einen

<sup>23</sup> Allerdings räumt auch er ein, dass Berge und Flüsse teilweise „have been added later after the placement of other features“, offenbar auch abgesehen z.B. vom *mons Oliveti*, der zweifellos (in der uns erhaltenen Kopie IX 1) nachträglich eingefügt wurde. Auf viele andere Details kann hier nicht eingegangen werden, was der Rez. gerade bei diesem Beitrag sehr bedauert; wie T. aber dazu kommt, eine Entstehung der TP um 300 n. Chr. anzunehmen, ist mir völlig unverständlich (221 mit Anm. 3, ohne Begründung).

<sup>24</sup> Hier darf noch ein grundsätzliches Problem angesprochen werden; der Rezensent, vielleicht zu schlichten Gemütes, muss bekennen, dass er mit manchen Erscheinungsformen der modernen Wissenschaftssprache seine Schwierigkeiten hat. Das beginnt schon mit dem Titel. Nur durch mühsame Exegese vermag ich im konkreten Zusammenhang einen semantischen Unterschied zwischen „Wahrnehmung“ und „Erfassung“ zu erkennen (eine indirekte Kritik dieser Begriffsinflation in diesem Band selbst; 68 Anm. 4). Warum sind Städtegründungen ein „Mittel der Raumerfassung“ (Einleitung 12)? Sie dienten gewiss (auch und vielfach vorrangig) der Beherrschung eines bestimmten Raumes, aber nicht nur bei den Römern, sondern ebenso in der Kolonisationsperiode der Griechen und durch Alexander, aber im Augenblick der Stadtgründung ist der betreffende Raum im Bewusstsein der Gründer doch schon längst „erfasst“ worden.

*locus religiosus* (D.18.1.62.1), genauso eine Rolle wie in strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Bestimmungen. Dies macht das „Sakralrecht“ als solches schwer erfassbar. Für den hier zu besprechenden Band der Reihe des „Corpus der römischen Rechtsquellen zur Antiken Sklaverei (CRRS)“ aber ist bereits ein gemeinsamer Nenner für die Auswahl der Texte des sakralen Rechts vorgegeben, Anknüpfungspunkt ist die Stellung der Sklaven in sakralem Kontext.

Schumacher muss die in ihrer Systematik den Quellen folgend angeordneten 109 Texte (S. 52–108) in ein Schema bringen, und wählt dazu als Abgrenzungskriterien nicht die kaum adäquat übersetzbaren römischrechtlichen Termini *sacer*, *sanctus* und *religiosus* sondern — gemäß der Vorgabe der Herausgeber — den jeweiligen Kontext, in den eine sakralrechtliche Bestimmung bezüglich eines Sklaven gestellt ist: Gelübde, Wahrsagerei, Funktionen im Kult, Eidesleistung, Vereinswesen, Sklavenschutz und Eigentumsrestriktion sowie Grabrecht.

Die Einleitung (S. 5–51) kommentiert summarisch die Rechtsprobleme, die in Zusammenhang mit den genannten Kategorien auftreten. Die eigentliche Leistung des Autors liegt in dieser übersichtlichen Darstellung derselben — beispielhaft hier das kompakte Unterkapitel zu „Vereinswesen“ *servi clericis et monasteriis sociati* (S. 32–36), wo er anhand der Entwicklung der Kaisergesetze für zum Christentum übertretende Sklaven oder deren Ordinierung auch die Christianisierung der römischen Gesellschaft nachzeichnet. Hier, wo er die Genese der Normen, mit denen auf jeweils geänderte Verhältnisse reagiert wird, erkennen lässt, betreibt Schumacher antike Rechtsgeschichte im ureigenen Sinne. Hier liegen die Stärken des Buches.

Symptomatisch für das römische Recht der klassischen Zeit ist die Tatsache, dass sich ein Großteil der Rechtsprobleme sakraler Prägung aus der Sachverhaltselementen dogmatischer Diskussionen der alltäglichen Rechtspraxis ergeben. Nicht der religiöse Wahn eines Sklaven, eines *fanaticus*, ist von Interesse, sondern, ob sich daraus für den Käufer eines *fanaticus* Ansprüche wegen Sachmangelgewährleistung ableiten lassen (so in D 21.1.1.9). Nur als Vorfrage dafür wird es notwendig sein, zu definieren, was einen *fanaticus* ausmacht.

Entsprechend dieser notwendigerweise pragmatischen Vorgabe klassischer Rechtsliteratur waren religiös-magische Vorstellungen insoweit adaptiert worden, dass sie in den Rechtsalltag integriert werden konnten. Dies zeigt sich etwa anhand der Gelübde (*vota*), die sich immerhin als synallagmatisches Verhältnis deuten lassen, das auf einer Vorleistungspflicht des Versprechensempfängers abzielt — *da ut dem* statt *do ut des* (S. 5–8). Dies zeigt auch die Diskussion, ob Gelübde eines Sklaven als für diesen verbindlich angesehen werden können oder nicht (D 50.12.2pr-1). *Vota* spielen im juristischen Diskurs ebenso wie Schadenszauber (S. 8–10) eine untergeordnete Rolle, hierfür muss Schumacher auf epigraphisches Material zurückgreifen, etwa eine Reihe von Votivinschriften oder Fluchtäfelchen, die Sklaven in gleicher Weise als Objekt als auch als Subjekt dokumentieren. Natürlich wäre es für dieses Sujet von Vorteil, auch die literarischen Quellen mit ein zu beziehen, was aber einerseits zu Abundanz führen würde, andererseits den Vorgaben des gesamten Mainzer Sklaven-Projektes widerspräche, das den Fokus auf Rechtsquellen legt<sup>25</sup>. Schumacher bedient sich zur Umgehung dieses Problems eines Analogieschlusses, indem er einige Quellenstel-

<sup>25</sup> Die Struktur des Projektes insgesamt hat nicht nur Zustimmung gefunden, vgl. etwa B. Frier, *BMCR* 00. 09. 04 <bmcrl@brynmarr.edu> vom 4. September 2000; ähnlich auch Ch. Paulus, *ZRG* 122 (2005) 405–406; positiv innerhalb der nicht unkritisch bewerteten Serie beurteilt M. Peachin, *BMCR* 08. 07. 21. <bmcrl@brynmarr.edu> am 21. Juli 2008 Schumachers Beitrag.

len mit einbezieht, die seiner Meinung nach der Sammlung der *Fontes Iuris Anteiustiniani* angehören könnten (S. 4).

Dies ermöglicht immerhin eine sozialhistorische Einbettung von sonst vielleicht völlig isolierten Digestenstellen wie des schon genannten D 50,12,2pr-1. Andererseits birgt die – notwendiger Weise zu treffende – Auswahl Schumachers die Gefahr einer subjektiven Vorgehensweise des Autors in sich.

Die Funktionen der Sklaven im Kult lassen sich anhand der oft nicht eindeutig geklärten Tätigkeitsbezeichnungen fixieren, Schumacher bietet Interpretationsmöglichkeiten für die *aedini* (Tempelhüter), etwa im Zusammenhang mit Tempeldeposita; wieder erweist sich die Einbeziehung epigraphischen Materials als sinnvoll.

Vielleicht etwas mühevoll in den Kontext des Sklaven- und Sakralrechts hat Schumacher die in diesem Band einzige Quellenstelle aus den Zwölf Tafeln gestellt: Wenn in 12 Tab 10,7 als Ausnahme vom Verbot funerealen Luxus<sup>26</sup> gestattet wird, die selbst oder durch andere errungenen Siegeskränze aus Wagenrennen in das Grab mitzunehmen, so möchte Schumacher dies unter Verweis auf Gaius, Inst. 2,86ff. (*adquiritur autem nobis non solum per nosmet ipsos, sed etiam per eos, quos in potestate manu mancipiove habemus*) das Gewinnen des Siegeskranzes durch den Wagenlenker als Besitzerwerb durch Gewaltunterworfenen deuten<sup>26</sup>. Obwohl hier die kultische Bedeutung des Wagenlenkers und die mögliche Unfreiheit des Wagenlenkers hinzugedacht werden müssen, obwohl als weiteres Indiz für diese Deutung von 12 Tab 10,7 auch Pindar (wegen des zeitlichen Konnexes zur vermuteten Einsetzung der 12 Tafeln?) zitiert wird, ist die Aufnahme dieses Testimoniums in den Band zumindest als interpretativer Ansatz zu begrüßen.

Die Eidesleistung von Sklaven unterteilt Schumacher in Unterkapitel: „Verfügungsgeschäfte“ und „*operae*“. Zweiteres versteht der Autor nur als ergänzende Bemerkungen zur Schrift Waldsteins<sup>27</sup>. Im ersten nimmt er eine Dreiteilung der Eide von Sklaven vor, nämlich den nichtprozessualen „Konventionaleid“, den im Prozess gängigen, freiwilligen Schiedseid (*iusiurandum voluntarium*) und das *iusiurandum necessarium*, den vom Gerichtsmagistrat auferlegten Eid. Diese Unterteilung der Eidtypen Schumachers „in ihren Voraussetzungen und Folgen“ (S. 22) ist nicht immer leicht nachvollziehbar; vielleicht hätte die mehr auf die Funktion des Eides abzielende Unterteilung in promissorischen und assertorischen Eid hier mehr Klarheit geschaffen.

Wie bereits erwähnt, sind Vereinswesen (S. 26–36) und auch Sklavenschutz (S. 37–45) sehr übersichtlich dargestellt, beispielshalber seien „die missbräuchliche Instrumentalisierung des staatlichen Sklavenschutzes“ (S. 40) zu Lasten des Herren (D 48.19.28.7) oder die Kontroverse Labeo – Sabinus, ob es sich bei einem Asyl suchenden Sklaven um einen *fugitivus* handle (D 21.1.17.12–13), erwähnt. Politische Entwicklungsprozesse zeichnet Schumacher sehr kompakt und schlüssig anhand der dafür einschlägigen Konstitutionen nach, etwa bezüglich der Problematik von christlichen Sklaven jüdischer Herren (S. 43–45).

Abschließend behandelt Schumacher das Grabrecht und damit verbundene Sanktionen, etwa für die Schändung auch eines Sklavengrabes (S. 45–50). Die Auswahl der Texte (unter Einbeziehung von Urkundenmaterial), deren Übersetzung sich zumeist an den gängigen Aus-

<sup>26</sup> Schumacher sei allerdings zugute gehalten, dass sowohl R. Düll, *Das Zwölf Tafelgesetz*, München, Zürich 1989, 10,7 ad locum (96–97) als auch D. Flach, *Das Zwölf Tafelgesetz*, Darmstadt 2004, 10,7a+b ad locum (132) zumindest andeuten, dass der Siegeskranz von einem Sklaven für seinen Herren errungen werden hatte können.

<sup>27</sup> W. Waldstein, *Operae libertorum. Untersuchungen zur Dienstpflicht freigelassener Sklaven*, Stuttgart 1986.

gaben orientiert, ihre auf die umfassende Einleitung rekurrierende und eben dadurch gerechtfertigt knappe Kommentierung und ein großzügiges Literaturverzeichnis (S. XIV–XXIII) komplementieren den Band.

Schumachers Darstellung ist flüssig, problemorientiert, und trotz des schwer fassbaren Rechtsgebietes sehr übersichtlich. Seine Argumentation ist allerdings zuweilen juristisch nicht ganz präzise, so etwa, wenn er im Zusammenhang des Kaufvertrages gestorbenen, noch nicht tradierten Sklaven, dessen Begräbniskosten der Verkäufer nur dann einfordern kann, wenn ihn kein Verschulden am Untergang des Sklaven trifft (D 19.1.13.22), davon spricht, „dass der Tod nicht vom Verkäufer verschuldet war und dieser seiner Gewährleistungspflicht (*custodia*) entsprochen habe“ (S. 49). Hier liegt nämlich kein Problem der Gewährleistung vor, sondern eines der Gefahrtragung für den zufälligen Untergang der Kaufsache zwischen Perfektion und Übergabe, die nach der von Schumacher auch zitierten Regel „*perfecta emptio periculum ad emptorem respicit*“ des Paulus (D 18.6.8pr) eben den Käufer trifft; auch ist *custodia* für Gewährleistung der falsche Begriff. Andernorts spricht Schumacher in der Interpretation von D 12.2.22 davon, dass es „die Klage wegen des Sondergutes (*actio de peculio*) durch den Gewalthaber rechtfertige“, wenn sein mit Pekulium verschener Sklave seinem Kontrahenten den Eid zugeschoben habe, dass eine Verbindlichkeit bestehe (S. 21). Abgesehen davon, dass der Jurist Paulus davon spricht, dass die Pekuliumsklage gegen den *dominus* zu gewähren sei (*de peculio actionem dandam in dominum*), dient dieser adjektivische Klagszusatz ja generell dem Vertragspartner des Gewaltunterworfenen (und nicht dem *dominus*) dazu, aus dem mit diesem eingegangenen vertraglichen Verhältnis heraus die Klage auf dessen Gewalthaber zu erstrecken.

Insgesamt jedoch liegt mit dem Band Schumachers ein abgerundetes und in seiner Systematik äußerst brauchbares Buch vor, das der komplexen Materie des so genannten Sakralrechts in seinen wesentlichen Facetten mehr als gerecht wird und dank seiner Konzeption und Materialsammlung nicht nur den rein fachspezifisch orientierten Leserkreis erreichen wird.

Philipp SCHEIBELREITER

Stephan SCHUSTER, *Das Seedarlehen in den Gerichtsreden des Demosthenes. Mit einem Ausblick auf die weitere historische Entwicklung des Rechtsinstituts: *dāneion nautikón*, *fenus nauticum* und *Bodmerei** (Freiburger rechtsgeschichtliche Abhandlungen, N.F. 19), Berlin: Duncker & Humblot 2005, 245 S.

Die Passauer juristische Dissertation greift ein Thema auf, das in der juristischen Diskussion immer wieder eine Rolle gespielt hat – auch in entfernteren Zusammenhängen –, das aber längere Zeit nicht mehr im Gesamtzusammenhang dargestellt wurde.

Insofern verdient die Arbeit eine Würdigung auch noch geraume Zeit nach der Publikation und nach der Verleihung eines Preises (vgl. SZ 125 [2008] 983: Silbermedaille im Rahmen des Premio Boulvert). Die Begründung der Jury erscheint mir zutreffend: Per il contributo alla conoscenza dei rapporti tra il *dāneion nautikón* attico e il prestito marittimo romano, bene inseriti nel loro contesto economico.

Das Schwergewicht liegt entsprechend dem Titel auf dem Seedarlehen in den Gerichtsreden des Demosthenes (S. 23–171), in einem kurzen Abschnitt wird noch auf die papyrologischen Belege eingegangen. Der 2. Teil befaßt sich mit dem römischen Seedarlehen (S. 175–207), der 3. Teil ist der Bodmerei gewidmet (S. 208–219).

Die Arbeit ist sehr flüssig geschrieben und gewandt formuliert — mitunter stören die Querverweise<sup>28</sup>. Literatur zieht Verf. auch außerhalb des rechtshistorischen Bereichs in bemerkenswert reichem Umfang heran.

I. Im folgenden werde ich mich nur dem I. Teil zuwenden, mich dabei allerdings auf mir wesentlich erscheinende Punkte beschränken.

1. S. 25–43 befassen sich mit dem Begriff und Inhalt des Geschäfts, den Parteien, insbesondere den Darlehensnehmern und ihren Vermögensverhältnissen.

Das Seedarlehen wird durch einige Besonderheiten charakterisiert, die durch die Gefahren der Seefahrt bedingt sind: So vor allem Tragung der Gefahr des Untergangs von Schiff oder Ladung durch den Darlehensgeber; dem entspricht eine deutlich höhere Verzinsung. Die Forderung<sup>29</sup> des Gläubigers ist also durch die glückliche Rückkehr bedingt.

S. 43f. wird das Darlehen als Realvertrag charakterisiert<sup>30</sup>; Verf. spricht weiter die Eigentumslage am gewährten Darlehen an und führt auch das von Pringsheim herausgearbeitete Surrogationsprinzip an. Kurz wird angenommen (S. 44), daß beim reinen Gelddarlehen der Eigentumsübergang an der Darlehensvaluta vom Geber auf den Nehmer schon vor dem 4. Jh. anzunehmen ist, jedenfalls werde dies durch die demosthenischen Reden zum Seedarlehen bestätigt. S. 92f. wird dies für das gewöhnliche Darlehen noch einmal bestätigt unter Verweisung auf S. 44 — eine genauere Begründung fehlt aber an beiden Stellen —, mehr als eine Behauptung findet sich also nicht. Zur Argumentation siehe auch unten 2. Für das Seedarlehen nimmt Verf. *ebenda* in Zusammenhang mit dem Surrogationsprinzip eine irreguläre Rechtsbildung an.

S. 45ff. erörtert Verf. die beim Seedarlehen möglichen und auch von den Parteien festgelegten Verwendungszwecke eingehend. Danach konnte das Geld bestimmt sein für den Ankauf von Waren, das Darlehen gegeben sein für die Hinreise, die Rückreise oder für beide Reisen. Probleme stellten sich, wenn der Schiffer Geld für die Bezahlung der Mannschaft benötigte (S. 47f., zweifelhaft sind die Bemerkungen zu Reparatur — vgl. auch S. 63f.). Die Höhe der Darlehen reicht von 800–4500 Dr. Verf. diskutiert dann die Ansprüche der Gläubiger und deren Fälligkeit (S. 57–68). Bestand und auch die Fälligkeit hingen entsprechend den besonderen Verhältnissen beim Seedarlehen von der glücklichen Ankunft bei Hinfahrt und auch gegebenenfalls bei Rückkehr ab.

Verf. behandelt im folgenden die einzelnen Abreden genauer, auch die Übernahme der Seegefahr durch den Gläubiger und die damit verbundene — moderne — Einstufung als eine Art Versicherung. Durch die erhöhte Gefahr ist auch die Höhe der Zinsen bedingt; er weist deutlich auf den häufig hohen Zinsfuß hin, der sich aus der Umrechnung der Zinsmenge auf die Dauer der Fahrt ergibt.

2. Einen Schwerpunkt der Arbeit bildet die Diskussion der Sicherheit für den Gläubiger und das Surrogationsprinzip (S. 85–123).

Als Sicherungsmittel stehen für den Gläubiger bereit Pfandrecht und Surrogation. Das Pfandrecht in der Gestalt der besitzlosen Hypothek, die Surrogation als Ausdruck des Grundgedankens, daß das geliehene Geld noch als dem Darlehensgeber gehörig betrachtet wird und demzufolge auch die mit dem „fremden“ Geld erworbenen Gegenstände als dem Gläubiger ge-

<sup>28</sup> Manchmal werden so Ergebnisse formuliert, die dann später wieder relativiert werden, vgl. nur S. 43, 90ff.

<sup>29</sup> Schon hier sei betont, daß die Verwendung moderner Terminologie — wie Forderung, Eigentum usw. — im folgenden nur zur einfacheren Darstellung erfolgt, ohne damit die entsprechende dogmatische Gestalt auch für das griechische Recht zu unterstellen.

<sup>30</sup> Der Verweis auf F. Pringsheim, *Greek Law of Sale*, Weimar 1950, 58ff. bringt die Reserven Pringsheims aber nicht recht zum Ausdruck.

hörend betrachtet werden. Gegebenenfalls ist eine Kettensurrogation möglich, wenn mit dem Darlehen erworbene Ware wieder verkauft und mit dem Erlös neue Ware gekauft wird, wie es durchaus vorgesehen sein konnte.

Die Einordnung der Sicherungsmittel ist nicht einfach, schon deshalb weil dem griechischen Recht eine präzise juristische Terminologie fehlt. Die Ausdrucksweise der demosthenischen Reden ist nicht stets eindeutig. Verf. arbeitet die Formulierungen letztlich genauer heraus. Allerdings wird die Lektüre durch die Trennung der Diskussion erschwert — vgl. nur S. 87ff., 90f. und 93ff., zudem will Verf. (S. 95) nur die wichtigsten Stellen darstellen.

a. S. 93ff. bringt Verf. zunächst eine Reihe von Belegen, in denen die Redner von „ihrem Geld“ bzw. „ihren Sachen“ sprechen.

Verf. tut die Ausdruckweise der Reden, wonach die Gläubiger der Auffassung sind, daß das als Darlehen gegebene Geld „ihr Geld“ sei, und daß die erworbenen Surrogate „ihnen gehörten“, zu einfach als Ausfluß laienhaften Verständnisses ab, er verweist außerdem pauschal auf mögliche rhetorische Überlegungen. Die angeführte moderne Literatur kann meines Erachtens nicht so einfach beiseite gewischt werden, Verf. hätte auch gut daran getan, neueres Schrifttum zur Gerichtsrede heranzuziehen<sup>31</sup>. Ein gewisser Widerspruch besteht zudem zu den Ausführungen S. 91, wenn Verf. darauf hinweist, daß — auch außerhalb des Seedarlehens — Anfragende noch zur Zeit Diokletians sich als Eigentümer der mit ihrem Geld gekauften Sachen betrachteten; Vorstellungen, die Diokletian zurückweisen musste (vgl. dazu auch S. 43f., 90ff., sowie S. 94f.).

b. Im weiteren diskutiert Verf. die einschlägigen demosthenischen Reden (32, 34 und 35), die unterschiedlich ausführlich und präzise gehalten sind.

In 32,14,15 ist vom erworbenen Getreide die Rede, von einer Hypothek wird nicht gesprochen. Zur Argumentation des Verf. mit der Möglichkeit einer Vindikation siehe auch unten II.

34,6 erwähnt eine (ἐπὶ) ἑτέροις ὑποθήκη<sup>32</sup>. Verf. ist insoweit zuzustimmen, daß daher die Ladung in Höhe von 200 Dr. offensichtlich ohne besondere Vereinbarung haftete.

Die Lakritosrede bringt den Text eines Seedarlehensvertrags (35, §§ 10–13), dessen Echtheit inzwischen wohl überwiegend anerkannt ist. Im Vertrag ist von Darlehen von 3000 Dr. ἐπὶ οἴνου κεραμίους 3000 die Rede (§ 10). Weiter heißt es: ὑποτιθέασι δὲ ταῦτα (11). Außerdem wird festgelegt: καὶ παρέξουσιν τοῖς δανείασιν τὴν ὑποθήκην ἀνέπαφον κρατεῖν bis zur Rückzahlung des Darlehens (11). Bei fehlender Rückzahlung innerhalb der Frist von 20 Tagen: τὰ ὑποκειμένα ... ἐξέστω ὑποθεῖναι καὶ ἀποδόσθαι ... (12), außerdem wird die Haftung für die gegebenenfalls ausfallende Summe bestimmt. In § 18 wird erwähnt das Darlehen von 3000 Dr. ἐπὶ οἴνου κεραμίους 3000 und ὡς ὑπαρχούσης αὐτοῖς ὑποθήκης ἑτέρων 30 μῶν. Insgesamt liegt damit eine Hypothek für 6000 Dr. vor.

Das ist nicht recht in Einklang zu bringen. So macht vor allem Schwierigkeiten die Nennung einer Hypothek für weitere 3000 Dr. in § 18. Die Überlegung des Verf.<sup>33</sup>, daß hier der Darlehensnehmer mit eigenem Geld noch 3000 Keramía kaufen muß, die dann dem Gläubiger

<sup>31</sup> Vgl. nur H. J. Wolff, *Demosthenes als Advokat* (Schriftenreihe d. juristischen Gesellschaft e. V. Berlin 30), Berlin 1968 (= in: U. Schindel, *Demosthenes* [WdF 350], Darmstadt 1987, 376ff.).

<sup>32</sup> Zu den verschiedenen Lösungsvorschlägen s. schon F. Pringsheim, *Kauf mit fremdem Geld*, Leipzig 1916, 15ff.

<sup>33</sup> S. 51, 63 Anm. 229, 76 und 96f.

verpfändet werden, und daß diese Vereinbarung in § 10 vorausgesetzt werde, erscheint mir auch unter Berücksichtigung der Berechnung zum Preis nicht zwingend<sup>34</sup>.

c. Wenn ich die Lösung des Verf. richtig erfasse, geht er davon aus, daß die mit der Darlehenssumme erworbene Ware surrogiert wird. Unklar ist dann, wem die Sache zusteht oder — in moderner Terminologie — wer Eigentümer ist. Dem Surrogationsgedanken entspräche es, wenn es der Darlehensgeber wäre<sup>35</sup>. Verf. scheint der Auffassung zu sein, daß es der Darlehensnehmer ist (S. 99)<sup>36</sup>. Dementsprechend stehe dem Gläubiger dann an diesen surrogierten Gegenständen eine Hypothek zu — auch ohne bes. Vereinbarung (vgl. S. 76 Anm. 301, 79 Anm. 317).

Die Stellung aufgrund der Surrogation will er (S. 88) — insofern Schönbauer<sup>37</sup> und Kränzlein<sup>38</sup> folgend — als „Anwartschaft“ einordnen; das ist nicht sehr hilfreich, da dieser Begriff auch im geltenden deutschen Recht bekanntermaßen sehr schwammig ist. Diese soll dann wohl gerichtet sein auf den Erwerb der Sache bei Pfandverfall<sup>39</sup>.

Die insgesamt recht unklaren Wendungen hinsichtlich der Position des Gläubigers in der Lakritosrede und auch der Hinweis auf die ἐτέρα ὑποθήκη in 34.6, ohne daß vorher von einer Hypothek die Rede war, lassen sich möglicherweise — und dies ist nur eine Vermutung, die hier nicht weiter verfolgt werden kann — dadurch auflösen, daß sie Folge eines nicht juristisch technisch perfekten Denkens ist, das eine eigene Berechtigung des Gläubigers am Surrogat annimmt, und diese in der Wirkung und der Verwirklichung mit der Hypothek gleichsetzt<sup>40</sup>.

S. 104ff. erörtert Verf. die „dogmatische Einordnung des Pfandrechts“. In diesem Zusammenhang wird allerdings nicht die juristische Konstruktion des Pfandrechts behandelt, sondern — wenn ich recht verstehe — die Frage, wie Surrogation und Pfandrecht zu einander stehen. Einerseits geht Verf. davon aus, daß die Gläubiger eine Hypothek an Schiff oder Waren verlangt haben — also eine vertraglich bestellte Hypothek —, er spricht aber andererseits davon, daß dies geschah, wenn „die Waren nicht ohnehin schon aufgrund des Surrogationsprinzips als Sicherheit hafteten“. Daran ist sicher richtig, daß die Gläubiger nicht eine Hypothek vereinbaren mußten, daß gleichwohl ein Darlehen unter den typischen Bedingungen (wie glückliche Rückkehr) möglich war — in der Formulierung S. 105 am Ende „das Pfand diente allein der Sicherheit des Gläubigers, konstitutiven Charakter hatte es nicht“. Wenn man den Gedanken des Surrogationsprinzips fortspinnt, hatten die Gläubiger als

<sup>34</sup> S. 51 Anm. 176. Im übrigen vgl. zur Auslegung des Vertrags Pringsheim, *Kauf mit fremdem Geld* (s.o. Anm. 5) 4ff.

<sup>35</sup> So A. Kränzlein, *Eigentum und Besitz*, Berlin 1963, 90.

<sup>36</sup> Nur angemerkt sei, daß auch Pringsheim, *Kauf mit fremdem Geld* (s.o. Anm. 5) 168ff. sich hinsichtlich der Position des Gläubigers nicht eindeutig festlegt: Eigentum oder Pfand.

<sup>37</sup> Arch. 12, 1937, 198.

<sup>38</sup> *Eigentum und Besitz* (s.o. Anm. 8) 83.

<sup>39</sup> Verf. übersieht S. 99, daß Kränzlein, *Eigentum und Besitz* (s.o. Anm. 8) 88ff. für den Fall des Seedarlehens Eigentum des Gläubigers annimmt, zu dem gegebenenfalls das Pfandrecht hinzutritt. Zu diskutieren wäre dann auch noch die Lage bei dem vertraglich vorgesehenen Verkauf des Pfandes. Von Anwartschaft spricht Kränzlein nur bei der Hypothek am Grundstück. Schönbauer (s.o. Anm. 10) erwähnt in seiner Abhandlung das Seedarlehen nicht.

<sup>40</sup> Zu einem weiteren Punkt s.u. II.

Sicherheit das Surrogat; dann allerdings ist die Konstruktion der Hypothek am Surrogat nur schwer nachzuvollziehen<sup>41</sup>.

d. S. 107ff. werden die Einzelheiten der Befriedigung aus dem Pfand dargestellt. Verf. folgt hier der neueren Literatur, wenn er die Hypothek beim Seedarlehen nicht als Verfalls- und Ersatzpfand fasst. Insofern könnte die gesonderte Vereinbarung einer vertraglichen und entsprechend ausgestalteten Hypothek eine besondere Bedeutung erlangen, da dann die Haftung des Schuldners für eventuelle Ausfälle bei der Realisierung der Hypothek nicht entfiel<sup>42</sup>.

S. 130ff. diskutiert Verf. eingehend die Vertragsklauseln und ihre schriftliche Fixierung in einer *Syngraphe*<sup>43</sup>.

S. 136ff. schließen sich nähere Ausführungen zum Prozeß und Verfahren im Wege der *δίκη ἐμπορικὴ* an.

Nur hingewiesen werden kann hier auf die abschließenden Passagen zur wirtschaftlichen Bedeutung und zur Herkunft des Instituts (S. 166ff.).

3. Verf. wendet sich dann noch kurz der hellenistischen Zeit zu (S. 171ff.). Er führt an P. Berol. 5883 und 5853 — ediert von U. Wilcken, wieder abgedruckt als SB III 7169. Zu erwähnen ist auch SB III 7170, ein kleines Fragment. Außerdem nennt Verf. SB VI 9571 = XIV 11850 und den neuesten Beleg aus dem 2. Jh.: P. Vindob. G 40822 = SB XVIII 13167<sup>44</sup>.

Wie bereits bemerkt, ist auf die Ausführungen zum römischen Seedarlehen und zur Bodmerei hier nicht einzugehen.

II. Bei der Lektüre der Darstellung der einzelnen Probleme durch den Verf. und ihres Gesamtzusammenhangs bleibt allerdings eine gewisse Verblüffung über die Unbekümmertheit, mit der Verf. ein Institut des griechischen Rechts in strikt romanistischer Terminologie be-

<sup>41</sup> Unklar bleibt mir auch die Formulierung S. 107: 2. Abs. am Anfang: „War die Pfandbestellung demnach beim griechischen Seedarlehen kein zwingendes Erfordernis, so stellt sich die Frage, wie häufig die Geldgeber letztlich gewillt waren, auf eine dingliche Sicherung für ihre Forderungen zu verzichten“ ... Am Ende dann: „Schon vor diesem Hintergrund wird das hohe Interesse der Geldgeber an einer hypothekarischen Sicherung ihrer Forderungen verständlich, und es ist davon auszugehen, dass die vertragliche Vereinbarung einer Hypothek im Lauf der Zeit in den Fällen, in denen der Gläubiger nicht infolge des Surrogationsgedankens über eine Hypothek an den von dem kreditierten Geld gekauften Waren verfügte, zur Regel wurde“. Wann der Gläubiger dann nicht über eine Hypothek verfügte, wird nicht klar. Vgl. hierzu auch das Resümee S. 103: 2. Abs.: „Danach „erwirbt der Darlehensgeber eine Hypothek an den von dem kreditierten Geld gekauften Waren ..., ohne dass es diesbezüglich einer ausdrücklichen Vereinbarung ... bedurft hätte“.

<sup>42</sup> S. 109 Anm. 469 erwähnt Verf. die Möglichkeit einer weiteren Verpfändung durch den Gläubiger in einem Text auf S. 172; das ist wohl ein Irrtum, gemeint ist vermutlich P. Vindob. G 40882 = SB XVIII 13167 auf S. 173.

<sup>43</sup> Die Formulierung S. 134, daß die *Syngraphe* eine objektiv stilisierte Urkunde war, deren Inhalt in einer protokollarischen Erklärung mehrerer Zeugen über die getroffene Vereinbarung bestand, ist wenigstens mißverständlich.

<sup>44</sup> Verf. befolgt leider nicht die Übung, die Texte durchweg nach den SB-Nrn. zu zitieren. Im übrigen hat er übersehen, daß der von ihm als SB III 7169 angeführte sehr fragmentarische Text die Z. 1–4 des von Wilcken publizierten Textes darstellt, der ganz als SB III 7169 abgedruckt ist. — S. 171 fehlt die Nennung der SB Nr. 7169; die vom Verf. S. 171f. behandelten Passagen sind die Zeilen 5–27. Außerdem wird bei ihm nicht deutlich (S. 171f. mit Anm. 785 und 788), daß z.B. Bogaert, Cde 40 (1965) 140ff. = *Trap. aegyptiaca*, 205ff., S. 147ff. = 210ff. die Annahme eines Seedarlehens entschieden bestritten.

schreibt. Offensichtlich hat Schuster sich nie die Frage gestellt, ob die umstandslose Verwendung moderner bzw. römischrechtlicher Begriffe zulässig oder auch nur adäquat ist<sup>45</sup>.

Ich will mich auf einige wenige Beispiele beschränken:

S. 43 wird das Darlehen schlicht als Realvertrag eingeordnet; S. 95f. wird von der Vindikation gesprochen; S. 152 wird die Möglichkeit einer Leistungsklage angesprochen und S. 123ff. ohne weiteres eine Konventionalstrafe diskutiert.

Es fällt auf, daß in diesen Zusammenhängen auf ältere, z.T. auf alte Literatur zurückgegriffen, die neuere Forschung zur Dogmatik des griechischen Rechts aber nicht zur Kenntnis genommen wird, obwohl sie hinreichend aufbereitet greifbar ist<sup>46</sup>, oder aber Literatur zwar gesehen, aber nicht unter diesem Aspekt verwertet wird.

Mit der Einordnung des Darlehens als „Realvertrag“ folgt Verf. der romanistischen Kategorienbildung. Er zitiert zwar den grundlegenden Artikel von H. J. Wolff zu den „Grundlagen des griechischen Vertragsrechts“ (SZ 74 [1957] 26ff.), aber offensichtlich nur zu einer Nebenfrage – so zum Eigentumsübergang am dargeliehenen Geld (S. 44 Anm. 129) –, die grundlegenden Passagen zur sogenannten „Zweckverfügung“ (*op.cit.* 61ff.) werden nicht zur Kenntnis genommen; das Stichwort taucht auch im Index nicht auf.

S. 95f. spricht Verf. von der möglichen Vindikation des Getreides im Wege einer δίκη οὐσίας. Zur Einordnung wird auf J. H. Lipsius, *Attisches Recht und Rechtsverfahren*, Leipzig 1912, 678ff. verwiesen. Den Aufsatz von M. Kaser, *Der altgriechische Eigentumschutz*, SZ 64 (1944) 134ff. (hier 143ff.), in dem eine Vindikation für das altgriechische Recht verneint wird, zieht er hier nicht heran, das gleiche gilt für Kränzlein, *Eigentum und Besitz* (s.o. Anm. 8) 139, und G. Thür, *Kannte das altgriechische Recht die Eigentumsdiadikasia?*, Symposium 1977, 55.

Verf. problematisiert auch nicht die Frage, ob das griechische Recht „Eigentum“ und „Besitz“ als juristische Institute im Sinne des römischen Rechts kannte.

Verf. erwähnt mitunter die Begriffe der κράτησις und der κυριεία, er setzt aber die damit verbundenen Besonderheiten nicht um. Die oben genannten Schwierigkeiten bei der Erörterung Surrogation – Pfand – Eigentum hätten sich vielleicht gar nicht gestellt, wenn Verf. von der dem Gläubiger aufgrund der Surrogation zustehenden κράτησις und der dem Schuldner bis zur Fälligkeit zustehenden κυριεία ausgegangen wäre.

S. 152 handelt Verf. von den vertraglichen Leistungspflichten, von sämtlichen Forderungen im Zusammenhang mit der Handelsbeziehung; so auch von dem Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens (δίκη χρέως). Für die Existenz einer Leistungsklage wird auf Lipsius, *op.cit.* 725 rekurriert. Außerdem wird auf A. R. W. Harrison, *The Law of Athens II, Procedure*, Oxford 1971, 2. Aufl. 1998, 183 Anm. 3 verwiesen. Hier wäre schon bei Pringsheim, *Greek Law of Sale* (s.o. Anm. 3) 54 ein erster einschränkender Hinweis zu finden gewesen: jedenfalls keine δίκη χρέως bei Konsensualverträgen. Eine Leistungsklage wird von Wolff, *op. cit.* 35 generell ausgeschlossen.

In diesem sachlichen Zusammenhang ist auch auf die Einordnung der Vereinbarung eines ἐπιτίμιον als Konventionalstrafe (S. 123ff.) kurz hinzuweisen. Die in der Strafklausel festgesetzte Summe kann und wird regelmäßig natürlich Strafcharakter haben; im Gesamtgefüge von „Verbindlichkeit“ und der Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung liegt die Be-

<sup>45</sup> Aufschlußreich hätte sein können die Lektüre von D. Simon, *Quasi – Parakatatheke*, SZ 82 (1965) 39ff. insbes. 50 Anm. 40.

<sup>46</sup> Vgl. nur die Darstellung von H. J. Wolff in *LAW s.v. Recht, griech.*, oder von G. Thür, *Recht im antiken Griechenland*, in: U. Manthe (Hrsg.), *Die Rechtskulturen der Antike*, München 2003, 193ff.

deutung aber in einem anderen Zusammenhang, nämlich der vorherigen vertraglichen Vereinbarung der Urteilssumme, deretwegen dann die Zwangsvollstreckung erfolgt, erklärlich aus dem deliktischen Charakter des Systems und den Besonderheiten des attischen Prozesses. Insofern wird dann auch verständlich, wieso die Konventionalstrafe an die Stelle der Hauptschuld tritt (S. 124) — wenigstens, wenn man den Darlegungen von Wolff folgt.

Es bleibt damit als Ergebnis festzuhalten, daß Verf. eine Betrachtung des griechischen Seedarlehens letztlich aus der Sicht des römischen Rechts vorlegt, ohne mögliche abweichende dogmatische Grundvorstellungen auch nur in Betracht zu ziehen.

Um nicht mißverstanden zu werden: Damit wird nicht gefordert, daß Verf. sich den neueren Ansichten anschließt, auch nicht, daß er ohne weiteres der Lehre H. J. Wolffs von der Zweckverfügung folgt. Verf. hätte sie aber zur Kenntnis nehmen und sich mit ihnen auseinandersetzen müssen. Bloßes Übergehen mit Schweigen genügt nicht.

Bedauerlicherweise hat Verf. so den Wert seiner eingehenden und umfassend angelegten Untersuchung, die in ihrem Rahmen eine sehr nützliche Darstellung ist, deutlich gemindert. Verf. ist seinem Anspruch, das Seedarlehen insgesamt im Licht der Forschung des 20. Jh. (S. 22) zu erörtern, nicht voll gerecht geworden. Die Erörterung schließt die wesentliche Neuorientierung in der Diskussion der eigenständigen dogmatischen Struktur des griechischen Rechts nicht mit ein.

Hans-Albert RUPPRECHT

Stefan SOMMER, *Rom und die Vereinigungen im südwestlichen Kleinasien (133 v. Chr. – 284 n. Chr.)* (Pietas 1), Hefen: Marthe Claus 2006, 304 S.

Das löbliche Ziel der vorliegenden Arbeit, die in einer etwas längeren Fassung 2004 in Münster als Dissertation approbiert wurde, ist die Untersuchung der griechisch-römischen Vereinigungen der Landschaften Karien, Phrygien, Lykien, Pamphylien und der vorgelagerten Inseln unter verschiedenen Voraussetzungen. Dabei soll aber — bedingt durch die geographische Beschränkung — ein kontinuierlicher Blick auf das gesellschaftliche Umfeld und mögliche Querverbindungen in das städtische Leben gerichtet werden können (16–28). Im Rahmen der Einleitung (I) findet sich eine knappe Einführung in den aktuellen Stand der Forschung (11–16). Darauf folgt in Kapitel II eine Einordnung des Vereinigungswesens zwischen griechischem und römischem Recht (29–70). Der Autor hält fest, dass keine reichsweite Vereinsgesetzgebung eruiert werden kann, die verschiedenen Vereinigungen aber einer Melde- und Genehmigungspflicht beim Statthalter unterstanden und rechtlich jeweils einer Stadt oder gleichgestellten Gemeindeorganisation zugehörten. Das Spannungsfeld zwischen den freien und unfreien Städten der Provinz und der Reichsverwaltung, zwischen hellenistischem Stadtrecht und reichsweiter Gesetzgebung wird auch bei den städtischen Vereinigungen deutlich.

Interessanter stellen sich die Ergebnisse von Teil III dar (Vereinigungen und ihr „Nutzen“ für die städtische Gesellschaft, 71–112): Sommer kann deutlich aufzeigen, in wie vielen Bereichen Vereinigungen öffentliche Aufgaben übernahmen und dadurch zu wichtigen Gliedern der städtischen Gesellschaften wurden. Dabei weist er auf das Wechselspiel zwischen Übernahme von Liturgien durch den Verein einerseits und die Gewährung von Privilegien durch die einzelnen Städte und Rom andererseits hin. Neben den Berufsvereinigungen stehen hier besonders die Religionsvereinigungen und die Vereinigungen des Gymnasiums im Vordergrund. Letztere übernahmen zum Beispiel die zuvor städtische Aufgabe der Erziehung und Ausbildung der Jugendlichen und waren der Ratsversammlung sowie der Volksversammlung so eng verbunden, dass sie ein einflussreiches Gremium werden konnten, wie sich auch in den verschiedenen erhaltenen Ehreninschriften zeigt (siehe Teil IV). Aber gera-

de in diesem Bereich wird deutlich, dass es den römischen Kaisern fern lag, alle Vereinigungen zu privilegieren, um aufkommenden Missbrauch zu verhindern. Euergetismus der Vereine und Vorsorge durch die römische Verwaltung sind für Sommer die beiden Pole einer funktionalen Integration der Vereinigungen (110).

Kapitel IV (Die Vereinigungen und die städtische Gesellschaft, 113–151) setzt sich zum Ziel, die nicht-privilegierten und gymnasialen Vereinigungen zu untersuchen, um ihr Verhalten im städtischen Umfeld und ihre Integrationsbemühungen sowie ihre Bemühungen, Patrone und Euergeten aus der städtischen Oberschicht einzubinden, fassen zu können. Dabei widmet Sommer den Ehrungen der Vereinigungen für ihre Wohltäter, die im Hellenismus und der Kaiserzeit ebenso ansteigen wie die städtischen Ehreninschriften, als Instrument der Integrationsbemühungen besondere Aufmerksamkeit. Im letzten Teil V (Rom, die Kulte der Städte und der Vereinigungen, 153–201) analysiert Sommer die Kulte der Vereinigungen, die — wie zu erwarten — ohne direkten Einfluss der römischen Administration durchgeführt wurden. Er stellt fest, dass sich die Vereinigungen gut in das übrige Bild der Kultentwicklung in den Städten des griechischen Ostens einfügen und sowohl an den offiziellen Stadtkulten teilnehmen und sich im Herrscherkult engagieren, als auch den neuen orientalischen Göttern und den Mysterien Raum geben. Einen besonderen Stellenwert räumt der Autor der Begräbnisfürsorge der Vereinigungen ein, zu der durch die Grabinschriften zahlreiche Zeugnisse erhalten sind. Vereinigungen wurden dort wichtig, wo sich familiäre Strukturen zunehmend auflösten, und übernahmen gemeinsam mit städtischen Institutionen die Aufgabe, den Grabkult durchzuführen und für die Sicherheit des Grabes zu sorgen.

Nach einer Zusammenfassung (VI, 203–208) finden sich im Appendix (VII) weitere kurze Betrachtungen zur Frage der Mitgliedschaft in Vereinen (209–214) und zum Verhältnis von Frauen zu Vereinigungen (214–218), sowie einige Tabellen und Karten. Tab. 3.1. „Vereinigungsbezeichnungen auf Rhodos im Hellenismus“ und Tab. 3.2. „Vereinigungsbezeichnungen in Hierapolis in der Kaiserzeit“ erläutern die entsprechenden Passagen im Haupttext. Es wäre aber doch — nicht nur in den Tabellen — wünschenswert gewesen, den Befund bei beiden Städten jeweils auf die Kaiserzeit respektive den Hellenismus detaillierter auszudehnen, um einen direkten Vergleich zu ermöglichen. Eine Sortierung der Quellen nicht nach der Edition, sondern in Gruppen entsprechend den Vereinigungen, hätte einen raschen Überblick ebenfalls erleichtert. Generell wäre eine Liste der wichtigsten Vereinigungen, nach Städten sortiert und eventuell mit Verweisen auf die nützlichen Beschreibungen im Haupttext versehen, wünschenswert gewesen und hätte die Statistiken in Tabelle I.1 bis I.15 vernünftig ergänzen können. Indices (277–300) und ein ausführliches Literaturverzeichnis (237–275) runden die Studie ab.

Die engagierte Arbeit weist in vielen Punkten aus einer neuen Sicht auf Probleme des städtischen Lebens für das südwestliche Kleinasien — und nicht nur auf diesen Bereich beschränkt — unter römischer Herrschaft hin, die in der modernen Forschung noch weiter verfolgt werden müssen.

Kaja HARTER-UIBOPUU

Klaus TAUSEND, *Verkehrswege der Argolis. Rekonstruktion und historische Bedeutung* (Geographica Historica 23), Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2006, 226 S. + 1 CD.

Anschließend an frühere Forschungen, vor allem von K. Pritchett und I. Pikoulas, werden in diesem Buch die Verkehrswege der Argolis methodisch neu aufgearbeitet. Neben antiken Texten — Pausanias, Thukydides, Xenophon und vielen anderen — Beschreibungen von Kriegszügen und Reiseberichten aus dem 19. Jahrhundert sind es die tatsächlich vorhandenen Spuren im Gelände, die zu überzeugenden Ergebnissen zum Straßenverlauf führten.

Dem Verfasser gelingt es, durch diese Kombination verschiedenster Quellen nicht nur Informationen zu den Wegen selbst zu erhalten, sondern auch die Häufigkeit der Benutzung, deren Bedeutung für militärische Aktionen und somit auch die historische Relevanz der Straßen zu begründen.

Ein schönes Beispiel dafür ist ein kaum beachteter Weg von der Argolis in die Korinthia, der den Tretospass umgeht (19–22). Schon Pausanias erwähnt seine Existenz und die Benutzung der Dramali Paschas im 19. Jh., als sie von den Freiheitskämpfern Kolokotronis geschlagen wurden, zeigt die militärische Verwendung eines Weges, der für Warentransport völlig ungeeignet war. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass wir im Kriegsfall mit anderen Verbindungsstrecken rechnen müssen als für den Waren- und Personenverkehr.

Das sicherlich größte Verdienst des Verfassers ist, dass er alle archäologischen Reste persönlich vor Ort angesehen hat und somit auch die topographische Situation in seine Analysen miteinbeziehen konnte. Bei dieser Gelegenheit wurden auch sehr viele neue Zeugnisse antiker Wegbenutzung und Reste von fortifikatorischen Anlagen entdeckt. Durch die Befragung von Einheimischen konnten auch heute nicht mehr sichtbare Wege — moderner Straßenbau hat zu zahlreichen Zerstörungen antiker Reste geführt — erfasst werden.

Die dem Buch beigegebene CD beinhaltet zahlreiche Fotos der archäologischen Überreste, wobei dankenswerterweise die Nummerierung eine Identifikation der im Buch beschriebenen Orte erleichtert.

Die zahlreichen Karten sind leider schlecht zu lesen und man hätte auch eine optische Unterscheidung von mykenischen und klassischen Verbindungsstrecken vornehmen können. Das Manko der Karten zeigt sich zum Beispiel darin, dass etwa der in der Kapitelüberschrift benannte Ort Kephalaria (22) auf der Karte nicht zu finden ist, sodass ein Benutzer, der nicht die Ortskenntnisse des Autors besitzt, die Wegbeschreibungen nur beschränkt nachvollziehen kann.

Wie wertvoll die vor Ort durchgeführten Untersuchungen des Verfassers sind, zeigt sich besonders am Beispiel von Dimaina (32–33), einem bisher unterschätzten Ort, der lange als abseits der wichtigsten Verkehrsrouten gegolten hat. Durch die Beobachtungen des Autors — viele Wachtürme bzw. Beobachtungsposten — und die Auswertung archäologischer Funde konnte der Verfasser die militärische Bedeutung der Strecke, die bis in die Korinthia weiterführt, ermessen. Didaktisch überzeugend und durch die Kenntnis der Straßen gestützt wird die Identifikation des antiken Saminthos mit dem heutigen Ort Skala vorgenommen (78–79).

Die methodisch umfassende Arbeitsweise des Verfassers führt zu interessanten Beobachtungen zur Verwendung unterschiedlicher Strecken in verschiedenen Zeiten, etwa am Beispiel der beiden Routen Kenchreai-Hysiai (122–123). Indem die Form der Wachtürme analysiert wurde, konnte gezeigt werden, dass die nördliche Route mit rechteckigen Türmen (mit der speziellen Pyramidenform in Helleniko) bestückt ist, die südliche Route mit deutlich anderen Typen wie Blockhaus und Rundturm. Der Verfasser zieht daraus den überzeugenden Schluss, dass es zunächst nur die nördliche Straße gegeben hat, und im 4. Jh. errichtete man die südliche Strecke, ein Ergebnis, das für weitere Forschungen zur Besiedlung dieses Gebietes einen wertvollen Beitrag liefert.

In den Schlussbetrachtungen (189–198) setzt sich der Autor mit der Frage nach einer übergeordneten Macht, die die Verkehrswege schuf, instand hielt und zu welchem Zweck erbaute, auseinander.

Im Anhang (199–203) werden die Spuren mykenischer Straßen vorgestellt und mit den späteren Routen verglichen. Neben den tatsächlich vorhandenen Zeugnissen mykenischer Wege konnte der Autor auch drei weitere Straßen glaubwürdig rekonstruieren, von denen nur noch spätere Reste erhalten sind.

Positiv zu bemerken ist, dass der Autor immer die heute gebräuchlichen, aber auch die älteren Namen der Ortschaften neben den, sofern bekannt, antiken Ortsbezeichnungen anführt. Die Umbenennung vieler Orte — türkische Bezeichnungen wechseln mit griechischen Ortsnamen — würde die Reisebeschreibungen aus dem 19. Jhd. unverständlich machen. Die an das Register anschließenden künstlerischen Skizzen von einigen wichtigen Fundstellen sollen nicht unerwähnt bleiben.

Ingrid WEBER-HIDEN